



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich? LGBTIQ-Rechte in Kenia im Kontext der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker.

verfasst von / submitted by

Julia Franzen, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2016 / Vienna, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears
on the student record sheet:

A 066 589

Studienrichtung lt. Studienblatt/
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Internationale Entwicklung

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Margarete Grandner

Danksagung

Ich möchte mich an dieser Stelle herzlich bei Frau Professor Grandner, die mich beim Schreiben dieser Masterarbeit begleitet hat und deren Unterstützung und Anmerkungen mir eine große Hilfe waren. für ihre geduldige Betreuung bedanken.

Vielen Dank auch für die korrigierenden und anregenden Bemerkungen von Michael und Pia Franzen, Florian Schall, Charly Schall und Moritz Kirchweger rund um das Thema meiner Masterarbeit.

Mein besonderer Dank gilt meiner Familie und allen, die mich durch meine Studienzeit begleitet und unterstützt haben.

Inhalt

Danksagung	iii
Abkürzungsverzeichnis	1
1. Einleitung.....	2
2. LGBTIQ und Homophobie.....	5
2.1. Definition von Homophobie	6
2.2. Homophobie und LGBTIQ in Afrika	8
2.2.1. LGBTIQ im präkolonialen Afrika	9
2.2.2. LGBTIQ im kolonialen Afrika.....	17
2.2.3. LGBTIQ nach der Kolonialzeit	20
2.3. LGBTIQ in Kenia	25
3. Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker	32
3.1. Konzept und Akteure.....	32
3.1.1. Struktur und Inhalt der Charta	34
3.1.2. Der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker.....	35
3.2. Einfluss der Charta auf LGBTIQ-Rechte	36
3.3. Durchsetzung der Menschenrechte	44
4. Aktuelle Situation in Kenia	47
4.1. Aktuelle Fälle von Homophobie mit Medienpräsenz.....	47
4.2. Akteure und Förderer strengerer Strafen in Kenia	53
4.2.1. Einzelpersonen	53
4.2.2. Die Republican Liberty Party und ihre Vertreter	56
4.2.3. Religiöse Gruppierungen	60
5. Verstöße gegen die Menschenrechte in Kenia	70
5.1. Menschenrechtsverletzungen in Kenia	70
5.2. Strafen für LGBTIQ-Personen	77
5.3. Straflosigkeit von Verbrechen an LGBTIQ-Personen.....	80
5.4. Effekte von Strafen und Straflosigkeit.....	82

6. Conclusio	87
7. Literatur	92
7.1. Abbildungsverzeichnis	101
7.2. Tabellenverzeichnis	101
7.3. Originaldokumente.....	102
7.3.1. Kenya Penal Code	102
7.3.2. Resolution 275.....	103
8. Anhang	105
8.1. Zusammenfassung.....	105
8.2. Abstract	105

Abkürzungsverzeichnis

ACmHPR	African Commission on Human and Peoples' Right
ACtHPR	African Court on Human and Peoples' Right
AU	African Union
EAK	Evangelical Alliance of Kenya
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GALCK	Gay and Lesbian Coalition
HRW	Human Rights Watch
IGLHRC	International Gay and Lesbian Human Rights Commission
ISHR	International Service For Human Rights
KEMRI	Kenya Medical Research Institute
KMNAC	The Kenya Muslim National Advisory Council
KNC	Kenya National Congress
LGBT	Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender
LGBTIQ	Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual, Queer
LSBTIQ	lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle, intersexuelle und queere Personen
NACC	National AIDS Control Council
NGLHRC	National Gay and Lesbian Human Rights Commission
MSM	Men Who Have Sex With Men
OAU	Organisation of African Unity
PEMA	Persons Marginalized and Aggrieved
TEA	Transgender Education and Advocacy
TNA	The National Alliance
URP	United Republican Party

1. Einleitung

Everyone following the news will know that in contemporary African societies, the topic of homosexuality raises much controversy. One just has to call to mind the murder of the prominent Ugandan gay rights activist David Kato in January 2011, some months after a national newspaper published a list with 'top homosexuals' alongside a banner reading 'Hang Them.' Other illustrations are the ongoing public and political debate in Uganda about the Anti-Homosexual Bill that imposes the death penalty on people involved in same-sex practices, or the case of the two Malawian men who, in May 2010, were jailed for 14 years because of homosexuality-related offences and that were pardoned by the country's president only after the intervention of United Nations Secretary General, Ban Ki Moon. In African public debates, homosexuality often is rejected with a reference to tradition or culture. (van Klinken/Gunda 2012: 115)

Uganda ist vermutlich das bekannteste Beispiel für steigende Homophobie in Afrika. Doch auch andere Länder sind davon betroffen. Sexuelle Minderheiten werden oftmals unterdrückt und durch diverse Gesetze diskriminiert. Auch Kenia, das in dieser Arbeit als Analysebeispiel dienen soll, wird immer wieder Schauplatz von Angriffen auf LGBTIQ¹-Personen. Im Jahr 2014 schockte ein kenianischer Politiker etwa mit dem Vorschlag, das Strafmaß für Homosexualität zu erhöhen. Die Todesstrafe durch Steinigung oder lebenslange Haft sollten, laut seinem Vorschlag, eingeführt werden. Absicht dieser Arbeit ist es jedoch nicht, Afrika als rein homophoben Kontinent darzustellen, indem Extrembeispiele angeführt werden. Vielmehr soll analysiert werden, wie es manchen Ländern rechtlich möglich ist, mithilfe diverser Gesetze LGBTIQ-Personen zu diskriminieren. Das Beispielland Kenia ist Mitgliedsland der African Union (zum Zeitpunkt des Eintrittes 1963 hieß die Organisation noch Organisation of African Unity). Diese stellte vor beinahe 20 Jahren eine eigene Menschenrechtscharta für Afrika auf. Sinn der Charta ist es unter anderem, Diskriminierungen zu verhindern und allen Menschen die gleichen Rechte zu garantieren. Da Kenia die Charta unterschrieben und ratifiziert hat, ist es dazu verpflichtet, die in der Charta angeführten Rechte und Pflichten zu wahren und durchzusetzen. Gesetze, die beispielsweise Homosexualität verbieten, diskriminieren einzelne Gruppierungen und verstoßen somit gegen eines der obersten Gebote der Charta.

Die folgende Masterarbeit hat daher das Ziel, LGBTIQ-Rechte in Kenia im Kontext der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker zu analysieren und zu untersuchen. Dabei soll herausgefunden werden, ob bzw. in welcher Form Verstöße gegen die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker in Bezug auf LGBTIQ-Rechte geahndet werden oder warum sie es nicht werden. Die Frage/n soll(en) am Länderbeispiel Kenia beantwortet werden.

Grundsätzlich gibt es mehrere Artikel der Afrikanischen Menschenrechte, die Homophobie zumindest theoretisch untersagen. Dennoch existieren derzeit in 35 afrikanischen Ländern Gesetze, die

¹ LGBTIQ ist eine Abkürzung für die englischen Begriffe Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual und Queer.

gleichgeschlechtliche Verbindungen kriminalisieren. In drei Staaten kann Homosexualität sogar mit dem Tode bestraft werden. Es soll also geklärt werden, wie sich die Afrikanischen Menschenrechte mit diesen Gesetzen vereinbaren lassen. Um diese Frage beantworten zu können, müssen vor allem verschiedene Begriffe als auch die Rolle der relevanten Institutionen erklärt werden.

Im zweiten Kapitel der Arbeit werden die Themen Homosexualität und Homophobie behandelt. Da nicht nur Homosexuelle von Diskriminierungen betroffen sind, sondern mehrere sexuelle Minderheiten, werden im ersten Teil des Kapitels die Begriffe Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual und Queer (LGBTIQ) und Homophobie erklärt und definiert. Außerdem wird erläutert, was unter homophober Gesetzgebung verstanden wird.

Der zweite Teil des Kapitels befasst sich mit den Themen Homophobie und LGBTIQ in Afrika. Um einen kurzen geschichtlichen Abriss zu ermöglichen, wird dieser Punkt in drei Unterpunkte aufgeteilt. Es wird dabei ein Bogen vom präkolonialen Afrika, über das koloniale Afrika bis hin zum postkolonialen Afrika gespannt. In einem Exkurs wird außerdem besonders auf die Rolle des Islams eingegangen.

Im letzten Teil des Kapitels wird die Geschichte Kenias in Bezug auf LGBTIQ und Homophobie aufgearbeitet. Das Kapitel endet mit der heutigen Situation in Kenia. Auch die momentane gesetzliche Lage zum Thema Homosexualität in Kenia wird in diesem Teil der Arbeit untersucht.

Der nächste Teil der Arbeit befasst sich mit der Afrikanischen Menschenrechtscharta. Hier wird zunächst auf das Konzept der Charta und die wichtigsten Akteure, die im Zusammenhang mit deren Einführung standen, eingegangen. Es folgen die Erklärung der Struktur und ein grober Abriss des Inhaltes der Charta für Afrikanische Menschenrechte. In einem Zusatzpunkt wird außerdem der Afrikanische Gerichtshof erläutert. Dies ist notwendig, da Verletzungen der Afrikanischen Menschenrechtscharta vor diesem Gerichtshof verhandelt werden. Dabei wird geklärt, wie der Gerichtshof funktioniert und wer berechtigt ist, Anklagen vor ihm zu erheben.

Im zweiten Punkt des dritten Kapitels wird analysiert, welche Artikel der Afrikanischen Menschenrechtscharta LGBTIQ-Personen zumindest theoretisch schützen sollten. Dabei werden einzelne Artikel der Charta analysiert, die im Kampf für mehr Rechte von LGBTIQ-Personen in Afrika von Nutzen sein könnten. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Resolution 275 zur Afrikanischen Menschenrechtscharta, die seit dem Jahr 2014 Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung verbietet.

Das Ende des Kapitels befasst sich mit der Durchsetzung der Afrikanischen Menschenrechte. Es wird geklärt, in wie weit die Menschenrechte auch tatsächlich eingehalten werden und wie effektiv dabei der Afrikanische Gerichtshof arbeitet.

Im vierten Kapitel der Arbeit wird auf das Länderbeispiel Kenia eingegangen. Zuerst werden aktuelle Fälle von Homophobie bearbeitet, die in diversen Medien präsent waren. Hier wird aufgezeigt, dass in den Jahren 2014 und 2015 die Zahl solcher Fälle anstieg. Auch jene Fälle, bei denen eine strengere Strafe für gleichgeschlechtliche Beziehungen gefordert wurde, werden an dieser Stelle angeführt. In einem zweiten Teil des Kapitels wird analysiert, wer die Akteure und Förderer strenger Strafen sind. Sie werden in einzelnen Unterpunkten vorgestellt und ihre Motive analysiert.

Das Ende der Arbeit fasst schließlich eine Analyse der kenianischen Gesetzgebung in Bezug auf die Afrikanischen Menschenrechte zusammen. Es soll dabei gezeigt werden, in welcher Form die Gesetze gegen die Menschenrechtscharta verstoßen und welche Teile demnach geändert werden sollten. Außerdem werden die Themen Strafen und Straflosigkeit diskutiert. An dieser Stelle wird untersucht, in welcher Form und wieweit das vorgesehene Strafmaß für homosexuelle Beziehungen tatsächlich ausgeschöpft wird und wie mit jenen Personen umgegangen wird, die Straftaten an LGBTIQ-Personen begehen. Der letzte Teil des Kapitels analysiert die Konsequenzen, die Strafen und Straflosigkeit auf das Leben von LGBTIQ-Personen in Kenia haben und wie gefährlich diese Auswirkungen sind.

In der Conclusio werden die wichtigsten Aussagen der Arbeit zusammengefasst und entsprechende Schlussfolgerungen dargelegt. Außerdem wird ein Ausblick darauf gegeben, welche Verbesserungen eine Änderung der gesetzlichen Lage in Kenia für LGBTIQ-Personen haben könnte.

2. LGBTIQ und Homophobie

Das erste Kapitel dieser Arbeit ist in drei Punkte untergliedert. Anfangs muss eine Definition des Begriffes *Homophobie* erarbeitet werden, um spätere begriffliche Verwirrungen zu vermeiden. Dabei soll nicht nur die wörtliche Definition, sondern auch die Geschichte des Begriffes beleuchtet werden. Auch eine Begründung für die Wahl des Wortes Homophobie in dieser Arbeit wird angeführt.

Der zweite Teil des Kapitels befasst sich mit einem geschichtlichen Abriss des Themas LGBTIQ und Homophobie in Afrika. Dies ist notwendig, da in der Diskussion um Rechte für Homosexuelle die Geschichte Afrikas oft als Gegenargument für diese Rechte genannt wird. Es soll daher untersucht werden, ob Homosexualität etwas *Unafrikanisches* ist, wie es oft von Gegnern von Rechten für Homosexuelle behauptet wird. Dazu wird die Zeit vor, während und nach der Kolonialzeit beleuchtet.

Im letzten Teil schließlich wird die Geschichte Kenias in Bezug auf LGBTIQ und Homophobie beleuchtet. Da der Fokus dieser Arbeit auf Kenia liegt, wird das Land gesondert untersucht. Hier soll vor allem erläutert werden, ob bzw. welche Rolle Homosexualität für die KenianerInnen vor, während und nach der Kolonialzeit spielt und wie die momentane rechtliche Lage für Homosexuelle aussieht.

Im Laufe der Arbeit werden häufig die Worte Homosexualität und LGBTIQ angeführt. LGBTIQ ist eine Abkürzung für die englischen Begriffe lesbian, gay, bisexual, transgender intersexual and queer. LGBTIQ² oder die kürzere Version LGBT wird vor allem in der aktuelleren Literatur häufig benutzt, da nicht nur Homosexuelle von Ausgrenzungen der untersuchten Gesetze betroffen sind. Diese Abkürzungen werden in der US-amerikanischen Literatur jedoch erst ab den 1990er Jahren und in der deutschsprachigen Literatur erst ab den frühen 2000er Jahren verwendet, daher wird im Laufe der Arbeit häufig das Wort Homosexuelle verwendet. Gerade im geschichtlichen Abriss, in dem Literatur aus dem späten 19. und frühen 20. Jahrhundert zitiert wird, würden die verschiedenen Begrifflichkeiten den Lesefluss verkomplizieren, da in den direkten Zitaten meist nur die Begriffe Homosexualität oder Homosexuelle benutzt werden. Auch in Ansprachen und Statements von Politikern oder anderen Personen von öffentlichem Interesse wird häufig der Terminus Homosexualität verwendet, wobei andere sexuelle Minderheiten, die von den Ausgrenzungen ebenso betroffen sind, weitestgehend unerwähnt bleiben. Wenn im Zusammenhang mit solchen Zitaten auch im Text die Wörter Homosexualität und Homosexuelle benutzt werden, sollen andere sexuelle Minderheiten damit nicht diskriminiert werden, sondern allein der Lesefluss erleichtert werden.

² Die deutsche Version zu dieser Abkürzung lautet LSBTTIQ. Sie steht für *lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle, intersexuelle* und *queere* Menschen

2.1. Definition von Homophobie

Der Begriff Homophobie wurde Anfang der 1970er Jahre in den USA populär. Erstmals verwendet wurde er vom Psychologen George Weinberg. Zur damaligen Zeit wurde Homosexualität offiziell noch als mentale Störung bezeichnet³. (vgl. Herek 2004: 6) Nachdem der Begriff Homophobie 1969 erstmals von zwei Freunden Weinbergs, die homosexuelle Aktivisten waren und denen er von dieser Wortkreation erzählt hatte, in einer Kolumne veröffentlicht worden war, schrieb Weinberg 1971 den ersten Artikel darüber. (vgl. ebd. 7f.) Damals definierte er Homophobie als „*the dread of being in close quarters with homosexuals – and in case of homosexuals themselves, self-loathing.*“ (ebd.: 8) Des Weiteren kritisierte Weinberg die Gendernormen, die vor allem für homosexuelle Männer ein Problem darstellen. So sei es für Frauen beispielsweise leichter möglich, Personen des gleichen Geschlechts für ihre Schönheit oder andere Eigenschaften zu bewundern als für Männer. Auch sei es gesellschaftlich nicht akzeptiert, wenn zwei Männer einander küssen oder umarmen. Für Frauen sei dies kein Problem. Weinberg ging also davon aus, dass vor allem Männer Opfer von Homophobie waren.

Mit der Entstehung dieses Begriffs wurde erstmals eine Formulierung gefunden, die das *Problem* nicht bei Homosexuellen sah, sondern bei Heterosexuellen, die Homosexuelle nicht tolerieren. (vgl. Herek 2004: 8, Wickberg 2000: 47) Heute ist der Begriff Homophobie weltweit gebräuchlich und nicht mehr aus dem Sprachgebrauch wegzudenken. Fraglich ist jedoch, ob er immer noch zeitgemäß ist und ob er vor allem das ausdrückt, wofür er heute oft eingesetzt wird, nämlich die Anfeindung Homosexuellen gegenüber.

Das Wort Homophobie kann auf mehrere Arten übersetzt werden. Das kommt daher, dass das Präfix *homo-* sowohl auf lateinische als auch auf griechische Wurzeln zurückgeführt werden kann. Aus dem Lateinischen kann *homo* als Mensch oder Mann übersetzt werden. Homophobie würde demnach also Angst vor dem Menschen oder Angst vor dem Mann bedeuten. Diese Variante wurde ursprünglich verwendet, um die Angst mancher Männer vor anderen Männern oder die Angst mancher Männer, als unzureichend maskulin angesehen zu werden, zu beschreiben. Frauen werden dabei also ausgeklammert. Da der Begriff aber ursprünglich Angst sowohl vor männlicher als auch weiblicher Homosexualität umfassen sollte, basieren die meisten Definitionen von Homophobie auf der griechischen Übersetzung, die auch von Weinberg vorgesehen war. Diese Version ist generell logischer, da das Suffix *-phobie* auf das griechische Wort *phobos* zurückzuführen ist, das Angst bedeutete. *Homòs* bedeutet im Altgriechischen gemeinsam, gleich oder ähnlich. Homophobie ist demnach also die Angst vor der Gleichheit, dem Gleichen. Somit kann es als Angst vor jeder Art von gleichgeschlechtlicher Liebe

³ „In 1973, the American Psychiatric Association Board of Directors voted to remove homosexuality from its *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders* (DSM), declaring that a same-sex orientation is not inherently associated with psychopathology.“ (Herek 2004: 6)

interpretiert werden und wäre daher passender als die lateinisch-griechisch gemischte Variante. Homophobie ist jedoch keine reine *Angsterscheinung*. In den 1990er Jahren konnten US-amerikanische Psychologen feststellen, dass sich Homophobie emotional meist als Wut oder Abscheu gleichgeschlechtlichen Paaren gegenüber äußert. Die wörtliche Übersetzung des Begriffes Homophobie entspricht also nicht haargenau dem tatsächlichen Bild dieser mentalen Störung. (vgl. Herek 2004: 9f.)

Im Duden findet man keine genaue Definition zum Nomen Homophobie. Lediglich die Erklärung homophobes Wesen oder Verhalten wird angegeben. (vgl. Homophobie, Definition laut Duden, o.J.: o.S.) Das dazu passende Adjektiv *homophob* wird genauer erklärt. Es wird als „eine starke (krankhafte) Abneigung gegen Homosexualität habend, zeigend“ (vgl. homophob, Definition laut Duden, o.J.: o.S.) definiert.

Heute wird das Wort homophob verwendet, um mehrere Facetten eines Problems zu beschreiben. Man benutzt es zur Beschreibung von Ansichten und des Gedankenguts einzelner Menschen bis hin zu Gesetzgebungen. Es zeichnet sich also ab, dass möglicherweise andere Begrifflichkeiten benötigt werden, um die verschiedenen Phänomene benennen zu können. (vgl. Herek 2004: 11)

Ein paar Jahre nach der Entstehung des Begriffes Homophobie tauchte der Begriff Heterosexismus auf. Er bezeichnet "*the ideological system that denies, denigrates, and stigmatizes any nonheterosexual form of behavior, identity, relationship, or community*" (Herek 1995 zitiert nach Wickberg 2000: 49). Dieses Wort erreichte jedoch nie den Bekanntheitsgrad des Wortes Homophobie und wird selbst in der Fachliteratur weniger oft verwendet. (vgl. Wickberg 2000: 49)

Bis heute hat sich die begriffliche Lage noch nicht gebessert. Immer noch gibt es keine besseren Ausdrucksweisen, um beispielsweise zwischen der Abneigung einer einzelnen Person gegenüber irgendeiner Art von gleichgeschlechtlichen Beziehungen oder einer Gesetzgebung, die LGBTIQ diskriminiert, zu unterscheiden, daher wird in dieser Arbeit weiterhin der Begriff Homophobie verwendet. Ein weiterer Grund für die Nutzung dieses Wortes ist, dass es auch in der angewendeten Literatur großteils gebraucht wird und somit Verwirrungen umgangen werden können.

Besonders häufig findet sich im Laufe der Arbeit der Ausdruck homophobe Gesetzgebungen. Damit sind Gesetze gemeint, die LGBTIQ-Personen in irgendeiner Weise diskriminieren. Wird Homosexualität also durch ein Gesetz illegalisiert, wird die Gesetzgebung als homophob bezeichnet.

2.2. Homophobie und LGBTIQ in Afrika

Um das Thema Homophobie in Afrika zu beleuchten, kommt man um diverse Mythen über die Verbreitungs- und Entstehungsgeschichte von Homosexualität⁴ auf dem afrikanischen Kontinent nicht herum. Grund dafür ist, dass sich die Hauptargumente, die im Kampf gegen Homosexualität oft genannt werden, genau auf diese Mythen beziehen.

Damit ein grober Gesamteindruck über die Geschichte von Homosexualität und Homophobie auf dem gesamten afrikanischen Kontinent entstehen kann, ist dieses Kapitel in drei Teile unterteilt. Der erste Teil behandelt die Geschichte des Kontinents vor Beginn der Kolonialzeit. Hier geht es vor allem darum, die ersten Berichte von Reisenden und Forschern zu beleuchten. Gab es Beobachtungen von homosexuellen Beziehungen vor Ankunft der christlichen Missionare und in welcher Form wird über Sexualität berichtet? Dieser Teil der Arbeit stützt sich vor allem auf Theorien des Historikers Marc Epprecht, wohl einen der bekanntesten Wissenschaftler, die sich mit dem Thema Homosexualität im präkolonialen Afrika auseinandersetzen.

Der zweite Teil des Kapitels befasst sich mit dem Afrika der Kolonialzeit. Es soll herausgefunden werden, ob und in welcher Form der europäische Einfluss die afrikanische Geschichte in Hinblick auf Homosexualität veränderte. Wichtig sind hier vor allem die Rolle des Christentums und die der europäischen Geschichtsschreiber.

Der letzte Abschnitt des Kapitels behandelt schließlich das postkoloniale Afrika. Hier wird vor allem beschrieben, wie sich Meinungen und Ansichten zum Thema Homosexualität in den selbstständig werdenden Staaten entwickelten. Es wird versucht, in diesem Teil einen Bogen zu spannen, der von den 1960er Jahren bis hin zur heutigen Zeit reicht. Vor allem soll außerdem grob die heutige Rechtslage in Bezug auf Homosexualität untersucht werden. Hier wird der Fokus vor allem auf jene Länder gelegt, die sich in ihrer Gesetzgebung extrem unterscheiden. Dabei handelt es sich einerseits um jene Länder, die Homosexualität legalisiert haben, und andererseits um jene, die sogar die Todesstrafe auf Homosexualität ausgesetzt haben.

Natürlich können in diesem Kapitel nicht alle Aspekte der Geschichte der Homosexualität auf dem afrikanischen Kontinent behandelt werden. Es wurde versucht, die wichtigsten Punkte überblicksmäßig zusammenzufassen und diese chronologisch zu ordnen. Eine detailliertere Betrachtung würde den Rahmen der Arbeit bei Weitem sprengen.

⁴ Im Laufe dieses Kapitels wird das Wort Homosexualität besonders häufig an Stelle von LGBTIQ benutzt. Dies liegt vor allem daran, dass dies in der verwendeten Literatur, die sich größtenteils auf ältere Texte bezieht, auch so gehandhabt wird.

2.2.1. LGBTIQ im präkolonialen Afrika

Der Historiker Marc Epprecht fasst in seinem 2008 erschienenen Buch *Heterosexual Africa* die Anfänge der Schreibung der afrikanischen Sexualgeschichte leicht verständlich zusammen. Die ersten europäischen Forschungs- und Reiseberichte, in denen auch etwas über die Sexualität der AfrikanerInnen erwähnt wurde, stammen demzufolge aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Zu dieser Zeit wurden nahezu alle Beobachtungen, die dokumentiert wurden, auch veröffentlicht. Auch erste Berichte über homosexuelle Beziehungen gelangten auf diesem Wege nach Europa. Zwar wurde das sogenannte *freizügige Leben* (damit war beispielsweise offen ausgelebte Polygamie gemeint) der AfrikanerInnen oftmals kritisiert, nichtsdestotrotz wurde darüber berichtet. Das begann sich mit dem Beginn der industriellen Revolution im 18. und 19. Jahrhundert zu ändern, da in dieser Zeit die Struktur der gesellschaftlichen Klassen einer massiven Transformation unterworfen war. Durch den zunehmenden gesellschaftlichen Ausdifferenzierungsprozess wurde es für eine Vielzahl der EuropäerInnen zunehmend wichtig, zwischen verschiedenen *Gruppen* von Menschen unterscheiden zu können. Vor allem sollte der Unterschied zwischen *westlichen* und *nicht-westlichen* Gesellschaften, der in den Augen vieler EuropäerInnen bestand, deutlicher werden. So entstanden langsam die Bilder von naturverbundenen, primitiven Völkern und entwickelten, modernen Gesellschaften.

Dem Buch *Heterosexual Africa* zufolge veränderten sich auch die Sexualmoral und die Genderidentitäten. Mit dieser Annahme folgt Epprecht der Theorie des Philosophen Michel Foucault, dass sexuelle Selbstbeherrschung als Zeichen von Stärke angesehen würde. Gleichgeschlechtliche Beziehungen wurden immer mehr tabuisiert, weil darin ein schwacher Wille gesehen wurde. Wer sich von seinen Gefühlen leiten ließe, zeige Schwäche. Sexuelle Selbstdisziplin wurde immer wichtiger. Stärke wurde außerdem immer mehr mit Männlichkeit in Verbindung gebracht, während Häuslichkeit zum Synonym für Weiblichkeit wurde.

Homosexualität wurde in dieser Zeit zwar nicht verleugnet, dennoch wurde sie als wider die Natur und anomal angesehen. In der Debatte um Natur spielte Afrika eine immer größere Rolle. Die AfrikanerInnen wurden benutzt, um den Unterschied zwischen wild, naturverbunden und zivilisiert zu verdeutlichen. (vgl. Epprecht 2008: 38-40). Menschen aus anderen Ländern mit diesen Worten zu beschreiben, hat in Europa eine lange Tradition.

The figures of 'natural' and 'primitive man' have proven indispensable to Western projects of self definition since the Greeks imagined non-Greeks as darker, hairier, cruder, and more profligate [sic!] than themselves as *barbaros*. The valuation of the primitive can and has varied. The sylvan 'wild man' of medieval folk belief was a monster and widely feared. The noble savage of Rousseau and others was idealized [sic!] [The] 'natural' man was healthier, better adjusted, the bearer of wisdom. But in all cases the primitive serves the same function: to highlight that which distinguishes Western cultures by describing that which is not Western. (Murray/Roscoe 1998a: XII)

Diese Naturverbundenheit wurde auch mit Heterosexualität in Verbindung gesetzt. Da angenommen wurde, Homosexualität sei gegen die Natur, wurden die *naturverbundenen AfrikanerInnen* als ausschließlich heterosexuell wahrgenommen. Sexuelle Vielfalt wurde den *primitiven Völkern* aus dieser Perspektive schlichtweg nicht zugetraut.

Die Berichte, die im 18. Jahrhundert über die afrikanische Sexualität veröffentlicht wurden, unterschieden sich im Vergleich zu den vorangegangenen auch dahingehend, dass homosexuelle Beziehungen kaum mehr Erwähnung fanden. Das Bild des heterosexuellen Afrikas wurde immer präsenter und gefestigter. (vgl. Epprecht 2008: 40)

Anthropologen und Vertreter anderer Forschungsdisziplinen spielten bei der Schreibung der Sexualgeschichte eine bedeutsame Rolle. Sie benutzten teilweise bewusst ausgewählte Beispiele oder erfanden vereinzelt sogar Fakten über die erforschten Personen, um Ideale und Präferenzen voranzutreiben, die die Sexualität ihrer eigenen Bevölkerungen betrafen. Sie idealisierten oder exotisierten die Einheimischen und kreierten so ein Verständnis von *normal* und *modern*. Sie ließen ein Bild eines *heterosexuellen Afrika* entstehen. Aus Sicht der Wissenschaft kann ihr Material demzufolge durchwegs moralisch als normativ und deshalb unwissenschaftlich und fehlerhaft angesehen werden. (vgl. ebd.: 34)

Mit der weiteren Verbreitung der europäischen Kolonialmächte in Afrika und der christlichen Missionierung blieb der Mythos um den *heterosexuellen Kontinent* auch weiterhin bestehen.

Die Geschichtsschreibung wurde also von den Vorstellungen der EuropäerInnen geprägt und enthält teilweise falsche Annahmen, die heute eindeutig widerlegt werden können. Heute sind zahlreiche Berichte bekannt, die homosexuelle Beziehungen in Afrika beschreiben. Dass sich die Form und die Art der Berichte im Laufe der Zeit zum Sachlichen veränderten, hängt damit zusammen, dass heute, zumindest größtenteils, ein durchwegs höherer wissenschaftlicher Forschungsstandard verlangt wird.

Neben den historischen Entwicklungen spielen auch die Begrifflichkeiten eine wichtige Rolle. Die Wörter, die zur Beschreibung gleichgeschlechtlicher Beziehungen benutzt werden, sind nicht selten eurozentristisch geprägt.

(...) the word homosexuality, notably, suggests a clarity arising from a specific history of scientific enquiry, social relations, and political struggle that did not historically exist in Africa and still does not very accurately describe the majority of men who have sex with men or women who have sex with women in Africa. (ebd.: 8)

Die Bedeutung, die das Wort Homosexualität im heutigen *globalen Norden* hat, muss nicht zwingend zu den Beobachtungen passen, die im präkolonialen Afrika gemacht wurden.

Erste europäische Berichte zum Thema Gender und Sexualität stammen aus dem westlichen Afrika. Zuvor beschrieb bereits Ibn Battuta, ein Forschungsreisender aus Nordafrika, beispielsweise nackte Frauen im Mali des 14. Jahrhunderts. Im 16. Jahrhundert folgen portugiesische Berichte erst über das westliche und später auch über das südliche und östliche Afrika. Im 19. Jahrhundert tauchten immer mehr Beschreibungen von Reisenden aus verschiedenen Ländern Europas auf. Meist wurde über die Untertänigkeit afrikanischer Frauen ihren Männern gegenüber und ihre leichte sexuelle Verfügbarkeit berichtet. Auch die Praxis der Polygamie und der Fokus auf Fruchtbarkeit in afrikanischen Kulturen wurden kritisiert und AfrikanerInnen wurde *fehlende Sittsamkeit* unterstellt. (vgl. ebd. 36)

Erste portugiesische Berichte erzählen beispielsweise von einer Kriegerin aus dem Königreich Ndongo, ein Gebiet im heutigen Angola. Die Frau Nzinga lebte angeblich zwischen 1581-1663 und wurde von der Bevölkerung als *König* verehrt. Sie führte eine Armee von Kriegern an, die es schaffte, das Königreich fast 40 Jahre lang vor der Übernahme der Portugiesen zu bewahren. Auch ein niederländischer Soldat berichtete über die Kriegerin. Das Besondere in seinen Augen war, dass Nzinga, obwohl sie eine Frau war, von ihren Untertanen als König und nicht als Königin bezeichnet wurde. Sie regierte in Männerkleidung und war von einem Harem aus jungen Männern umgeben. Diese wiederum trugen Frauenkleidung und waren ihre *Ehefrauen*. (vgl. Murray/Roscoe 1998b: 2) Es wurden also andere, weniger fixe Geschlechterrollen beobachtet, als es zu dieser Zeit in Europa üblich war. Dies führte zu Irritationen und durchwegs großem Staunen unter den Entdeckern und Kolonisatoren der Portugiesen und Niederländern. Heute würde diese Beobachtung vermutlich als Transsexualität bezeichnet werden.

Eine andere Geschichte stammt von Andrew Battel, einem englischen Gefangenen der Portugiesen in den 1580er Jahren. Er berichtete über die Bewohner des Dombegebiets im heutigen Angola. Laut seinen Beschreibungen existierte dort der Brauch, dass Männer unter ihren Ehefrauen auch Männer hatten, die Frauenkleidung trugen und ebenfalls wie Ehefrauen behandelt wurden. (vgl. ebd.: 2) Diese Berichte waren selten neutral formuliert, sondern stellten die beschriebenen Personen oft als abartig dar. Dennoch wurde ihre Existenz nicht verleugnet und Abweichungen von den europäischen Genderrollen und der in Europa vorherrschenden Sexualmoral oft detailliert beschrieben.

Die Berichte aus dem 18. und 19. Jahrhundert unterscheiden sich von jenen aus den vorangegangenen Jahrhunderten. Obwohl es nicht der Wahrheit entsprach, tauchten bis ins 20. Jahrhundert Berichte von großteils europäischen Forschern auf, die Afrika als Kontinent beschrieben, auf dem Homosexualität nicht existiere. Ein Beispiel dazu liefert etwa der britische Anthropologe Edward Evans-Pritchard. Er erforschte Anfang des 20. Jahrhunderts die im zentralen Afrika angesiedelten Azande. Dabei konnte er beobachten, dass Krieger der Azande junge Buben heirateten, die ihnen vorübergehend als Ehefrauen dienten. Die Krieger mussten den Eltern der Jungen der Tradition entsprechend auch Brautgeld

bezahlen. Obwohl Evans-Pritchard seine Beobachtungen sehr detailliert dokumentierte, entschied er sich dazu, sie nicht zu veröffentlichen. Erst gegen Ende der 1950er Jahre berichtete er in einem Journalartikel knapp über seine Beobachtungen. Mit der Veröffentlichung genauerer Informationen wartete er sogar bis in die 1970er Jahre. (vgl. Murray/Roscoe 1998a: XIII) Evans-Pritchard zögerte mit seinen Veröffentlichungen vermutlich so lange, weil er sich Anfang des 20. Jahrhunderts keine positive Resonanz auf seine Beobachtungen erwartete. Erst als das Thema Homosexualität in den 1960er und 1970er Jahren in der Wissenschaft und den Medien immer mehr an Bedeutung gewann, fand er es angebracht, seine gesamten Forschungsberichte zu veröffentlichen.

Auch andere Wissenschaftler und Forschende trugen dazu bei, dass das *heterosexuelle Bild* Afrikas sich immer weiter verbreitete. Im frühen 19. Jahrhundert beschrieb beispielsweise ein britischer Reisender die Bevölkerung des Sudans, die er in den 1790-er Jahren beobachtet hatte. Sie sei, im Vergleich zu manchen asiatischen Völkern, die er besucht hatte, frei von Päderastie und Homosexualität. (Epprecht 2008: 40)

Obwohl sich viele Wissenschaftler lange Zeit weigerten, über Beobachtungen von homosexuellen Beziehungen in Afrika zu berichten, tauchten dennoch auch im 18. und 19. Jahrhundert immer wieder Geschichten darüber in verschiedensten Aufzeichnungen auf.

Nicht für alle Forscher war Afrika frei von sogenannter *Sodomie*.⁵ Einige berichteten auch darüber, dass homosexuelle Verhältnisse hin und wieder zu beobachten seien. Für diese Vorkommisse wurden aber meist auch gleich Erklärungen geliefert. Wie eine Krankheit soll Homosexualität auf den Kontinent *eingeschleppt* worden sein. Darüber, wer sie brachte, existierten verschiedene Theorien, die von Gebiet zu Gebiet variierten. So wurden, je nach Quelle, die arabischen Sklavenhändler, die Europäer, die Nubier, die Türken und einige andere für das Aufkommen von Homosexualität verantwortlich gemacht. Beweise existierten selbstverständlich für keine dieser Theorien. (vgl. Murray/Roscoe 1998a: XIII) Vor allem in jenen Gebieten, wo der westliche Einfluss groß war, ist teilweise bis heute die Meinung verbreitet, Homosexualität wäre eine rein westliche Eigenschaft, die dem kolonialen Afrika von den weißen Männern *aufgezwungen* wurde (vgl. Murray 1998: 2).

Diese letzte Theorie wurde auch von den Europäern selbst für richtig erachtet. In Europa wurde Homosexualität ab dem 18. Jahrhundert oft als ein Zeichen von zunehmender Dekadenz einer Gesellschaft angesehen. Als Beweis dafür wurde schon der Lebensstil der Römer angesehen. Je besser

⁵ Der Begriff Sodomie wurde häufig verwendet, um afrikanische Wörter für Rituale mit gleichgeschlechtlichen Praktiken oder umgekehrten Genderrollen zu übersetzen. Unter Sodomie verstand man damals sowohl Brutalität als auch anale Penetration zwischen Männern oder heterosexuelle Ausschweifungen. (vgl. Epprecht 2008: 41f.) Heute wird im Duden Sodomie als Geschlechtsverkehr mit Tieren oder als (veraltet, heute selten und nur noch diskriminierend) Homosexualität übersetzt. (vgl. Sodomie, Definition Duden, o.J.: o.S.)

es der römischen Gesellschaft zu gehen schien, desto dekadenter lebten manche Menschen. Auf diese Weise hätte, so der Grundtenor der Anhänger dieser Theorie, auch Homosexualität Einzug ins römische Reich gehalten. Da es im 18. Jahrhundert auch in Teilen der europäischen Gesellschaft zu einem teilweise bedeutsamen wirtschaftlichen Aufschwung kam, wurde auch hier Homosexualität als Resultat daraus betrachtet. Dieser Lebensstil wurde dann, der Theorie zufolge, auch mit auf den afrikanischen Kontinent gebracht, wo sich Homosexualität in der Folge ausbreiten konnte. (vgl. Epprecht 2008: 39f.)

Besonders aus dem 19. Jahrhundert gibt es einige Überlieferungen, die beschreiben, wie Homosexualität in Afrika entstand und vor allem wer sie nach Afrika brachte. Epprecht bringt in seinem Buch *Heterosexual Africa* vor allem Beispiele, die die Araber oder generell Muslime dafür verantwortlich machen. Die wohl berühmteste Geschichte handelt von Mwange, der von 1884-1899 König der Baganda war. Die Baganda waren eine Volksgruppe, die im Königreich Buganda ansässig war. König Mwange war für seine Ablehnung des Christentums und sein besonders hartes Vorgehen gegen Christen bekannt. Missionarischen Propagandaberichten zufolge soll Mwange von seinem muslimischen Rechtsberater, auf dessen genaue Herkunft nicht genauer eingegangen wird, zur Bisexualität verführt worden sein. Diese *Verführung* des Königs wird von den Verfassern der Quelle als deutlicher Sittenverfall gewertet. Der Sittenverfall des Königs soll im sexuellen Missbrauch zahlreicher christlicher Konvertiten gegipfelt haben, die anschließend für ihren Glauben den Märtyrertod starben. (vgl. ebd.: 42f.) Diesen Missionarsberichten zufolge trug also ein Muslim Schuld daran, dass der König bisexuell wurde, worunter die christliche Bevölkerung zu leiden hatte. Woher der Berater des Königs stammen soll, wird zwar nicht erwähnt, die Anspielung auf seine Religion könnte aber auf einen arabischen Hintergrund hindeuten.

Ein weiteres Beispiel stammt aus den Berichten eines ägyptischen Soldaten, der für zwei britische Generäle arbeitete. Sie stammen aus dem 19. Jahrhundert, einer Zeit, in der sich Ägypten bis in den Sudan erstreckte. Geführt wurde das Land von turko-tscherkessischen Herrschern⁶. Der Soldat soll im Sudan Fälle von Sodomie beobachtet haben, die seiner Meinung nach auf den schlechten Einfluss der ägyptischen Herrscher zurückzuführen waren. Diese verfielen moralisch angeblich immer mehr. Die Reaktion der SudaneseInnen soll im Mahdi-Aufstand gegipfelt haben. Der Mahdi-Aufstand, der von sudanesischen Truppen gegen die Herrscher Ägyptens geführt wurde, soll laut den Berichten des Soldaten die Antwort auf das unmoralische Verhalten der Herrscher gewesen sein. (vgl. ebd. 43) Da Ägypten oft zur arabischen Welt gezählt wird, kann auch in dieser Geschichte erkannt werden, dass im 19. Jahrhundert oftmals Araber für das Aufkommen von Homosexualität in Afrika verantwortlich

⁶ Dabei muss es sich um die Dynastie handeln, die mit Muhammad Ali ihren Anfang nahm. Diese herrschte von Anfang des 19. bis Mitte des 20. Jahrhunderts in Ägypten. (vgl. bspw. Ansprenger 2002: 70f.)

gemacht wurden. Dies könnte mit dem Christentum zusammenhängen, das zu dieser Zeit in Afrika immer stärker wurde. Die christlichen Missionare *beschuldigten* die Araber und den Islam, die Homosexualität nach Afrika gebracht zu haben. Da Homosexualität nicht mit den christlichen Moralvorstellungen zusammenpasste, mussten andere Schuldige gefunden werden. So kam es, dass der Islam, als direkter Konkurrent zum Christentum, als Sündenbock herhalten musste.

Dass Afrika nicht frei von Homosexualität war, wie es ab dem Beginn des 18. Jahrhundert oft von diversen europäischen Forschern behauptet wurde, geht auch bereits aus Berichten hervor, die teilweise ab dem 16. Jahrhundert verfasst wurden. Die Beobachtungen wurden meist sehr vage und in herabwürdigender Sprache formuliert.

Sir Richard Burton for example, refers to a Portuguese document from 1558 that observed 'unnatural damnation' (a euphemism for male-male sex) to be esteemed among the Kongo [...]. Andrew Battell, who lived among the Imbangala (in modern day Angola) in the 1590s, was similarly disapproving: 'They are beastly in their living, for they have men in women's apparel, whom they keep among their wives' [...]. (Epprecht 2008: 37)

Epprecht bringt in seinem Buch noch einige andere Beispiele, die eindeutig beweisen, dass homosexuelle Beziehungen schon früh beobachtet wurden und eigentlich in der Erforschung der Sexualgeschichte mit einbezogen hätten werden müssen.

Die Existenz von homosexuellen Beziehungen wurde dennoch entweder häufig verleugnet oder als perverse, abartige Ausnahme dargestellt. So blieb das Bild des heterosexuellen Kontinents bestehen. Vor allem christliche Missionare festigten während der Kolonialzeit diese Ansicht und verbreiteten die Theorie, Homosexualität sei ein europäischer oder arabischer Import. Auf diese Weise verinnerlichten auch die indigenen Bevölkerungen Afrikas langsam diesen Gedanken und ihm wurde immer mehr Glauben geschenkt.

What began with denial has ended in a near taboo on the subject of African homosexualities—a taboo nonetheless based on European, not African, morality. The colonialists did not introduce homosexuality to Africa but rather intolerance of it— and systems of surveillance and regulation for suppressing it. (Murray/Roscoe: 1998a: XVII)

Obwohl es heute viele Gegenbeweise zu der Theorie, Homosexualität sei von Europäern und Arabern nach Afrika importiert worden, gibt, existiert dieses Bild teilweise immer noch. Der Anthropologe und Soziologe Stephen O. Murray und der Historiker Will Roscoe bringen in ihrem 1998 erschienenen Buch *Boy-Wives and Female Husbands* zahlreiche Beispiele dafür, dass Homosexualität in Afrika durchaus schon vor der Ankunft der Europäer existierte. Damit wird auch das Argument, Homosexualität sei *unafrikanisch* und eine *importierte Krankheit*, das heute von zahlreichen Gegnern von Rechten für Homosexuelle in Afrika benutzt wird, eindeutig widerlegt. Auch in Epprechts Buch *Heterosexual Africa* finden sich Gegenbeweise zu diesem Argument.

Während das Christentum also teilweise schon vor dem Beginn der Kolonialzeit eine wichtige Rolle in der Veränderung der Sexualgeschichtsschreibung Afrikas spielt, ist die Rolle des Islam eher unklar. Obwohl der Islam im heutigen Afrika weiter verbreitet ist als das Christentum, wird er in Publikationen zum Thema Homosexualität kaum erwähnt. Meist befinden sich darin nur Passagen, in denen erwähnt wird, dass Personen aus dem Orient, Araber oder generell Muslime im Verdacht standen, die Homosexualität nach Afrika gebracht zu haben. Diese Theorie wurde aber größtenteils durch die Bücher von europäischen Forschern oder Missionaren verbreitet, ihre Glaubhaftigkeit ist also zweifelhaft. Murray und Roscoe geben in ihrem Buch *Boy-Wives and Female Husbands* zu bedenken, dass vor allem arabische Quellen zum Thema Sexualität im vorkolonialen Afrika häufig noch nicht ausgewertet sind (vgl. Murray/Roscoe 1998b: 19). Die momentan ausgewerteten Quellen behandeln also großteils die europäische Sichtweise und enthalten möglicherweise Fehler oder Missinterpretationen. Eine Aufarbeitung der arabischen Quellen könnte genaueren Aufschluss über die afrikanische Sexualgeschichte geben.

Dies ist jedoch nur eines der Probleme, die bei der Forschung über das Thema Homosexualität im vorkolonialen Afrika bestehen. Ein weiteres wäre beispielsweise, dass keinerlei Berichterstattungen über gleichgeschlechtliche Beziehungen im vorkolonialen Afrika aus indigenen Geschichtsschreibungen oder indigenen Chroniken existieren. Grund dafür ist das Fehlen von Schriftsystemen, die erst mit der Kolonialzeit Einzug fanden. (vgl.ebd.: 10)

Auch bei den existierenden Aufzeichnungen aus der präkolonialen Zeit gibt es Probleme. So wurden einige Gebiete Afrikas von den Europäern besser erforscht als andere. Folglich existieren über manche Gebiete Berichte von mehreren Forschern, während andere fast unerwähnt bleiben. Die Genderrollen in Angola, wo Männer Frauenkleider trugen und manchmal auch von anderen Männern geehelicht wurden, sind beispielsweise besser erforscht als jene im zentralen Afrika. Eines haben jedoch fast alle Berichte gemein: gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen Frauen blieben nahezu unerforscht und meist unerwähnt. Dies blieb auch während und nach der Kolonialzeit der Fall und wurde erst in den letzten Jahren als wichtiges Forschungsthema erkannt. (vgl. Murray/Roscoe 1998a: XXI)

Auch mit den existierenden Berichten über Beobachtungen von homosexuellen Beziehungen muss vorsichtig umgegangen werden. Nur wenig wurde über den erotischen Teil in den Beziehungen gesagt. Heute ist bekannt, dass viele homosexuelle Beziehungen nicht alleine aufgrund von sexueller Anziehung zu Stande kamen, sondern sie häufig auch Teile von Ritualen waren.

[...] married Pangwe men in the German colony of Kameroon understood mutual acts of sodomy not as an act of pleasure but as 'wealth medicine'. From elsewhere in Africa also come hints of African men who expressed same-sex practices in the idioms of traditional medicine or magic: chiefs who fortified their authority against political rivals, warriors who prepared for battle, boxers who steeled for their matches, and mine workers who sought protection from rockfalls

or achieved a promotion or pay raise. The power of the medicine stemmed in part, and indeed was amplified by, the degree of the secrecy of the act. (Epprecht 2008: 38)

Es ist also nicht immer eindeutig, ob es sich bei den beobachteten homosexuellen Beziehungen um Liebesbeziehungen handelte und sich die Personen tatsächlich sexuell zum gleichen Geschlecht hingezogen fühlten, oder ob die Beziehung aus anderen Motiven eingegangen wurde.

Zusammenfassend lässt sich eindeutig sagen, dass Afrika keineswegs ein Kontinent ist, der bis zur Ankunft der Europäer oder Araber frei von Homosexualität war. Beweise dafür liefern sowohl Murray und Roscoe als auch Epprecht. Dennoch konnte sich dieser Irrglaube durch zahlreiche verfälschte Berichte europäischer Forscher durchsetzen. Die Europäer schafften es, die Existenz von Homosexualität auf dem afrikanischen Kontinent zu verleugnen und falsche Theorien über deren Aufkommen in Afrika zu verbreiten. Durch den Mangel an schriftlichen Aufzeichnungen über präkoloniale Beobachtungen von homosexuellen Beziehungen sind auch heute noch einige Menschen davon überzeugt, dass Homosexualität ein Phänomen ist, das wie eine Krankheit von den Europäern, Arabern oder anderen Kulturen *eingeschleppt* wurde. Die Berichterstattung über die Sexualität der AfrikanerInnen veränderte sich im Laufe der Zeit. Findet man aus dem 15. und 16. Jahrhundert noch einige Aufzeichnungen von Europäern darüber, sieht es im 18. und 19. Jahrhundert anders aus. Afrika wurde – im Gegensatz zum *dekadenten* und *verkommenen* Europa – als *reiner, natürlicher* Kontinent beschrieben, auf dem Homosexualität nicht existiere. Bis ins 20. Jahrhundert blieb dieser Gedanke weit verbreitet. Das lag vor allem daran, dass viele Wissenschaftler, wie beispielsweise Evans-Pritchard die Existenz von homosexuellen Beziehungen entweder ignorierten oder ihre Beobachtungen schlichtweg nicht veröffentlichten. Auch wurden die Beobachtungen manchmal falsch verstanden und missinterpretiert. Die existierende Literatur zum Thema Homosexualität in Afrika ist bis weit ins 20. Jahrhundert also skeptisch zu betrachten und in Hinblick auf ihre wissenschaftliche Qualität zu hinterfragen.

Exkurs Islam

Wie bereits in der präkolonialen Zeit ist auch während der Kolonialzeit die Rolle des Islam in Bezug auf die Veränderung der Sexualgeschichte weniger gut erforscht als jene des Christentums. Zwei wichtige Standardwerke existieren momentan, die sich ausschließlich mit der Geschichte der Homosexualität in Afrika beschäftigen. Dabei handelt es sich um die bereits oft zitierten Bücher von Murray und Roscoe *Boy-Wives and Female Husbands* und Eppenrechts *Heterosexual Africa*. Keines der Bücher geht tiefer auf die Rolle des Islam bei diesem Thema ein. Murray und Roscoe erklären dies mit dem Mangel an ausgewerteten arabischen Quellen zu diesem Thema. Dennoch findet der Islam auch in manchen europäischen Quellen Erwähnung.

Der Islam verbreitete sich durch arabische Händler zunächst entlang der afrikanischen Ost- und Westküste. Erste arabische Kontakte mit der Ostküste gehen aufs 9. Jahrhundert zurück. Im 10. Jahrhundert breitete sich der Kontakt entlang des Nils Richtung Süden aus. Von den Häfen der Ostküste aus bewegten sich die Araber in Richtung der sudanesischen Städte. Im Zuge dieser Kontakte breitete sich auch der Islam immer weiter aus. In den bereits besiedelten Gebieten konnten der Islam und indigene afrikanische Religionen häufig koexistieren. Manchmal verschmolzen sie auch und bildeten neue, abgewandelte Formen des Islam. (vgl. Murray/Roscoe 1998b 6f.) Immer wieder werden in verschiedenen Quellen diverse Völker genannt, die islamisch geprägt waren und homosexuelle Riten pflegten, wie beispielsweise Anfang des 20. Jahrhunderts die Harari im heutigen Äthiopien (vgl. Murray/Roscoe 1998c: 23). Nie wird jedoch erwähnt, ob die Riten durch die Religion entstanden oder verändert wurden. Ob bzw. welchen Einfluss der Islam auf solche Traditionen hatte, ist nicht klar. Es ist auch nicht geklärt, ob die diversen Riten gegen die moralischen Vorschriften der Religion verstießen und ob religiöse Oberhäupter versuchten sie zu bekämpfen.

Worauf die Araber jedoch auf jeden Fall Einfluss hatten, sind die Begrifflichkeiten für Homosexualität in verschiedenen Sprachen. Wohl am besten ist dies im Swahili zu erkennen. So stammt das Wort *hanithi* möglicherweise aus dem Arabischen und bedeutet männliche Prostitution oder Homosexualität zwischen Männern (im Kapitel 2.3. wird näher auf dieses Thema eingegangen) (vgl. Epprecht 2008: 41). Darin sahen auch die christlichen Missionare einen Beweis für ihre Theorie, dass Homosexualität mit den Arabern nach Afrika kam.

2.2.2. LGBTIQ im kolonialen Afrika

Mit Beginn der Kolonialzeit, die spätestens im 19. Jahrhundert mit dem sogenannten Wettlauf um Afrika ihren Höhepunkt erreicht hatte, verfestigte sich das Bild des heterosexuellen Afrikas immer mehr. Auch die ankommenden Missionare fanden, laut ihren Berichten, durchwegs heterosexuell geprägte Gesellschaften vor. Das einzige Problem, das in ihren Augen jedoch existierte, war die ungezügelte Sexualität. Polygamie oder die Verlobungen von Kindern waren keine Seltenheit. Beobachtungen von homosexuellen Beziehungen blieben in den Schriften der Missionare unerwähnt. Dies war vielleicht ein Versuch, die Sexualität der AfrikanerInnen nach ihren Vorstellungen von *zivilisiert* umzuformen oder als – aus ihrer Sicht – weniger verwerflich darzustellen.

In den ersten Aufzeichnungen wurde durchwegs ein sehr moralisierender Ton angeschlagen. Des Weiteren ist die Verwendung einer medizinisch-psychiatrischen Terminologie augenscheinlich. Ausdrücke wie *morbide Erotik* wurden vor allem in jenen wenigen deutschen und französischen Berichten, die es gab, ab den 1860er Jahren benutzt, um gleichgeschlechtliche Beziehungen zu beschreiben. In der englischen Sprache wurde bis in die 1920er Jahre meist von Knabenliebe

(Päderastie) gesprochen. Erst danach wurden auch im Englischen psychiatrische Begrifflichkeiten benutzt, die von der indigenen Bevölkerung jedoch meist als negativ aufgefasst wurden. Homosexuelle Aktivitäten oder cross-dressing, wie das Tragen von Kleidung des anderen Geschlechts heute genannt wird, waren oftmals Teile von gewissen Ritualen und wurden als normale Verhaltensweisen innerhalb diverser Traditionen angesehen. Daher wurde niemand, der daran teilnahm, als psychisch krank angesehen. Die neu eingeführten Begrifflichkeiten wurden daher von der indigenen Bevölkerung als unpassend angesehen.

Es gab jedoch nicht nur Uneinigkeiten über die Begrifflichkeiten. Auch über den Ursprung homosexuellen Verlangens waren sich die europäischen Forscher nicht ganz im Klaren. Ist es etwas Angeborenes oder etwas, das angeeignet wird? Natürlich oder unnatürlich? Krankhaft oder normal? (Murray/Roscoe 1998b: 13f.) Doch diese Überlegungen, die als Grundstein einer differenzierten Betrachtungsweise dienen hätten können, spielten zumeist eine untergeordnete Rolle; in erster Linie ging es darum, diesen Aktivitäten ein Ende zu bereiten.

Wichtig war es den europäischen Kolonialherren vor allem, Moral zu lehren. Diese fehlte den Afrikanern in ihren Augen. Nur aufgrund dieses Fehlens, so wurde schlussgefolgert, waren Vorkommnisse wie Polygamie oder Päderastie überhaupt möglich. Moral war es auch, die notwendig war, um die Afrikaner zur Lohnarbeit für die Europäer zu überzeugen.

One way to get the men to work for Europeans in bad jobs for low pay was to cut them off from the ancient sexual moral economy, by force, by law, and by shaming as necessary. The moral argument was frequently buttressed by the use of scientific-sounding language that somewhat obscured the colonizing intent, including under the rubric of 'ethnopsychiatry' in the 1930s to 1950s. (Epprecht 2009: 1262)

Die Europäer machten Homosexualität und sexuelles Verhalten, das außerhalb ihrer Vorstellung von heteronormativer Norm lag, nicht nur zu etwas moralisch Verwerflichem, sondern machten dieses Verhalten auch strafbar. Die Strafen, die von den Kolonialherren für homosexuelle Aktivitäten eingeführt wurden, reichten von mehreren Jahren Gefängnisarrest bis hin zur Todesstrafe.

The punishments used to discriminate against those who engage in same-sex relations in Africa largely arise from antisodomy laws left over from the colonial era, when colonial authorities were keen on regulating sexuality. (Msibi 2011: 57)

Wie bereits bei der Definition und Erschaffung von sogenannten Stämmen, Grenzen und den politischen Systemen schafften es die Europäer auch im Bereich der Sexualmoral, massiv auf originäre Gesellschaftsstrukturen einzuwirken und diese später als traditionell afrikanisch zu präsentieren. Viele dieser *Erfindungen* werden heute noch als Traditionen der indigenen Bevölkerung angesehen, obwohl es eigentlich Relikte der ehemaligen Kolonialmächte sind. (vgl. Epprecht 2008: 34) Die Europäer wandelten viele afrikanische Gesellschaften im Laufe der Kolonialzeit um. Im Zuge dessen schafften sie

es auch, dass viele AfrikanerInnen die europäischen Vorstellungen von Moral und Disziplin akzeptierten und verinnerlichten.

Trotz der Einführung von Strafen, konnten homosexuelle Beziehungen nicht gänzlich durch die Europäer verhindert werden. Manchmal hatte der europäische Einfluss sogar den gegenteiligen Effekt und neue Arten von homosexuellen Beziehungen entstanden. Bei den sogenannten Minenehen beispielsweise nahmen sich die Arbeiter junge Männer als Diener und *Ehefrauen* für die Dauer ihres Aufenthalts in der Mine. Durch die sogenannten *boywives* erübrigten sich für die Männer Besuche bei Prostituierten, die oft Krankheiten übertrugen. (vgl. ebd. 48f.) Die Kolonialherren versuchten die Homosexualität auf der einen Seite zu eliminieren, während sie auf der anderen Seite unbewusst Platz für neue homosexuelle Beziehungsformen schufen. Ihre *Erziehung zur Moral* und die eingeführten Strafen waren also nicht überall effektiv.

Die Veränderung der Sexualmoral ging, wie bereits erwähnt, auch mit dem Aufschwung der christlichen Missionierung Hand in Hand. Das Christentum wurde für viele Menschen im kolonialen Afrika aus ökonomischen bzw. pragmatischen Motiven interessant. Die christlichen Missionare etablierten Schulen, in denen neben der religiösen Missionierung auch formale Bildung wie Alphabetisierung und Mathematik vermittelt wurde. Sie verbesserten die bisher nur rudimentär vorhandene Gesundheitsinfrastruktur durch den Bau von Krankenhäusern und verbesserten unter anderem das technische Wissen der Bevölkerung durch das Lehren von Handwerken. Mit diesen Annehmlichkeiten waren allerdings selbstredend religiöse Pflichten verbunden. Wer vom Christentum profitieren wollte, musste sich loyal zeigen und dessen Wertekanon annehmen. Die Eheschließung mit nur einer Frau und die Rolle der Familie nahmen an Bedeutung zu. Frauen waren von diesen Vorstellungen oft leichter zu überzeugen als Männer. (vgl. Bochow/van Dijk 2012: 330f.)

Although the new Christian elites were predominately male, dreams of a nuclear family, a life-long commitment of husband and wife to one another, and monogamy soon entered the aspirations of those women trained in missionary schools to be good Christian wives and mothers. These new ideals brought new and different questions and expectations at the time of marriage. (ebd. 332f.)

Das Christentum war in seiner Mission nicht auf dem gesamten Kontinent erfolgreich, dennoch konnten große Teile Afrikas christlich missioniert werden. Dort, wo die Missionare ihre Werte und Vorstellungen verbreiteten, verdrängten sie oft gewisse Traditionen oder die Traditionen wurden dem Christentum angepasst. Ansichten änderten sich und Dinge, die früher nie als moralisch anstößig oder unnatürlich angesehen wurden, wurden zu etwas Verwerflichem. So gingen auch Rituale und Bräuche verloren, die in Zusammenhang mit homosexuellen Handlungen standen.

Es kann also daraus geschlossen werden, dass es nicht die Kolonialherren waren, die die Homosexualität nach Afrika brachten. Vielmehr waren sie es, die versuchten, ihr ein Ende zu bereiten und ein neues Verständnis von Sexualmoral, das nach ihren Vorstellungen geprägt war, einzuführen.

Die Kolonialzeit veränderte die Sexualgeschichte Afrikas also nachhaltig. Was mit dem bloßen Weglassen von Beobachtungen von Homosexualität in ihren Berichten begann, gipfelte in der Verbreitung der christlichen Sexualmoral und der Schaffung eines Schamgefühls für Dinge, die früher als keineswegs verwerflich galten. Gesetze, die Homosexualität als Verbrechen deklarieren, sind bis heute existent und somit ein prägendes Überbleibsel der europäischen Sexualpolitik im kolonialen Afrika.

2.2.3. LGBTIQ nach der Kolonialzeit

Die 1960er Jahre waren bahnbrechend für Homosexuelle in Europa und den USA. Ab diesem Zeitpunkt begann eine Welle der Entkriminalisierung und ein Ende der Stigmatisierung. Auf dem afrikanischen Kontinent machte sich das auf besondere Art und Weise bemerkbar. Wissenschaftler begannen über ihre Beobachtungen von homosexuellen Beziehungen zu berichten und veröffentlichten ihre Werke auch. Wie bereits erwähnt wurde, hielten einige Wissenschaftler ihre Beobachtung viele Jahre zurück und veröffentlichten sie nicht, weil dieses Thema in der Forschung einfach auf keine breite Resonanz stieß. Der wohl bekannteste Fall sind die Ausführungen von Edward Evans-Pritchard. Er beobachtete homosexuelle Beziehungen sowohl bei Frauen als auch bei Männern der Azande. Obwohl er seine Berichte schon in den 1930er Jahren verfasste, veröffentlichte er sie erst in den 1970er Jahren. (vgl. Epprecht 2008: 56) Dies war jedoch kein Einzelfall. Zahlreiche Wissenschaftler taten es ihm gleich, sodass der Anschein, Afrika sei frei von Homosexualität länger als bis zum Ende der Kolonialzeit bestehen blieb. Nicht nur die Wissenschaftler hielten dieses Bild aufrecht, auch die Einwohner selbst behielten anfänglich die europäischen Ansichten zum Thema Homosexualität bei. So blieb beispielsweise die Idee, Homosexualität sei von den Europäern oder den Arabern nach Afrika importiert worden, bestehen. Die Meinung, Afrika sei von Natur aus heterosexuell geprägt, wurde beibehalten.

Sensitized by missionaries and Western education, defensive in the face of stereotypes of black hypersexuality, and resentful of sexual exploitation in colonial institutions, the first generation of postcolonial Africans was extremely reluctant to discuss the subject of homosexuality. For most, the negotiation of African identity remained tied to European standards of morality. In seeking to replace a 'genuinely perverse' with a 'genuinely normal' Other, they drew on the same rhetoric employed in colonial discourse on native sexuality. (Murray/Roscoe 1998a: XVIf.)

Epprecht stellt fest, dass die ersten afrikanischen Akademiker und Intellektuellen, die sich stark gegen Rassismus und Kolonialismus einsetzten, auch eine starke homophobe Tendenz entwickelten. Eine neue, eigenständige afrikanische Identität musste nach der Kolonialzeit geschaffen werden, und so wurde plötzlich Heterosexualität als ein Charakteristikum Afrikas umgedeutet. Geschichten darüber, dass Homosexualität etwas Fremdes sei, das seinen Ursprung an anderen Orten der Welt hat, wurden aktueller denn je. Die europäischen Kolonialherren und die

Araber wurden großteils dafür verantwortlich gemacht. In christlich geprägten Gegenden wurde Sexualität zu etwas Respektablem, das nur in monogamen Ehen eine Rolle spielt. Anderswo wurde die Polygamie als Recht des Mannes und als Zeichen von Reife gefeiert. Homosexualität wurde zunehmend aus der neuen afrikanischen Identität gedrängt. (vgl. Epprecht 2008: 160f.)

In den 1980er Jahren veränderte sich vor allem im globalen Norden die Situation für Homosexuelle. Zu diesem Zeitpunkt schockierten die ersten Fälle von HIV/Aids die Welt. In den USA und später auch in Europa waren die ersten Betroffenen vor allem homosexuelle Männer. So bekam HIV/Aids bald den Ruf eine Krankheit zu sein, die nur Homosexuelle betraf (später kamen auch noch Drogenabhängige dazu). Dieses Bild veränderte sich jedoch, als auch in Afrika immer mehr Fälle bekannt wurden. Es bestand ein Unterschied zu HIV/Aids in den USA und Europa. Dort, wo die Krankheit auf dem afrikanischen Kontinent auftrat, waren nicht einzelne Personen sondern oft ganze Dörfer betroffen. Außerdem war die Zahl der Betroffenen bei Männern und Frauen beinahe gleich groß. Langsam wurde klar, dass HIV/Aids nicht nur bi- oder homosexuelle Männer treffen konnte, so wie anfänglich angenommen, sondern Heterosexuelle im gleichen Maße betroffen waren. Afrikanische HIV/Aids-Patienten bekamen also ein anderes Etikett verpasst als europäische und US-amerikanische Patienten. Die weiteren Entwicklungen in der HIV/Aids-Forschung halfen den AfrikanerInnen jedoch nicht weiter, sondern führten zu einer neuen Stigmatisierung. HIV stellte sich als genetische Mutation des Simiane-Immundefizienz-Virus⁷ heraus, einem Virus, das unter verschiedenen Affenarten verbreitet ist. Afrika wurde in den Medien daher als Ursprungsort von HIV/Aids präsentiert. Abscheuliche rassistische Vergleiche von AfrikanerInnen und Affen folgten sogleich. (vgl. ebd.: 107f.) HIV/Aids wurde in Afrika durch die gleiche Zahl an männlichen und weiblichen Betroffenen zu einer *heterosexuellen Krankheit* gemacht. So konzentrierten sich die Mediziner in Afrika auch bei der HIV/Aids-Prävention auf heterosexuelle Kontakte. Die Nutzung von Kondomen und die Reduktion der Sexualpartner wurden propagiert. Auch außereheliche sexuelle Kontakte sollten demnach vermieden werden. Die Möglichkeit, dass HIV/Aids auch in Afrika durch homosexuelle Kontakte verbreitet wurde, war für lange Zeit gänzlich ausgeschlossen. (vgl. ebd. 111) Es waren aber nicht die Homosexuellen in Afrika, die von dieser Ansicht profitierten, sondern jene im globalen Norden. LGBTIQ-Aktivist*innen in den USA und Europa konnten sich nun gegen die Stigmatisierung wehren. Nicht nur sie alleine konnten für die Verbreitung des Virus verantwortlich gemacht werden. (vgl. ebd. 125) Die LGBTIQ-Bewegung, die in den 1990er Jahren im globalen Norden Aufschwung erreichte, konnte sich auf dem afrikanischen Kontinent nur in Südafrika ausbreiten. In den anderen Ländern bildeten sich nur zaghaft kleine LGBTIQ-

⁷ Das Ursprungsreservoir des HI-Virus wird im Tierreich vermutet. Höchstwahrscheinlich entwickelte sich HIV-1 über einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten aus dem Simian Immundeficiency Virus (SIV) vom Typ SIVcpz (Chimpanzee), das bei einer bestimmten Schimpansenart (*Pan troglodytes troglodytes*) entdeckt worden war. Durch zoonotische Transmissionen gelang es dem Virus schließlich, die Speziesbarriere zu überwinden und sich auf den Mensch zu übertragen. (Neye 2009: 3)

Organisationen. Während die Erkenntnis, dass HIV/Aids nicht nur homosexuelle Personen betraf, den europäischen und US-amerikanischen Organisationen zugutekam, blieb Homosexualität in Afrika weiterhin unbeachtet und somit unsichtbar. Sie verstärkte sogar die Ansicht, Afrika sei frei von Homosexualität, da hier, im Gegenteil zu den USA und Europa, großteils heterosexuelle Personen von HIV/Aids betroffen waren. Homosexualität blieb somit eine Ausnahmeerscheinung, die ihren Ursprung nicht in Afrika hatte.

Dennoch entbrannten teilweise auch neue wissenschaftliche Diskussionen über die *afrikanischen Sexualitäten* und immer öfter kam zumindest in der Wissenschaft die Idee auf, dass Afrika doch nicht frei von Homosexualität sei. (vgl. ebd. 126) Diese Diskussion führte jedoch oftmals zu einer defensiven Haltung mancher afrikanischer Politiker, die sich mit diesem Gedanken nicht anfreunden konnten. Das Aufkommen der LGBTIQ-Diskussion hatte sogar teilweise einen negativen Effekt auf die Rechte von LGBTIQ-Personen.

In den 1990er Jahren begann sich die Situation für Homosexuelle in Afrika größtenteils zu verschlechtern. Homosexualität fand immer öfter Einzug in politische Debatten. Politiker, wie beispielsweise der damalige kenianische Präsident Daniel arap Moi, begannen die afrikanische Sexualmoral, die sich ihrer Meinung nach seit dem Ende der Kolonialzeit ins Positive gewandelt hat, immer mehr zu loben. Als positiv bezeichneten sie beispielsweise, dass Afrika frei von Homosexualität sei. Die Abneigung Homosexuellen gegenüber fand ihren Höhepunkt, als mehrere afrikanische Länder begannen, strenge Strafen für homosexuelle Aktivitäten einzuführen. (vgl. ebd.: 161)

Der Präsident Simbabwe, Robert Mugabe, beispielsweise war in den 1990er Jahren einer jener Politiker, die Homosexualität als schädlichen europäischen Import oder westliche Krankheit bezeichneten. Auch in den 2000er Jahren wurde es nicht besser. Daniel arap Moi etwa erklärte, dass in Kenia kein Platz für Homosexuelle wäre. Außerdem verstoße Homosexualität gegen die afrikanischen Normen und Traditionen und sei eine schwere Sünde. (vgl. Msibi 2011: 62).

Dieser Prozess einer zunehmenden *Homophobisierung* ist bis heute nicht abgeschlossen. Immer noch finden in verschiedenen Ländern Diskussionen über strengere Strafen für Homosexualität statt. Noch immer beispielhaft ist hier Kenia. Immer wieder werden dort von diversen Politikern oder religiösen Gruppierungen höhere Strafen für Homosexualität gefordert. Im Jahr 2014 wurde von der konservativen Republican Liberty Party sogar die Todesstrafe für homosexuelle Handlungen gefordert.

Auch in anderen Ländern Afrikas hat sich die gesetzliche Lage deutlich verschärft. In Kamerun wurde 2005 beispielsweise die polizeiliche Verfolgung von Homosexuellen verschärft, nachdem eine Zeitung eine Liste mit prominenten Homosexuellen veröffentlicht hatte. Aber der wohl bekannteste Fall ist Uganda. Hier reichte 2009 ein Politiker einen Gesetzesentwurf ein, in dem die Todesstrafe für

Homosexualität gefordert wurde. Unterstützt wurde er dabei vor allem von US-amerikanischen Missionaren (auf diesen Punkt wird an einer anderen Stelle der Arbeit noch genauer eingegangen). (vgl. Awondo/Geschiere/Reid 2012: 147) Nach großen Protesten von diversen Menschenrechts- und LGBTIQ-Organisationen wurde die Forderung der Todesstrafe in eine Forderung nach lebenslanger Haft umgewandelt, 2014 wurde das Gesetz schließlich verabschiedet. Wenige Monate später wurde das Gesetz jedoch vom ugandischen Verfassungsgerichtshof aufgehoben und als verfassungswidrig erklärt. (vgl. Nynazi/Karamagi: 2015: 26)

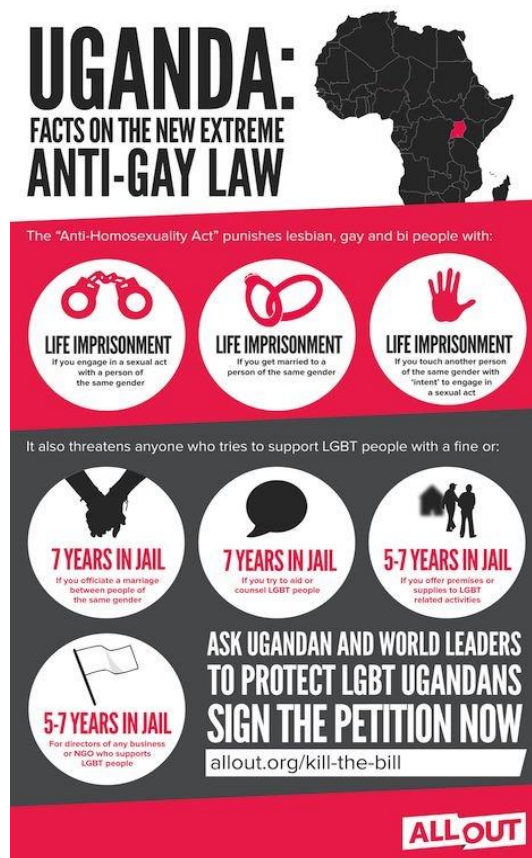


Abbildung 1 Kill the Bill. Werbung der Organisation All Out gegen das Anti-Homosexualitätsgesetz 2014 (vgl. All Out o.J.: o.S)

Auch in Nigeria verschärfte sich die Situation. Seit im Norden des Landes die Scharia gilt, wird Homosexualität als Straftat angesehen, auf die die Todesstrafe steht. Durchgeführt wird die Strafe üblicherweise durch Steinigung. (vgl. Nossiter 2014: o.S.) Dies sind nur drei von zahlreichen Beispielen, die die Verschlechterung der Situation für Homosexuelle in Afrika in den letzten Jahren aufzeigt.

Momentan ist Homosexualität in 35 afrikanischen Ländern illegal. In vier davon wird Homosexualität sogar mit dem Tod bestraft. (Eine detaillierte Karte mit den gesetzlichen Lagen weltweit ist auf <http://ilga.org/what-we-do/lesbian-gay-rights-maps/> zu finden) Die folgende Tabelle zeigt, in welchen Ländern Afrikas Homosexualität per Dezember 2015 illegal und wo sie legal ist. Diese Listen variieren von Zeit zu Zeit, da es in manchen Ländern keine eindeutige gesetzliche Lage gibt. Teilweise ist Homosexualität zwar offiziell illegal, das Gesetz wird aber nicht exekutiert. Auch die Angaben zu den entsprechenden Gesetzen von diversen Organisationen variieren. Bei der nachfolgenden Liste handelt es sich um Angaben von Amnesty International.

Momentane gesetzliche Lage	
Illegal	Ägypten, Äthiopien, Algerien, Angola, Botswana, Burundi, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Kamerun, Kenia, Komoren, Liberia, Libyen, Malawi, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Namibia, Nigeria, Sambia, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südsudan, Sudan, Swasiland, Tansania, Togo, Tunesien, Uganda, Zentralafrika
Illegal mit Todesstrafe als höchstes Strafmaß	Mauretanien, Sudan, nördliches Nigeria, südliches Somalia
Legal	Äquatorial Guinea, Benin, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Gabun, Guinea-Bissau, Kap Verde, Lesotho, Madagaskar, Mali, Mosambik, Niger, Republik Côte d'Ivoire, Republik Kongo, Ruanda, Sao Tome und Príncipe, Südafrika, Tschad

Tabelle 1: Momentane gesetzliche Lage zum Thema Homosexualität in Afrika (vgl. Amnesty International 2015: o.S.)

Auch wenn ihr Anteil nur klein ist, gibt es auch positive Meldungen aus den letzten Jahren. So wurden in Südafrika gleichgeschlechtliche Ehen legalisiert. Im Jahre 2006 wurden in Südafrika als weltweit fünftem Land gleichgeschlechtliche Eheschließungen erlaubt. (vgl. Awondo/Geschiere/Reid 2012: 157) Bereits 1996 sorgte die Verfassung Südafrikas für Aufsehen. Es war das erste Land, in dem die sexuelle Orientierung als Menschenrecht durch die Verfassung geschützt wurde. (van Zyl 2011: 335) Trotz des rechtlichen Schutzes von Homosexuellen gibt es immer wieder Berichte über sogenannte *korrigierende Vergewaltigungen* von lesbischen Frauen durch homophobe Männer oder andere Übergriffe auf Homosexuelle.

Gute Nachrichten, wie sie in den Medien genannt wurden, gab es im vergangenen Jahr auch aus Mosambik. Am 29.06.2015 trat ein Gesetz, das Homosexualität verbietet, außer Kraft. Über die Abschaffung des Gesetzes wurde weltweit berichtet.

A penal code that came into force on Monday erased Portuguese colonial laws dating back to 1886 that could condemn anyone 'who habitually engages in vices against nature' to three years' hard labour. The move was largely symbolic since there have been no known prosecutions for homosexuality since Mozambique gained independence 40 years ago last week. (Smith 2015: 1)

Die Gesetzgebung Mosambiks war also bis vor kurzem eindeutig noch von der Kolonialzeit geprägt. Da dieses Gesetz seit über 40 Jahren jedoch offensichtlich keine Bedeutung mehr hat, scheint der koloniale Einfluss ab der Unabhängigkeit bei diesem Thema doch nicht mehr sehr stark gewesen zu sein. Bei der *guten Nachricht* handelt es sich also um einen symbolischen Akt, der eine offizielle Ausgrenzung Homosexueller gesetzlich nicht mehr möglich macht. In zahlreichen anderen Ländern ist diese Art der Gesetzgebung als koloniales Relikt immer noch vorhanden und bildet die Grundlage für die Verfolgung von Homosexuellen in diesen Ländern.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass der europäische Einfluss auch nach der Kolonialzeit vor allem in der Gesetzgebung verankert blieb. Die HIV/Aids-Krise der 1980er Jahre betraf homosexuelle Afrikaner weniger und auf eine andere Art als Homosexuelle an anderen Orten der Welt. Sie wurden nicht, wie es anfänglich in den USA und Europa der Fall war, als Verursacher der Aids-Krise bezeichnet. Dennoch verschlechterte sich die Lage für Homosexuelle in Afrika größtenteils durch die ablehnende Haltung, die viele Politiker Homosexuellen gegenüber hatten. Vielerorts werden die homophoben Ansichten, die sich im Laufe der Jahre bildeten, bis heute als Teil der afrikanischen Kultur verkauft. Einen großen Beitrag dazu leisteten vor allem Politiker in den 1990er Jahren. Immer wieder wurde in Reden darauf verwiesen, dass Homosexualität unafrikanisch sei und wie eine Krankheit von den Europäern eingeschleppt worden sei. Im Zuge dessen wurden Homosexuelle in vielen Ländern stärker verfolgt als zuvor. Heute ist Homosexualität in 35 afrikanischen Ländern immer noch illegal. Einzige Südafrika wahrt mit seiner Verfassung das Recht auf frei zu wählende sexuelle Orientierung und legalisierte sogar gleichgeschlechtliche Eheschließungen. Trotzdem sind Homosexuelle auch dort nicht frei von Verfolgung. Die Lage bleibt also bis heute auf großen Teilen des Kontinents angespannt.

2.3. LGBTIQ in Kenia

Auch in Kenia wird von Gegnern der Rechte für Homosexuelle oft das Argument gebracht, Homosexualität sei etwas Unafrikanisches, das nicht mit der Geschichte und Kultur des Kontinents verwachsen sei. Somit gäbe es auch keinen Grund, Homosexualität zu dulden und zu legalisieren oder gar in den Grundrechten zu verankern. Diese Art von Neuerungen seien nur schädlich für die Kultur

des Landes. In den Jahren 2014 und 2015 wurden von einigen wichtigen Politikern Kenias eindeutige Aussagen gegen Homosexualität getroffen. So betonte Vizepräsident William Ruto im Juli 2015, dass kein Platz für Homosexuelle in Kenia sei. Grund für das Ansprechen dieses Themas war ein bevorstehender Besuch des US-Präsidenten Barack Obama. In den USA waren kurz vor diesem Ereignis Eheschließungen für homosexuelle Paare landesweit legalisiert worden. Barack Obama, der kenianische Wurzeln hat, wird von den KenianerInnen normalerweise sehr geschätzt. Was dieses Thema betrifft, sind jedoch nicht alle von seinen Überzeugungen begeistert. So sprach William Ruto also vor der Ankunft des US-Präsidenten folgendes:

Homosexuality is against the plan of God, God did not create man and woman so that men would marry men and women marry women. (..) We have heard that in the US they have allowed gay relations and other dirty things. I want to say as a Christian leader that we will defend our country Kenya, we will stand for our faith and our country. (...) No amount of persuasions, theories or philosophy will make us change our position. We believe in God, this is a God fearing nation and will continue to be so. (Karanja 2015: o.S.)

Auch sein Pressesprecher bestärkte Rutos Aussage und bezeichnete Homosexualität als unafrikanisch und unnatürlich (Ruble 2015: o.S.).

Ruto begründet seine Einstellung also mit der Religion und bezeichnet Kenia als gottesfürchtige Nation. Demnach ist das Christentum mehr mit dem Land verbunden als Homosexualität. Doch wann begannen Aufzeichnungen über Homosexualität in Kenia und der Ostküste Afrikas? Und wann entstand eine Front, die sich explizit gegen Homosexuelle und deren Rechte auszusprechen begann?

Erste europäische Berichte über Homosexualität in Mombasa und Sansibar stammen aus dem 19. Jahrhundert. Im ersten Swahili-Englisch Wörterbuch wurde neben den Wörtern für Mann und Frau auch das Wort *khanith* angeführt, das ziemlich wahrscheinlich mit dem lateinischen Wort *catamite* verwandt ist, das im Oman die Bezeichnung für ein alternatives Geschlecht ist. (vgl Murray/Roscoe 1998c: 37) Eine etwas andere Übersetzung aus dem Jahr 1882 findet man bei Epprecht:

The first English translation of the Swahili word hanithi [...] renders it as 'catamite' (from Latin usually meaning a passive, boy homosexual partner), when in fact modern studies suggest hanithi appears to derive from an Arabic word that connotes cross-dressing, male prostitution, or 'male homosexuality' in a more general sense [...]. (Epprecht 2008: 41)

Aufzeichnungen über Homosexualität aus den Jahren davor sind schwer zu finden. Wie bereits in den vorigen Kapiteln erwähnt wurde, verzichteten Missionare und Bedienstete in den Kolonien größtenteils auf Berichterstattungen darüber. Sie bevorzugten es, eher über die *Reinheit* der AfrikanerInnen, was Sodomie betraf, zu schreiben. So bemerkte ein Beamter der ersten Dekaden der britischen Herrschaft um 1930 über Kenia und Uganda „the good sense of the natives and their disgust toward the bestial vices practices [sic!] by Orientals“ (ebd.: 41). Auch hier werden die *bestialischen Praktiken*, mit denen

Homosexualität gemeint ist, auf die Araber zurückgeführt. Die kenianische und ugandische Bevölkerung war zu dieser Zeit in Augen des Beamten jedoch nicht von diesem Einfluss betroffen. Die Einstellung des Beamten würde heute eindeutig als homophob bezeichnet werden. Er beschreibt Menschen, die frei sind von Homosexualität, wie jedoch die tatsächlichen Einstellungen der OstafrikanerInnen hinsichtlich Homosexualität waren, geht aus den Aufzeichnungen nicht eindeutig hervor. Dass Homosexualität nicht vorkam, erwies sich jedoch als falsch, wie heute etliche Beispiele beweisen.

Vor allem auf Sansibar gab es unter homosexuellen Männern markante Persönlichkeiten. Laut Aufzeichnungen aus dem Ende des 19. und dem Anfang des 20. Jahrhunderts stachen manche durch ihre spezielle Kleidung oder cross-dressing hervor. Andere trugen einen speziellen Kopfschmuck und wieder andere verzichteten auf auffällige Kleidung. Ihr Einkommen bezogen sie durch Prostitution. (vgl. Murray/Roscoe 1998c: 32)

Auch aus Kenia gibt es aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts ähnliche Aufzeichnungen. Unter jungen Nandi-Männern wurden in den westlichen Bergen Kenias Beschneidungsrituale beobachtet, deren Teil es war, für acht Wochen Frauenkleidung zu tragen. Ähnliches wurde auch unter den Massai beobachtet. Bei den Nandi gab es auch Berichte über homosexuell orientierte Junggesellen und erwachsene Frauen, die sich gegenseitig mit hölzernen Dildos befriedigten. (vgl. ebd. 37) Die anfangs zitierten Aufzeichnungen des britischen Beamten, in der die Abwesenheit sogenannter *bestialischer Laster* gelobt wird, erweist sich also als falsch. Ostafrika war während der Kolonialzeit keinesfalls frei von Homosexualität. Verschiedene Rituale und Bräuche, die in Zusammenhang mit Homosexualität standen, existierten an diesen Orten ebenso, wie im restlichen Afrika. Auch Personen, die abseits solcher Bräuche homosexuelle Beziehungen führten, werden erwähnt. Von einem rein heterosexuell geprägten Gebiet kann also nicht gesprochen werden, wie zahlreiche Berichte beweisen.

Um 1920 wurden das erste Mal Bräuche der Teso und der Karamojong, pastorale Völker aus dem nordwestlichen Kenia und Uganda, schriftlich erwähnt. Unter ihnen sollten impotente Männer leben, die einen alternativen Genderstatus hatten. Sie wurden wie Frauen behandelt und konnten Männer heiraten. In den 1950er Jahren wurde Genaueres über die kenianischen Teso bekannt. Diese Menschen, die in den damaligen Büchern als Hermaphroditen bezeichnet wurden, gab es scheinbar recht häufig. Diese impotenten Männer hatten demzufolge weibliche Instinkte und wurden zu richtigen Frauen. Sie hatten feminine Stimmen und bewegten sich auch wie Frauen, trugen deren Kleider, übernahmen ihre Arbeiten und trugen weibliche Namen. Ob diese *Frauen* jedoch wirklich mit Männern zusammenlebten, ist nicht bekannt. (vgl. ebd. 36f.)

Aus der Mitte des 20. Jahrhunderts stammt ein Bericht aus der kenianischen Stadt Lamu, in dem eine Situation beschrieben wird, bei welcher junge Männer sich als Frauen verkleideten und danach strippten. Anschließend bildeten sie mit älteren Männern Paare.

Auch über Mombasas männliche homosexuelle Prostituierte gibt es Aufzeichnungen aus den 1970er Jahren.

Mombasa's *mashoga* [sing. *shoga*] are passive male homosexuals offering their persons for money. They advertise themselves in bright tight *male* attire in public places, usually; but may, when mingling with women at weddings, don women's *leso* cloths, make-up and jasmine posies. *Mashoga* have all the liberties of men and are also welcome in many contexts otherwise exclusive to women. (ebd.: 37)

Später wurde die Beschreibung der *mashoga* etwas verändert. Das Wort kann auch im Sinne von *Freundin* unter Frauen gebraucht werden. Wenn es eine homosexuelle Beziehung beschreibt, so findet diese nahezu immer zwischen einem jungen, ärmeren und einem älteren, reichen Mann statt. Es kann sich dabei um einen kurzen Akt der Prostitution oder auch eine länger andauernde Beziehung handeln. Im ersteren Fall wird ein fixer Preis ausgehandelt. Im Falle einer Beziehung werden Geschenke überreicht und vereinzelt auch finanzielle Unterstützung geboten. Nur die Person, die bezahlt wird, wird als *shoga* bezeichnet. Der bezahlte Partner übernimmt beim Verkehr die passive Rolle. Der Mann, der bezahlt, wird oft auch als *Pascha* bezeichnet. (vgl. Shepherd nach Murray/Roscoe 1998c: 33)

Noch einige andere Berichte über ostafrikanische Bevölkerungen sind bekannt, die zeigen, dass Homosexualität auch hier eine lange Tradition hat und keinesfalls verachtet wurde. Homo- und Transsexuelle hatten oftmals sogar einen bestimmten Platz in der Gesellschaft.

Verschiedene Arten der Homo- oder Transsexualität sind also durchaus keine Fremdwörter für die Kulturen der verschiedenen kenianischen Völker. Lange Zeit waren sie in ihren Traditionen verankert. Bis heute ist allerdings kaum Genaueres über deren Existenz in der präkolonialen Zeit bekannt. Da es aber ähnliche Berichte über andere Teile des afrikanischen Kontinents gibt, die aus der vorkolonialen Zeit stammen, ist anzunehmen, dass diese Traditionen auch in Kenia schon lange davor existierten. Auf jeden Fall klar bewiesen ist, dass Homo- und Transsexualität keinesfalls als unafrikanisch bezeichnet werden können. Eher schwer zu datieren ist der Zeitpunkt, an dem eine ablehnende Haltung homo- oder transsexuellen Personen gegenüber entstand. Vermutlich ist er jedoch mit dem stärker werdenden Christentum in Verbindung zu bringen.

Einer der ersten, der sich öffentlich explizit gegen Homosexualität aussprach, war 1938 der spätere erste Staatspräsident der Republik Kenia Jomo Kenyatta.

Any form of sexual intercourse other than the natural form, between men and women acting in a normal way, is out of the question. It is considered taboo even to have sexual intercourse with a woman in any position except the regular one, face to face. (Epprecht 2008: 53)

Wie bereits im vorhergehenden Kapitel erwähnt, sprach sich auch sein späterer Amtsnachfolger Daniel arap Moi öffentlich gegen Homosexualität aus (s.o Kapitel 2.2.3.). Präsident Mwai Kibaki, der von 2002 bis 2013 (vgl. African Union o.J. (a): 4-8) in Kenia regierte, war eher als verschwiegen bekannt, was dieses Thema betrifft. Beim momentanen Amtsinhaber Uhuru Kenyatta sieht es wieder anders aus. Darauf wird jedoch im nächsten Kapitel näher eingegangen. Homosexualität wurde also meistens auch von den politischen Größen Kenias als etwas Negatives dargestellt. Es ist daher also nicht verwunderlich, dass auch die Grundeinstellung der meisten KenianerInnen in eine ähnliche Richtung tendiert.

Es ist zu vermuten, dass die allgemeine Ablehnung von Homosexualität mit dem Aufkommen des Christentums einherging und sie sich nach der Unabhängigkeit Kenias noch verstärkte. Das heutige Gesetz, das Homosexualität verbietet, basiert, wie viele Regelungen in anderen afrikanischen Ländern, auf der ehemaligen kolonialen Gesetzgebung. Der sogenannte Colonial Office Model Code der britischen Kolonialherren wurde nach der Unabhängigkeit Kenias mitübernommen. Da diese Gesetzgebung ein Anti-Sodomie-Gesetz beinhaltete, wurde dieses automatisch übernommen. Das Argument, Homosexualität sei unafrikanisch und aus dem Westen importiert und sei daher zu verbieten, ist im Grunde unlogisch. Es ist eher die Gesetzgebung, die nicht auf der kenianischen Kultur basiert und somit abzuändern wäre. Diese Schlussfolgerung wird in einem Aufsatz von Courtney E. Finerty sehr gut zusammengefasst.

When Kenya achieved independence in 1963, the new government inherited, recognized and applied the former British legal system, including its Colonial Office Model Code. As Kenya's anti-sodomy laws originated from this penal code, they are ultimately reflective of British norms and morality, as opposed to embodying 'traditional Kenyan ideals'. This is not to argue that sexual minorities were celebrated or even accepted in precolonial Kenya. However, the sentiment that being gay is anti-Kenyan fails to acknowledge the crucial role that the West played in entrenching homophobia into Kenya's legal system and its continuous role in preventing LGBT Kenyans, as well as LGBT individuals in other African countries, from having legal rights. Indeed, the argument against imposing Western values onto Kenya, as well as other African countries, is ultimately an argument in favor of repealing anti-sodomy laws. (Finerty 2012: 437f.)

Dennoch blieb das Anti-Homosexualitätsgesetz bis heute bestehen. Die momentane gesetzliche Lage ist keine einfache. Die ursprünglichen Gesetze, die Homosexualität verbieten und strafbar machen, stammen aus dem Jahr 1930, als der Colonial Office Model Code eingeführt wurde (vgl. ebd. 437). Überarbeitet wurden sie erstmalig 2006. Momentan gibt es drei gesetzliche Abschnitte, die im Falle eines *Vergehens* herangezogen werden können (Artikel XV Abschnitt 162, 163, 165). Sie wurden für diese Arbeit frei übersetzt (der originale Wortlaut ist unter Punkt 7.3. der Arbeit zu finden).

Abschnitt 162: Vergehen wider die Natur

Jede Person, die

- (a) mit einer Person Geschlechtsverkehr⁸ hat und damit gegen die Gesetze der Natur verstößt;
- (b) mit einem Tier Geschlechtsverkehr hat; oder
- (c) zulässt, dass ein Mann Geschlechtsverkehr mit ihm oder ihr hat und damit gegen die Gesetze der Natur verstößt;

ist eines Verbrechens schuldig und muss mit 14 Jahren Haft rechnen.

Sollte ein Vergehen begangen werden, das unter Paragraph (a) fällt, soll der Täter mit 21 Jahren Haft bestraft werden, vorausgesetzt dass,

- (i) der Geschlechtsverkehr nicht im Konsens mit der anderen Person stattfand.
- (ii) der Geschlechtsverkehr nicht im Konsens mit der anderen Person stattfand, der Konsens aber durch Zwang oder Einschüchterung, Angst vor Körperverletzung, oder falscher Darstellung des Aktes herbeigeführt wurde.

Abschnitt 163: Der Versuch, ein Vergehen wider die Natur zu begehen

Jede Person, die versucht, ein Verbrechen wider die Natur zu begehen, wie es in Abschnitt 162 beschrieben wird, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit sieben Jahren Haft bestraft.

Abschnitt 165: Unanständige Praktiken zwischen Männern:

Jede männliche Person, die, egal ob im privaten oder öffentlichen Raum, grobe Unzucht mit einer anderen männlichen Person begeht, oder eine andere männliche Person dazu verleitet, mit ihm grobe Unzucht zu begehen, oder versucht eine andere männliche Person dazu zu verleiten, mit ihm grobe Unzucht begehen, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit fünf Jahren Haft bestraft. (vgl. Penal Code Kenya 2012: 60f.)

Auf *Vergehen* in Bezug auf Homosexualität steht ein maximales Strafausmaß von 14 Jahren Haft. Bei schwerwiegenderen Verbrechen, wie beispielsweise einer Vergewaltigung können bis zu 21 Jahre Haft verhängt werden. Frauen werden in diesen Absätzen nie explizit erwähnt, da der Abschnitt 162 jedoch geschlechtsneutral verfasst ist, kann er dahingehend interpretiert werden, dass *gleichgeschlechtliche Handlungen* zwischen zwei Frauen ebenfalls strafbar sind.

Ihre Sexualität auszuleben ist Homosexuellen in Kenia also gesetzlich untersagt und kann bei Nichtbefolgen schwere Konsequenzen haben. Die gesetzliche Lage führt außerdem dazu, dass der Staat der Bevölkerung sozusagen eine homophobe Grundeinstellung erlaubt.

⁸ Im englischen Original wird an dieser Stelle der Begriff *carnal knowledge* angeführt. „‘Carnal knowledge against the order of nature,’ a term acknowledged to be vague (...), is generally understood to mean anal sex, either between men or between a male and a female, although heterosexual couples in Kenya are neither prosecuted nor persecuted for anal sex.” (HRW 2015 (b): 49)

2010 schien ein Jahr zu werden, das Veränderungen bringen würde. Es war das Jahr, in dem Kenia eine neue Verfassung bekam. Diese Verfassung garantiert allen Menschen die grundlegenden Rechte und Freiheiten, die unter anderem das Recht auf Leben, Gleichheit, ein Leben ohne Diskriminierung, menschliche Würde, Privatsphäre und Redefreiheit beinhalten. Mit der neuen Verfassung ging Kenia auch einige internationale Verträge ein. Somit wurden auch die Prinzipien des internationalen Rechts in das kenianische Recht eingebettet, die die internationalen Menschenrechte in der kenianischen Verfassung verankern. (vgl. Finerty 2012: 431f.) Eigentlich wäre zu erwarten gewesen, dass diese neue Verfassung auch Veränderungen für LGBTIQ-Personen bringen würde, da nun ja alle Menschen gleich gestellt waren. Dem war aber nicht so. Für Personen, die nicht der heterosexuellen Norm entsprachen, waren keinerlei Veränderungen spürbar.

Einen kleinen Fortschritt konnten Organisationen, die sich für die Rechte von LGBTIQ-Personen einsetzten, erst im Jahr 2015 machen. Am 24. April entschied der Oberste Gerichtshof in Nairobi, dass es von nun an LGBTIQ-Gruppen erlaubt sei, sich amtlich als NGOs registrieren zu lassen. Bis dahin war es untersagt, Gruppen zu formen, die sich für LGBTIQ-Rechte einsetzten. Offiziell existierten also nicht einmal Beratungsstellen für LGBTIQ-Personen. Bis jetzt durfte sich jedoch nur eine Organisation, die National Gay and Lesbian Human Rights Commission (NGLHRC), registrieren. Im Jahr davor war es bereits zu einem ähnlichen Urteilsspruch gekommen. Damals wurde entschieden, dass sich die transgender Organisation Transgender Education and Advocacy (TEA) offiziell registrieren durfte. Dieser Urteilspruch galt nur für die besagte Organisation. (vgl. HRW (b) 2015: o.S.)

Anders als es heute vielfach von Politiker behauptet wird, ist die kenianische Geschichte sehr wohl mit dem Thema Homosexualität verwoben. Wie in vielen Beispielen gezeigt wurde, spielte dieses Thema auch in der Kolonialzeit noch eine wichtige Rolle. Obwohl die britischen Kolonialherren ein Anti-Sodomie-Gesetz einführten, blieben in vielen Völkern Rituale, die gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen miteinschlossen, bestehen. Auch Transsexualität war weit verbreitet und nichts Außergewöhnliches. Dennoch schlug die Stimmung innerhalb der Bevölkerung um. Dies könnte auf die kenianische Politik zurückzuführen sein. Bereits der erste kenianische Präsident Jomo Kenyatta sprach sich öffentlich gegen Homosexualität aus. Seine Nachfolger taten es ihm gleich und so sind gleichgeschlechtliche Beziehungen in Kenia bis heute verboten und in der öffentlichen Mehrheitsmeinung verpönt. Auch die neue Verfassung aus dem Jahr 2010, die Gleichbehandlung garantiert, konnte daran nichts ändern. Ein erster Fortschritt konnte 2015 gemacht werden, als es LGBTIQ-Organisationen erlaubt wurde, sich erstmals offiziell registrieren zu lassen. Andere Rechte konnten bis heute nicht errungen werden.

3. Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker

Ziel dieses Kapitel ist es, die Struktur der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker genauer zu beleuchten. Dabei spielen die Idee der Charta an sich und die Akteure, die dahinter stehen, eine wichtige Rolle. Diese sollen im ersten Teil des Kapitels bearbeitet werden. Dazu werden die Geschichte und die wichtigsten Artikel der Charta beschrieben. Die Struktur der Charta und der Afrikanische Gerichtshof werden in Unterpunkten noch detaillierter erklärt.

Im zweiten Teil des Kapitels wird schließlich der Bezug zwischen der Afrikanischen Menschenrechtscharta und LGBTIQ-Rechten hergestellt. Im Besonderen werden hier jene Artikel beleuchtet, die zumindest theoretisch die Rechte von LGBTIQ-Personen schützen sollten. Zusätzlich wird analysiert, ob Verstöße gegen diese Artikel in Bezug auf LGBTIQ-Rechte einklagbar wären.

Im letzten Punkt wird schlussendlich die Rechtsprechung des Afrikanischen Gerichtshofes diskutiert. Es soll aufgezeigt werden, wie effektiv und in welcher Form gegen Menschenrechtsverstöße auf dem afrikanischen Kontinent umgegangen wird.

3.1. Konzept und Akteure

Im Jahr 1981 wurde die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker von der Organisation of African Unity (OAU), die heute die African Union (AU⁹) ist, ins Leben gerufen. Ziel der Charta ist es unter anderem, Standards für Menschenrechte zu setzen und diese auszuüben und zu wahren. Mit der Charta wurde auch *die Afrikanische Kommission der Menschenrechte und Rechte der Völker* gegründet. Ihre Aufgabe ist es, die Menschenrechte zu fördern, sie zu schützen und die Rechte, die unter der Charta stehen, auszuüben. (vgl. Nmehielle 2013: 317f.)

Die Idee, eigene Menschenrechte für Afrika zu schaffen, stammt bereits aus den frühen 1960er Jahren. Erstmals wurde sie 1961 auf dem ersten Kongress der afrikanischen Juristen präsentiert. Ziel war es damals, eigene Menschenrechte und mit ihnen einen eigenen Gerichtshof und eine eigene Kommission einzuführen. Keine Regierung setzte sich damals jedoch mit Enthusiasmus für den Plan ein und so wurde er wieder auf Eis gelegt. (vgl. Centre of Human Rights 2011: 7)

⁹ Die AU umfasst derzeit 54 Mitglieder. Alle afrikanischen Staaten, außer Marokko, sind ihr beigetreten. Momentan ist die Zentralafrikanische Republik suspendiert. (vgl. African Union o.J (b):. o.S.) Laut der Nachrichtenagentur Reuters ist seit September 2015 auch Burkina Faso suspendiert. Auf der Homepage der AU sind dazu jedoch keine Angaben zu finden. (vgl. Reuters 2015: o.S.)

Im Jahr 1963 wurde die OAU gegründet. Auch damals gab es keine großen Bestrebungen nach der Einführung einer gemeinsamen Menschenrechtscharta. Es mussten noch weitere 20 Jahre vergehen, bis dieses Dokument aufgesetzt wurde. (vgl. Naldi 2002: 1)

Viele weitere Konferenzen fanden statt, in denen die Einführung eines eigenen Menschenrechtssystems in Afrika gefordert wurde. Auch die UN-Menschenrechtskommission unterstützte diesen Vorschlag, doch auch diese Bestrebungen verliefen im Sand.

1979 konnte sich die OAU schließlich dazu entschließen, ein Komitee mit dem Entwurf einer eigenen afrikanischen Menschenrechtscharta zu beauftragen. So traf sich eine Gruppe von 20 afrikanischen Rechtsexperten in Dakar, Senegal. Innerhalb von zehn Tagen schufen sie einen Entwurf der Charta. Besonders beeinflusst wurden sie dabei vom senegalesischen Präsidenten Senghor, der das Komitee darauf aufmerksam machte, dass es sich bei seinem Entwurf Inspiration aus den *afrikanischen Werten und Traditionen* holen sollte. Außerdem stammt von ihm die Idee, das Recht auf Entwicklung und die Pflichten jedes Einzelnen in die Charta mit aufzunehmen.

In Gambia wurde der Entwurf im Jahr 1981 schließlich der OAU-Versammlung präsentiert. Aufgrund dieser wichtigen Rolle Gambias, wird die Charta auch Banjul Charta, bezogen auf den Namen der gambischen Hauptstadt, genannt. Die OAU akzeptierte die Charta 1981 in Nairobi. Nachdem sie ein Großteil der OAU-Mitglieder unterzeichnet hatte, trat sie 1986 in Kraft. Bis 1999 wurde sie von allen Mitgliedsstaaten akzeptiert. (vgl. Centre of Human Rights 2011: 8-10)

Folgende Tabelle beschreibt im Originaltext die wichtigsten Daten im Laufe der Geschichte der Charta.

Important dates	
28 June 1981	Adoption of the Charter in Nairobi, Kenya
21 October 1981	First ratification of the African Charter (Mali)
21 October 1986	Charter came into force
2 November 1987	Establishment of the Commission
2 November 1987	First ordinary session of the Commission
28 April 1988	First resolution adopted, on the Headquarters of the Commission
28 April 1988	First Activity Report of Commission adopted
12 June 1989	Inauguration of Commission's headquarters in Banjul, The Gambia
21 October 1989	The Commission at its 5th Ordinary Session held from 3 – 14 April 1989, adopts 21 October as African Human Rights Day.
13 – 14 June 1989	First extra-ordinary session of the Commission
10 June 1998	Adoption of the Protocol on African Human Rights Court
22 December 1999	Last ratification of the African Charter (Eritrea)

11 July 2003	Adoption of the Protocol on the Rights of Women in Africa
25 January 2004	Court's Protocol entered into force
25 November 2005	Women's Protocol entered into force
15 December 2009	African Court delivered its first judgment

Tabelle 2: Wichtige Daten zur Afrikanischen Menschenrechtscharta der ACmHPR (vgl. ACmHPR o.J. (a): o.S.)

3.1.1. Struktur und Inhalt der Charta

Die Präambel beginnt mit den einleitenden Worten und legt in knapp zwei Seiten die wichtigsten Punkte der Charta fest. Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Würde werden als notwendige Ziele genannt, um die rechtlichen Bestrebungen der afrikanischen Völker zu erreichen. Alle Formen von Kolonialismus, Neokolonialismus, Apartheid oder Zionismus sind demnach abzulehnen. Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Einstellung sollen keine Diskriminierungsgründe sein. Afrikanische Werte und Traditionen sollen das Konzept der Rechte der Menschen und Völker charakterisieren. Um Rechte und Freiheit genießen zu können, müssen im Gegenzug auch die Pflichten jedes Einzelnen anerkannt werden. (vgl. ACmHPR 1986: 1f.)

Die Charta selbst ist in drei große Bereiche unterteilt: Rechte und Pflichten, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und generelle Bestimmungen. Der erste Teil wurde nochmals in zwei Punkte unterteilt. Der erste Punkt umfasst die Rechte der Menschen (Artikel 1-26). Hier wird zwischen Individualrecht und Völkerrecht unterschieden. Der zweite Punkt, der als etwas Besonderes gilt, enthält die Pflichten der Menschen (Artikel 27-29). Die UN-Menschenrechtscharta enthält keinen Punkt dieser Art. Diese Artikel befassen sich nur mit den Pflichten jedes Einzelnen. Die Pflichten des Staates sind in anderen Artikel zu finden, beispielsweise bei den Rechten, die durch den Staat gewahrt werden sollen. (vgl. ebd. 2-9)

Der zweite Teil, der jene Maßnahmen regelt, die dem Schutze des Völkerrechts dienen sollen, sieht auch die Gründung der Menschenrechtskommission (African Commission on Human and Peoples' Rights) vor (Artikel 30-63). Sie ist das Organ, das die vorgesehenen Schutzmaßnahmen durchführen soll. Die Kommission besteht aus elf Mitgliedern. Diese Mitglieder sollen AfrikanerInnen sein, die einen guten Ruf genießen und Kompetenzen in Bezug auf Menschenrechte besitzen, weiter sollen sie aus verschiedenen Ländern stammen. Die Kommission wird von der Versammlung der Regierungs- und Staatsoberhäupter der AU für eine 6-jährige Periode gewählt. Der zweite Teil regelt somit die Einrichtung der Kommission, ihre Aufgaben, die Verfahren der Kommission und die anwendbaren Grundsätze. (vgl. ebd. 9-17)

Bei dem letzten Teil handelt es sich schließlich um generelle Bestimmungen (Artikel 64-68). (vgl. ebd.: 17f.)

3.1.2. Der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker

1998 wurde die Charta um ein Protokoll erweitert. Dieses Protokoll beschließt die Einführung des *Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker* (African Court on Human and Peoples' Rights) und trat 2004 in Kraft. Damit wurde nicht nur die Einführung dieses Gerichtshofes beschlossen, sondern auch die Zusammenlegung mit dem Afrikanischen Gerichtshof der AU. Nach der Zusammenlegung der beiden Gerichtshöfe bekam der neue Gerichtshof den Namen *Afrikanischer Gerichtshof für Gerechtigkeit und Menschenrechte*. Ende 2015 erkennen noch nicht alle Mitglieder der AU das Protokoll an. Bis heute wurde das Protokoll laut Angaben der Kommission für Afrikanische Menschenrechte von 24 Staaten unterschrieben und ratifiziert. 25 Staaten haben das Protokoll zwar unterschrieben, aber nicht ratifiziert, und fünf Staaten haben es weder ratifiziert noch unterschrieben. (ACmHPR (b): o.S.)

Mit der Aufnahme seiner Tätigkeit wurde der Gerichtshof zum wichtigsten juristischen Organ der AU. Der Gerichtshof besteht aus 16 RichterInnen, die aus jenen Mitgliedsstaaten stammen sollen, die die Menschenrechtscharta unterschrieben haben. Der Kontinent wurde in vier Teile (Norden, Süden, Osten und Westen) geteilt. Aus jedem Teil sollen, wenn möglich, mindestens drei RichterInnen stammen, eine Ausnahme stellt die Region Westafrika dar, die vier RichterInnen stellen darf. Diese RichterInnen werden vom Exekutivrat gewählt und von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs ernannt. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre und die RichterInnen können höchstens einmal wiedergewählt werden. (vgl. African Union 2004: 10-12) Die Funktionen des/der PräsidentIn und VizepräsidentIn können nur für eine 3-jährige Periode gewählt werden (vgl. ebd. 15).

Der Gerichtshof selbst ist in zwei Sektionen unterteilt. Die erste beschäftigt sich mit generellen Angelegenheiten, während sich die zweite nur mit Menschenrechten auseinandersetzt. Jede Sektion besteht aus acht RichterInnen. (vgl. ebd. 14) Seinen Sitz hat der Gerichtshof im tansanischen Arusha. Sollten die Umstände es jedoch verlangen, kann der Sitz in jeden anderen Mitgliedsstaat verlegt werden. (vgl. ebd. 16)

Nicht jede Person hat die Befugnis, vor dem Gerichtshof Beschwerden einzureichen. Nur folgenden Organisationen ist es bis heute erlaubt:

- Staaten, die das Zusatzprotokoll zur Einführung des Gerichtshofes unterzeichnet haben,
- der Versammlung der Staats- und Regierungschefs,
- Angestellten der African Union, die mit einer Anfrage in einem Rechtsstreit betraut wurden,
- die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker,
- das Afrikanische Komitee von Experten für die Rechte und das Wohl von Kindern,

- afrikanische zwischenstaatliche Organisationen, die von der AU oder ihren Organen anerkannt sind,
- afrikanische nationale Menschenrechtsinstitutionen und
- Einzelpersonen oder wichtige NGOs¹⁰, die von der AU oder ihren Organen anerkannt sind. (vgl. ebd. 20)

Alle Arten von Verstößen gegen die afrikanischen Menschenrechte, internationale Verträge, internationale Gesetze oder Ähnliches können vor dem Gerichtshof angeklagt werden (vgl. ebd. 17). Die Urteile der RichterInnen sind bindend (vgl. ebd. 23).

Die Einführung des Gerichtshofes war also ein großer Schritt, um die Wahrung der Menschenrechte zu gewährleisten und Verstöße dagegen zu ahnden.

3.2. Einfluss der Charta auf LGBTIQ-Rechte

Da die europäische Menschenrechtskonvention im Laufe der Zeit viele Verbesserungen für LGBTIQ-Personen in Europa mit sich brachten, wäre eigentlich anzunehmen, dass die Einführung der afrikanischen Menschenrechtscharta auch Verbesserungen in Bezug auf die Rechte von LGBTIQ-Personen gebracht hätte. Wie bereits weiter oben im Text (Kapitel 2.2.3.) aufgezeigt wurde, ist dem jedoch nicht so. Bis heute ist Homosexualität in vielen afrikanischen Ländern strafbar und keines der Gesetze wurde bis jetzt vor dem für Menschenrechte zuständigen Gerichtshof als Menschenrechtsverstoß gemeldet. Dennoch verstoßen diese Gesetze, zumindest *theoretisch* gegen einige afrikanischen Menschenrechte. Ein großes Problem stellt oftmals der Ankläger dar. Wie bereits erwähnt wurde, dürfen nicht in allen Staaten NGOs oder Einzelpersonen Anklage erheben. Oft wird ihnen der Beobachterstatus¹¹ verweigert. So trug es sich beispielsweise auch im Jahr 2010 zu.

In 2010, the ACmHPR refused observer status to the NGO ‚Coalition of African Lesbians‘, because ‚the activities of the said Organisation do not promote and protect any of the rights enshrined in the African Charter‘. (vgl. ACmHPR zitiert nach Johnson 2013: 258)

¹⁰ Anerkannt sind jedoch nur NGOs mit *Beobachterstatus* und Einzelpersonen, deren Kompetenzen von den Mitgliedsstaaten in einer schriftlichen Erklärung anerkannt sind. Momentan haben nur fünf Staaten solche Erklärungen unterzeichnet. In allen anderen Staaten ist es NGOs oder Einzelpersonen also nicht möglich, Klagen vor den Gerichtshof zu bringen. (vgl. Johnson 2013: 257)

¹¹ Um den Beobachterstatus zu bekommen, müssen die NGOs gewisse Auflagen erfüllen. Die NGO muss in einem afrikanischen Land registriert sein, die Mehrheit der Mitglieder muss aus AfrikanerInnen oder Diaspora AfrikanerInnen, also jenen AfrikanerInnen, die nicht auf dem afrikanischen Kontinent leben, bestehen und muss sich zu 2/3 selbst finanzieren. Sollte der Beobachterstatus gewährt werden, ist die NGO dazu verpflichtet, alle drei Jahre einen Bericht in Kooperation mit der AU zu veröffentlichen. Außerdem erhält sie das Recht, an allen Gipfeln der AU teilzunehmen und wird zu geschlossenen Veranstaltungen eingeladen, bei denen Themen aus ihrem Interessensbereich diskutiert werden. (vgl. OSISA/Oxfam 2009: 43) In Kenia haben momentan 20 NGOs einen bewilligten Beobachterstatus. Keine davon setzt sich mit den Rechten von LGBTIQ-Personen auseinander. (vgl. ACmHPR o.J.(c): o.S)

Personen, die sich für die Rechte von Homosexuellen einsetzen, wird es also so gut wie unmöglich gemacht, Anklage zu erheben. Das erklärt auch, warum bis heute keine Klage am Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte eingelangt ist, die sich mit der Diskriminierung aufgrund von sexuellen Orientierungen befasst.

Auch Organisationen wie die *International Gay and Lesbian Human Rights Commission* (IGLHRC) raten von der Einreichung solcher Klagen ab. Statt großer Erfolge für Homosexuelle in Afrika wird von ihnen eher ein Rückschlag durch diese Klagen erwartet. Es wird offenbar angenommen, dass Homosexuelle durch Unauffälligkeit eher eine inoffizielle Akzeptanz innerhalb des Kontinents erlangen können, als wenn sie durch Beschwerden auffallen. So kam es beispielsweise zu folgender Aussage seitens der IGLHRC:

In most human rights systems [...] individual complaints [are] important. However, we do not recommend sending formal complaints about violations based on sexual orientation or gender identity to the African Commission. The Commission has never heard such a case. A complaint coming to it without prior preparation or lobbying might actually end with the Commission endorsing the idea that homosexuality is opposed to 'African values'. Such a precedent would be extremely difficult to reverse. (IGLHRG 2000: 39)

Stattdessen lautet ihre Empfehlung, Lobbyarbeit zu betreiben. Einzelne Kommissionsmitglieder müssen davon überzeugt werden, dass die Rechte eines jeden Menschen, und somit natürlich auch von Homosexuellen, von der afrikanischen Menschenrechtscharta gewahrt werden müssen. Erst nachdem eine kritische Menge an FürsprecherInnen gefunden werden konnte, machte das Einreichen von Klagen einen Sinn. (ebd.: 39)

Im Folgenden wird dargelegt, gegen welche Artikel der Afrikanischen Menschenrechtscharta die homophoben Gesetzgebungen zumindest theoretisch verstoßen.

Schon in der Präambel finden sich einige Aussagen, die sich mit keiner homophoben Gesetzgebung vereinbaren lassen. Wie bereits erwähnt, wird in der Präambel jede Form von Kolonialismus abgelehnt und dessen Eliminierung gefordert. Infolge dessen müssten auch alle Arten von kolonialen Gesetzen abgeschafft werden. Darunter würden natürlich auch die Anti-Sodomie-Gesetze fallen, die sich, wie bereits gezeigt wurde, als koloniales Überbleibsel erweisen. Auch wenn sie teilweise leicht verändert wurden, stammt ihr Grundgedanke von den ehemaligen Kolonialherren und wurde der Bevölkerung aufoktroiert. Somit sind die Gesetze, laut der Präambel, eigentlich abzuschaffen. Da heute Homosexualität aber als unafrikanisch angesehen wird, wird dieses Argument von den meisten Politikern ignoriert bzw. als falsch angesehen. Es ist also bereits in der Präambel der afrikanischen Menschenrechtscharta ein Ansatz zu finden, der deutlich für die Abschaffung von homophoben Gesetzen spricht. In der Praxis wird dieses Argument jedoch nicht akzeptiert. (vgl. Johnson 2013: 263)

Es findet sich auch noch ein zweiter Punkt in der Präambel, der als Argument gegen Anti-Homosexualitätsgesetze dienen kann. So steht geschrieben „that fundamental human rights stem from the attributes of human beings which justifies their national and international protection“ (ACmHPR 1986: 1). Ob Homosexualität nun als eine Eigenschaft des menschlichen Wesens gesehen werden kann, ist wieder kontroversiell. In Europa führte genau diese Aussage in den 1990er Jahren zu Erfolgen für Homosexuelle. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkannte Homosexualität als eine angeborene, persönliche Eigenschaft und machte sie somit zu etwas Schützenswertem. Um diesen Erfolg auch in Afrika erzielen zu können, müssen die Kommission für afrikanische Menschenrechte und der afrikanische Gerichtshof davon überzeugt werden, dass die sexuelle Orientierung eine Eigenschaft des Menschen ist und somit unter den Schutz der Menschenrechte fallen muss. (vgl. Johnson 2013: 264)

Artikel 2 und 3 sind die ersten beiden Artikel der Charta, die gegen Gesetzgebungen, die Homosexualität verbieten, sprechen. Sie garantieren das Recht auf Gleichbehandlung. So heißt es in Artikel 2 etwa:

Every individual shall be entitled to the enjoyment of the rights and freedoms recognized and guaranteed in the present Charter without distinction of any kind such as race, ethnic group, color, sex, language, religion, political or any other opinion, national and social origin, fortune, birth or other status. (ACmHPR 1986: 2)

Für viele Menschen reicht dieser Artikel allein schon aus, um Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung strafbar zu machen. JedeR Einzelne soll die gleichen Rechte und Freiheiten genießen können. Egal welches Geschlecht sie/er hat oder welche Meinungen sie/er vertritt. Leider wird dieser Artikel auch anders ausgelegt, da mit keinem Wort die sexuelle Orientierung erwähnt wird. Es war daher bisher erfolglos, diesen Artikel als Unterstützung für die Rechte von Homosexuellen zu verwenden.

Auch Artikel 3 der afrikanischen Menschenrechtscharta könnte zu Gunsten von Homosexuellen ausgelegt werden. „Every individual shall be equal before the law. Every individual shall be entitled to equal protection of the law.“ (ebd.: 3)

Doch auch bei diesem Artikel taucht wieder dasselbe Problem auf, wie bereits bei Artikel 2. Um von dem Gesetz geschützt zu werden, muss die sexuelle Orientierung erst als eine zu schützende Kategorie anerkannt werden. Solange das nicht der Fall ist, werden wohl auch keine Klagen, die in Zusammenhang mit der Diskriminierung von Homosexuellen stehen, erfolgreich eingereicht werden können. (vgl. Johnson 2013: 267)

Artikel 4 garantiert das Recht auf Leben. „Human beings are inviolable. Every human being shall be entitled to respect for his life and the integrity of his person. No one may be arbitrarily deprived of this right.“ (ACmHPR 1986: 3) Dieses Menschenrecht müsste insbesondere in jenen Staaten greifen, die die Todesstrafe als höchstes Strafmaß für Homosexualität gesetzt haben. Einem Menschen das Leben aufgrund seiner sexuellen Orientierung zu nehmen, könnte durchaus als Willkür angesehen werden. Da

in diesen Ländern aber entsprechende Gesetze bestehen, wird es nicht als Willkür angesehen. Das Wort *Willkür* (im Englischen *arbitrariness*) wird in der afrikanischen Menschenrechtscharta nicht genauer definiert. Ohne genaue Definition ist auch die Aussicht auf eine erfolgreiche Klage eher gering. (vgl. Johnson 2013: 269)

Der nächste Punkt in der afrikanischen Menschenrechtscharta, der für die Rechte von Homosexuellen spricht, ist Artikel 5. Dieser Artikel handelt von der angeborenen Würde.

Every individual shall have the right to the respect of the dignity inherent in a human being and to the recognition of his legal status. All forms of exploitation and degradation of man [sic!] particularly slavery, slave trade, torture, cruel, inhuman or degrading punishment and treatment shall be prohibited. (ACmHPR 1986: 3)

Dieser Artikel könnte Homosexuelle insofern zugute kommen, indem er Erniedrigungen oder menschenverachtende Strafen verbietet. Jeder Mensch besitzt Würde, die ihm nicht genommen werden darf. Da Homosexualität in vielen Ländern strafbar gemacht wurde, kann den betroffenen Personen psychisches Leid zugefügt werden, indem ihnen ein Lebensstil aufgezwungen wird, der gegen ihren Willen und ihre Neigungen geht.

Artikel 9, 10 und 11 der afrikanischen Menschenrechte beschäftigen sich mit der freien Meinungsäußerung und dem Versammlungsrecht.

Article 9 (2): Every individual shall have the right to express and disseminate his opinions within the law.

Article 10 (1): Every individual shall have the right to free association provided that he abides by the law. [...]

Article 11: Every individual shall have the right to assemble freely with others. The exercise of this right shall be subject only to necessary restrictions provided for by law in particular those enacted in the interest of national security, the safety, health, ethics and rights and freedoms of others. (ACmHPR 1986: 4)

Diese drei Punkte können vor allem dort als unterstützend interpretiert werden, wo Versammlungen oder die Vereinsbildung von Homosexuellen untersagt sind. In Kenia würde dies beispielsweise zutreffen, da sich bis heute nur zwei Organisationen offiziell registrieren durften, die sich mit dem Thema LGBTIQ beschäftigen.

Schließlich spricht noch Artikel 19 der afrikanischen Menschenrechtscharta für die Gleichberechtigung von homo- und heterosexuell orientierten Personen. „All peoples shall be equal; they shall enjoy the same respect and shall have the same rights. Nothing shall justify the domination of a people by another.“ (ebd.: 6) Das Problem bei diesem Artikel stellt das Wort *people* dar. Dieses Wort wird in der Charta nicht genauer definiert. Folglich gibt es verschiedene Auslegungen. So wird es manchmal als Synonym der Staatssouveränität angesehen. Andererseits könnte auch gemeint sein, dass Grup-

pen oder Kollektive das Recht besitzen, sich dem Staat zu widersetzen. Sollte dies der Fall sein, würden natürlich auch Gruppen von Homosexuellen inkludiert sein. Da es sich bei diesem Recht also wieder um die Interpretation handelt, sind Klagen, die diesen Punkt betreffen, vermutlich aussichtslos. (vgl. Johnson 2013: 276f.)

Es gibt zumindest acht Artikel innerhalb der afrikanischen Menschenrechtscharta, die eine Diskriminierung von Homosexuellen eigentlich ausschließen sollten. Dennoch war bis heute keine Klage erfolgreich, die in Bezug auf dieses Thema beim Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht wurde. Im Jahr 2014 kam es jedoch zu einer anderen Errungenschaft. Die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker verabschiedete eine Resolution, mit der sie sich für den Kampf um Gleichbehandlung von LGBTIQ-Personen und gegen Anti-LGBTIQ-Gesetze in Afrika verpflichtete. In dieser Resolution riefen sie auch die Staats- und Regierungschefs dazu auf, die Menschenrechte zu achten und die Würde von LGBTIQ-Personen zu schützen. Dies war das erste Mal, dass die Kommission sich für die Rechte von LGBTIQ-Personen einsetzte. Bis dahin gab es, wie bereits erwähnt, kaum Unterstützung für sie. Bei dieser Resolution handelte es sich um Nummer 275, die folgenden Namen trägt:

„Resolution on Protection against Violence and other Human Rights Violations against Persons on the basis of their real or imputed Sexual Orientation or Gender Identity.”(ACmHPR 2014 (a): o.S.)

Die Kommission besteht eigentlich aus elf Mitgliedern, die aus verschiedenen Ländern Afrikas stammen. Alle sechs Monate treffen sie sich üblicherweise zu einer Sitzung. (vgl. ACmHPR o.J. (d): o.S.) Zwischen 28. April und 12. Mai 2014 nahmen jedoch nur zehn der KommissarInnen an der 55. in Angola stattfindenden Sitzung teil, in der die Resolution verabschiedet wurde. Diese stammten aus Kenia, Kamerun, Algerien, Uganda, Benin, Mali, Mauritius, Ruanda, Tunesien und Burundi. Den Vorsitz hatte der aus Tunesien stammende damalige Vizepräsident der Kommission Mohamed Béchir Khalfallah. (vgl. ACmHPR 2014 (b): 2) Auch der kenianische Kommissar Lawrence Murugu Mute nahm an der Sitzung teil. Er ist Mitglied der *Working Group on Specific Issues Related to the Work of the African Commission*, des *Committee for the Prevention of Torture in Africa* und der *Working Group on Rights of Older Persons and People with Disabilities*. Seit 2013 ist er Mitglied der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte. (vgl. ACmHPR o.J. (d): o.S.)

Zusätzlich nahmen 384 weitere Personen an der 55. Sitzung der Kommission teil. 143 dieser Personen repräsentierten insgesamt 26 afrikanische Staaten, 24 Personen repräsentierten diverse AU-Organen, 18 Personen repräsentierten nationale Menschenrechtsorganisationen, 13 Personen repräsentierten internationale und zwischenstaatliche Organisationen, 180 Personen repräsentierten afrikanische oder internationale NGOs und 26 Personen waren Beobachter anderer Organisationen oder gehörten der Presse an. (vgl. ACmHPR 2014 (b): 2)

Insgesamt nahmen 41 NGOs mit dem sogenannten Beobachterstatuts an der Sitzung teil und gaben kurze Kommentare zur derzeitigen Menschenrechtslage in Afrika ab. (vgl. ebd.: 10) Die NGOs spielten eine besonders wichtige Rolle in dieser Sitzung, da es vor allem sie waren, die die Verabschiedung der Resolution 275 vorantrieben. Diese Tatsache wird in den offiziellen Berichten der Kommission jedoch nicht erwähnt. In einem Bericht des *International Service For Human Rights* (ISHR) finden sich mehr Details über die Entstehung der Resolution 275. Der 55. Sitzung der Kommission war ein dreitägiges NGO-Forum vorangegangen, in dem Themen besprochen wurden, die für die NGOs zu diesem Zeitpunkt am relevantesten waren. Diese Themen sollten anschließend an das Forum bei der Sitzung der Kommission vorgetragen werden. Dabei handelte es sich unter anderem um die Diskussion über Rechte von LGBTIQ-Personen. Im Forum wurde vor allem über die Anti-Homosexualitätsgesetze in Uganda und Nigeria und den generell zu beobachtenden Trend in Richtung Homophobie in Afrika gesprochen. Die NGOs konnten in den letzten Jahren zahlreiche Menschenrechtsverletzungen in Bezug auf das Thema LGBTIQ beobachten. Viele NGOs, die sich für die Rechte von LGBTIQ-Personen einsetzen, wurden in einigen Ländern verboten, obwohl Verbote dieser Art gegen das in der Menschenrechtscharta verankerte Versammlungsrecht verstoßen. Auch andere Rechte und Verbote, wie etwa das Recht auf Gesundheit, auf Privatsphäre oder das Verbot von Folter wurden von einigen Ländern verletzt. Das Forum würde es daher begrüßen und für besonders wichtig halten, wenn sich die Kommission intensiver mit dem Bereich LGBTIQ auseinandersetzen würde. Bereits im Oktober 2013 hatte das NGO-Forum bei der Kommission die Einführung einer Resolution gefordert, die Gewalttaten oder Menschenrechtsverletzungen gegen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Genderidentität verurteilen sollte. (vgl. ISHR 2014: 5)

Aufgrund der Diskussionen im NGO-Forum sprachen während der Sitzung der Kommission mehr NGOs als gewöhnlich das Thema der sexuellen Orientierung und ihres Schutzbedarfs an. Die verschärften Anti-Homosexualitätsgesetze in Nigeria und Uganda wurden besonders häufig erwähnt. Diese Gesetze gefährdeten nicht nur die Leben von LGBTIQ-Personen, sondern auch jener Menschen, die sich in Form von NGOs für die Rechte von LGBTIQ-Personen einsetzen.

Die Landesvertreter Nigerias und Ugandas wiesen die Vorwürfe jedoch zurück. Vor allem die ugandische Vertretung argumentierte, dass es keinerlei Beweise für die aufgezählten Menschenrechtsverletzungen gäbe. Auch das eingeführte Gesetz, das Homosexualität verbietet, sei sowohl mit internationalen und regionalen Menschenrechtsvereinbarungen als auch mit der Verfassung Ugandas konform. Die Vertreter beider Staaten argumentierten außerdem, dass insgesamt

38 der 54 Mitgliedsländer der AU Homosexualität verbieten würden¹². Somit stellen ihre Länder keine Ausnahmen dar. Die nigerianische Vertretung fügte außerdem hinzu, dass die Gesetzgebung ihres Landes ein Ausdruck von Demokratie und somit gültig sei. Dies sei wichtiger als die Meinungen diverser NGOs. (vgl. ebd.: 7)

(...) the response during the public session was generally weak. For example, the Chairperson of the Commission made a vague response to Uganda's statement, saying that legislation should be adapted to protect the population and should not violate the physical integrity of anyone. The Special Rapporteur on human rights defenders was stronger when, while agreeing that there is no unanimity on this issue, she stated clearly that the popularity of legislation is irrelevant. What is undeniable, she stressed, is that everyone has the right to life, to bodily integrity and to dignity. The Special Rapporteur had previously issued press releases on the anti-same-sex marriage act in Nigeria, and the anti-homosexuality act in Uganda. (ebd.: 7)

Das Bemerkenswerte an der Diskussion im Rahmen der 55. Kommissionssitzung war die Tatsache, dass sich keine der teilnehmenden Staatsvertretungen für die Rechte von LGBTIQ-Personen aussprach. Dennoch konnten die NGOs ihr Ziel erreichen. Die Afrikanische Kommission für Menschenrechte verabschiedete eine Resolution, die Menschenrechtsverletzungen auf Basis der sexuellen Orientierung oder der Genderidentität verbietet. (vgl. ebd.: 7)

Die Gründe für das Desinteresse der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und der VertreterInnen der einzelnen Mitgliedsstaaten der AU sind vermutlich dieselben wie eh und je. Sie alle könnten von der Ansicht überzeugt sein, das Thema LGBTIQ wäre in Afrika nicht relevant und unafrikanisch. Die Idee, die Resolution 275 einzuführen, stammt von NGOs. Diese wiederum sind oftmals in ihren Grundgedanken *westlich* geprägt und somit finden sie mit ihren Ansätzen nicht immer Anklang in den afrikanischen Ländern. Die ISHR beispielsweise, die den umfangreichsten Report über die Erfolge der NGOs bei der 55. Sitzung der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte verfasst hat und sich auch für die Resolution 275 eingesetzt hat, wird großteils von australischen, europäischen und US-amerikanischen Sponsoren finanziert. Auch die Führungspositionen innerhalb der Organisation sind mit Personen aus diesen Ländern besetzt. (vgl. ISHR o.J.: o.S.) Es könnte also durchaus sein, dass diese Tatsache wieder an die Idee erinnert, dass Homosexualität aus dem globalen Norden komme und unafrikanisch sei. Ebenso könnte, dieser Überzeugung nach, die Idee für LGBTIQ-Rechte aus dem globalen Norden kommen und für Afrika eigentlich irrelevant sein. Der Gedanke, die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und auch die VertreterInnen der einzelnen Länder könnten LGBTIQ-Rechte für ein *westliches* Thema halten, ist sicher nicht ganz abwegig. So schreibt ISHR in seinem Bericht etwa:

¹² Diese Zahlen stimmen nicht mit den oben angeführten Zahlen von Amnesty International überein. Grund dafür ist, dass in den Zahlen von Amnesty International auch Marokko angeführt ist. Da Marokko aber kein Mitglied der AU ist, wurde es in dieser Diskussion nicht mitgezählt.

The adoption of the resolution on 'protection against violence and other human rights violations against persons on the basis of their real or imputed sexual orientation or gender identity' is nevertheless a great step forwards. It makes clear to African States that this is not a 'western issue' but a universal human rights issue, that States have obligations, and that they will be held accountable to those obligations. (ISHR 2014: 7)

Die Resolution soll demnach zeigen, dass das Thema LGBTIQ sehr wohl auch afrikarelevant ist und nicht nur eine Sache, die den globalen Norden betrifft. Die Kommission entschied sich also, trotz mangelnder Begeisterung, für die Verabschiedung der Resolution 275.

Es ist zu vermuten, dass die NGOs die Resolution durchsetzen konnten, weil sie die größte Teilnehmergruppe an der Sitzung waren. Sie stellten beinahe die Hälfte der Teilnehmer und da sie sich geschlossen für die Einführung der Resolution einsetzten, wäre es vermutlich schwierig gewesen, ihr Anliegen abzulehnen, ohne für große mediale Aufregung zu sorgen. Eben diese Angst vor *schlechter Presse* dürfte von Seiten der Kommission ein maßgeblicher Grund bzw. Motivationsfaktor für die Verabschiedung der Resolution gewesen sein.

Die sexuelle Orientierung oder die Genderidentität eines Menschen stehen nun unter dem Schutz der Afrikanischen Menschenrechtscharta. Die Resolution legt genau dar, welche Formen von Diskriminierungen von nun an offiziell als Verstöße gegen die Afrikanische Menschenrechtscharta gewertet werden (das Originaldokument befindet sich im Anhang). Zu Beginn wird an Artikel 2,3,4 und 5 der afrikanischen Menschenrechtscharta erinnert. Die am Anfang des Kapitels analysierten Artikel schützen nun also auch offiziell die Rechte von LGBTIQ-Personen. Andere Auslegungen und Interpretationen sind nach Verabschiedung dieser Resolution nicht mehr möglich.

Auch spezielle Probleme, wie etwa Gewalttaten gegen Homosexuelle oder *corrective rape*, werden angesprochen und in der Resolution abgelehnt. Die *korrigierende Vergewaltigung* stellt vor allem in Südafrika ein Problem dar. Es handelt sich dabei um gezielte Vergewaltigungen von lesbischen Frauen durch heterosexuelle Männer. Ziel dieser Angriffe ist es, die sexuelle Orientierung dieser Frauen zu *korrigieren*. Diese Ereignisse forderten auch bereits zahlreiche Todesopfer und stellen daher eines der größten Probleme von lesbischen Frauen in Afrika dar. (vgl. bspw. Checo 2011: 23) Aus diesem Grund findet die *korrigierende Vergewaltigung* besondere Beachtung in der Resolution 275.

Des Weiteren kritisierte die Kommission Gewalttaten und Menschenrechtsverletzungen von Staaten und Zivilpersonen Organisationen gegenüber, die sich mit Themen der sexuellen Orientierung oder Genderdebatten befassen. Menschenrechtsverletzungen müssten von den Staaten bestraft werden. Außerdem müssen sie Menschenrechtsaktivisten ein freies und sicheres Arbeitsfeld garantieren. (vgl. ACmHPR 2014 (a): o.S.)

Diese Resolution war ein erster wichtiger Schritt für den Schutz und die Akzeptanz von LGBTIQ-Personen auf dem afrikanischen Kontinent. Trotz dieser Resolution existieren immer noch Gesetze, die Homosexualität strafbar machen. Diese Gesetze werden auch immer noch exekutiert, obwohl alle Mitglieder der AU die Menschenrechtscharta und ihre Resolutionen eigentlich akzeptieren müssten. Schnelle Veränderungen sind jedoch nicht zu erwarten. Immerhin gibt es kleinere Fortschritte, wie beispielsweise in Kenia, wo seit April 2015 der Zusammenschluss von Organisationen, die sich für LGBTIQ-Personen einsetzen, legal ist (s.o Kapitel 2.3.).

3.3. Durchsetzung der Menschenrechte

Die Urteile und Richtlinien der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte werden nicht immer ernst genommen und bleiben manchmal unbeachtet.

(...) in spite of the positive development in the work of the African Commission in exercising its mandate, there remained the question of the impact of its decisions on the behaviour of Member States to the African Charter in terms of the bindingness of such decisions and their enforcement. Through no fault of the African Commission, its decisions are, in the main, recommendations and as such have not attracted much serious attention from Member States to the African Charter. (Nmehielle 2013: 318)

Die Mitgliedsstaaten der AU kümmern sich also nicht immer um die Vorgaben der Kommission. Es stellt sich daher die Frage, wie effektiv die Resolution 275 ist und inwiefern sie die Gesetzgebungen der einzelnen Länder beeinflussen bzw. verändern kann. Des Weiteren ist fraglich, ob Verstöße gegen die Menschenrechtscharta überhaupt geahndet werden oder ob sie meist straffrei bleiben.

Wie bereits erwähnt, trat das Protokoll, das die Einführung eines afrikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte beschloss, 2004 in Kraft. Es dauerte aber zwei Jahre, bis der Gerichtshof etabliert wurde und die ersten RichterInnen gewählt wurden. Weitere zwei Jahre später, im Jahr 2008, begannen die RichterInnen ihre eigentlichen Aufgaben aufzunehmen und das restliche Personal für den Gerichtshof wurde eingestellt. Auch der Prozess des ersten Falles, Michelot Yogogombay gegen die Republik Senegal, wurde in diesem Jahr aufgenommen. Für lange Zeit blieb dies auch der einzige Fall, der verhandelt wurde. Es dauerte einige Zeit, bis alle fixen Regeln für die Verhandlung aufgestellt waren. Alles musste mit der Kommission für Afrikanische Menschenrechte abgesprochen werden und daher dauerte es einige Zeit, bis alles glatt lief. (vgl. ebd.: 321)

Erst im Jahr 2011 wurde die zweite Verhandlung aufgenommen. Insgesamt waren bzw. sind bis heute 54 Verhandlungen am Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte in Gange. (vgl. ACtHPR o.J.: o.S)

Doch nicht immer waren die Verhandlungen erfolgreich. Oft kam es zu Problemen bei der Rechtsprechung, weil es dem Gerichtshof an Kompetenzen fehlt.

One common characteristic of majority (sic!) of these cases is that (...) the Court lacked jurisdiction. This lack of jurisdiction stemmed from the fact that the cases were instituted either by parties that, by virtue of the provisions of the Protocol on the Human Rights Court, do not have direct access to the Court, or against states that are not parties to the Protocol. (Nmehielle 2013: 326.)

In der Zeit von 2008 bis 2011, als der Gerichtshof nur einen Fall zu verhandeln hatte, wurden die RichterInnen aktiv. Sie begannen viele Fälle anzuhören, in denen sie eindeutig keine Entscheidungskompetenzen hatten. So war es auch Einzelpersonen und NGOs ohne Beobachterstatus möglich, Klagen einzureichen. Es war zwar von Anfang an klar, dass diese Fälle nie verhandelt werden konnten bzw. gefällte Urteile nie in Kraft treten würden, dennoch wurden sie zumindest angehört. (vgl. ebd. 328f.)

Der Mangel an Kompetenzen lässt den Gerichtshof oft schwach und machtlos aussehen. Der Sinn seines Bestehens wird nicht überall erkannt und daher wird er oft nicht ernst genommen. Dennoch ist seine Existenz wichtig. Auch wenn die gesprochenen Urteile nicht in Kraft treten oder angenommen werden müssen, werden Straftaten dennoch verurteilt. Es zeigt, dass Straftaten nicht auf dem ganzen Kontinent unbeachtet vonstattengehen können und bringt den Opfern zumindest jene Zusicherung, dass sie vom Gerichtshof ernst genommen werden.

Ein großes Problem stellen die Zugangsbeschränkungen zum Gerichtshof dar. Menschenrechtsorganisationen und Einzelpersonen sind am aktivsten, was die Einreichung von Klagen wegen Menschenrechtsverletzungen betrifft. Sind deren Rechte jedoch begrenzt, gibt es nur noch wenige, die Menschenrechtsverletzungen anklagen würden bzw. könnten.

Dies erklärt auch, warum die oben erwähnte Resolution 275 bis jetzt noch nicht sehr erfolgreich war. Privatpersonen können keine Klagen einreichen. Nur NGOs mit dem sogenannten Beobachterstatus hätten eine Chance auf eine erfolgreiche Klage. Da in den meisten Ländern, in denen Homosexuelle vom Gesetz her benachteiligt werden, auch die Zusammenschlüsse von Organisationen, die sich mit dem Thema Homosexualität auseinandersetzen, verboten sind, scheint es fast unmöglich, eine erfolgreiche Klage einzubringen.

Die realistischste Möglichkeit für ein erfolgreiches Verfahren wäre, wenn die Afrikanische Kommission für Menschenrechte eine Klage gegen jene Länder einreichen würde, die homophobe Gesetzgebungen haben und somit gegen die Menschenrechtscharta verstoßen. Da dieses Thema aber momentan nicht zu den wichtigsten der Kommission zählt, ist auch diese Variante eher unwahrscheinlich. Theoretisch wäre es jedoch möglich.

Die Bilanz der Urteile, die bis jetzt gesprochen wurden, ist eher ernüchternd. Seit 2008 sprach der Gerichtshof nur neun Urteile. Das letzte wurde im Jahr 2013 gesprochen. Bis heute wurden vier Fälle

an die Kommission übergeben, acht Fälle wurden ausgeschlagen (einer davon wurde vom Antragsteller wieder zurückgezogen), zwei befinden sich gerade in der Entscheidungsphase und bei 29 Fällen handelt es sich um noch laufende Prozesse. (vgl. ACTHPR o.J.: o.S.)

In den letzten beiden Jahren ist die Zahl der Beschwerden eindeutig angestiegen, daher ist es also kein Wunder, dass der Gerichtshof mit den Urteilen etwas hinterherhinkt. Es ist zu erkennen, dass die Tendenz für Klagen gegen Menschenrechtsverstöße zunehmend ist; auf ein Urteil muss jedoch lange gewartet werden. Auch wenn der Gerichtshof in der Bestrafung von Verstößen bis jetzt noch nicht sehr effizient war, bringt die steigende Zahl der Fälle hoffentlich diesbezüglich eine Verbesserung.

Bei der Durchsetzung der Afrikanischen Menschenrechte gibt es also einige Probleme. Die Urteile und Vorgaben der Kommission für Afrikanische Menschenrechte werden von den Mitgliedsstaaten teilweise nicht ernst genommen und daher auch häufig nicht umgesetzt. Auch der Gerichtshof hat mit Problemen zu kämpfen. Ihm fehlt es schlichtweg an Kompetenzen. Viele Fälle dürfen nicht an ihm verhandelt werden, oder bereits gefällte Urteile treten nicht in Kraft. Er wirkt daher eher schwach. Auch, wenn nicht alle Urteile umgesetzt werden, ist die Existenz des Gerichtshofes dennoch wichtig. Es wird dadurch gezeigt, dass Straftaten nicht ungeachtet vonstattengehen können.

Ein großes Problem stellen immer wieder die Zugangsbeschränkungen dar. Einzelpersonen oder NGOs gelingt es nur selten, Klagen einzureichen. Dies ist auch der Grund, warum die Resolution 275 bisher eher unbeachtet blieb. Meist setzten sich NGOs oder Privatpersonen für LGBTIQ-Rechte ein. Wird ihnen der Zugang zum Gerichtshof verwehrt, gibt es nur noch wenige Personen oder Organisationen, die Klagen einreichen können.

Bis heute wurden nur in wenigen Fällen Urteile gesprochen, die auch umgesetzt wurden. Doch die Tendenz der eingereichten Klagen ist steigend. Die Rolle des Gerichtshofes wird sich in den kommenden Jahren also möglicherweise verändern. Urteile aufgrund von Menschenrechtsverletzungen gegen LGBTIQ-Personen blieben bis heute aus.

4. Aktuelle Situation in Kenia

Ziel dieses Kapitels ist es, die momentane Situation für LGBTIQ-Personen in Kenia zu beschreiben. Dazu sollen in einem ersten Teil die medial präsentesten Fälle der Jahre 2014 und 2015 beleuchtet werden. Seit im Nachbarland Uganda im Jahr 2014 die große Diskussion über die Todesstrafe für Homosexuelle wieder voll entbrannte, verschlechterte sich auch die Situation in Kenia. Ab diesem Zeitpunkt entstanden auch dort Diskussionen über strengere Strafen gegen Homosexuelle. Das ist der Grund, warum das Jahr 2014 als Beginn der aktuellen Situation für LGBTIQ-Personen in Kenia gewählt wurde. Dieser Teil des Kapitels wurde, da es um Fälle mit Medienpräsenz geht, nicht auf Basis von wissenschaftlichen Publikationen sondern auf der Basis von Zeitungs- und Internetberichten verfasst. Es wurde versucht, auf seriöse Quellen zurückzugreifen und diese so gut wie möglich zu überprüfen.

In einem zweiten Punkt werden jene Personen genauer betrachtet, die strengere Strafen für Homosexualität in Kenia in Anlehnung an Uganda fordern. Es soll untersucht werden, welche Hintergründe diese Personen haben und ob es Organisationen gibt, die hinter solchen Forderungen stehen. Dabei wird auch auf diverse evangelikale Kirchen eingegangen, die sowohl in Uganda als auch in Kenia eine große Rolle in dieser Diskussion spielen.

Im dritten Teil werden das aktuelle Strafausmaß und dessen Auslegung beschrieben. Dabei soll herausgefunden werden, wie oft es tatsächlich zu Verurteilungen wegen Homosexualität kommt und inwieweit der Strafrahmen (aktuell können in Kenia bis zu 14 Jahre Haft für Homosexualität verhängt werden) ausgeschöpft wird.

4.1. Aktuelle Fälle von Homophobie mit Medienpräsenz

Da dieser Teil des Kapitels, die *aktuellen* Fälle von Homophobie mit Medienpräsenz in Kenia behandeln soll, ist es wichtig das Wort *aktuell* zu definieren. Da die Jahre 2014 und 2015 viele Ereignisse hervorbrachten, werden sie auch als Beobachtungszeitspanne in dieser Arbeit verwendet. Alle früheren Ereignisse werden hier außer Acht gelassen. Eine Bearbeitung aller Fälle würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Wie bereits am Anfang der Arbeit erwähnt wurde, verschärften einige Länder Afrikas in den letzten Jahren ihre homophoben Gesetze. Ein extremes Beispiel stellte hier Uganda dar, wo im Jahr 2014 kurzfristig sogar die Todesstrafe für *homosexuelle Vergehen* eingeführt wurde. Auch in den Medien wurde immer wieder Stimmung gegen Homosexuelle gemacht. Diese schlechter werdende Stimmung gegen Homosexuelle erreichte auch das Nachbarland Kenia. Hier sprachen sich ebenfalls zahlreiche Personen gegen die Rechte von Homosexuellen aus.

Das erste Beispiel, das hier genannt werden soll, betrifft ein kenianisches Parlamentsmitglied. Im März 2014 forderten einige Parlamentarier strengere Gesetze für *homosexuelle Vergehen*. Inspiriert wurde diese Gruppe durch die strenge Gesetzgebung in Uganda, wie sie sagte. Zu dem gewünschten Ergebnis kam es jedoch nicht. Homosexualität stelle ein großes Problem dar. Es sei eben so groß wie das Problem des Terrorismus, sagte Aden Duale, der damalige Führer der Koalition am 26.03.2014. Duale sprach sich also auch öffentlich gegen Homosexualität aus, forderte aber kein strengeres Strafausmaß. Laut seiner Aussage wurden seit 2010 595 Fälle von Homosexualität in Kenia überprüft. In allen Fällen seien die Verdächtigen von Gerichten überprüft worden und schuldig oder frei gesprochen worden. Außerdem wären in den letzten Jahren keine Organisationen gegründet worden, die sich für Homosexuelle einsetzten. Dies zeige, dass die kenianischen Gesetze streng genug seien. Duale erklärte diese Diskussion somit für beendet. (vgl. Macharia 2014: o.S)

Die Ereignisse in Uganda waren also so gravierend, dass sie auch die kenianische Politik beeinflussten. Homophobe Äußerungen sind keine Seltenheit im kenianischen Parlament. Aussagen dieser Art haben jedoch nie Konsequenzen. Es konnte in dem Protokoll der oben beschriebenen Diskussion auch keine Bemerkung eines/r Parlamentariers/In gefunden werden, die diese Aussagen kritisierten oder verurteilten (vgl. Kang'ata 2014: o.S.). Die Diskussion zwischen Duale und den anderen ParlamentarierInnen war nicht die einzige, die von Politikern seit 2014 in Kenia über das Thema Homosexualität geführt wurde. Immer wieder landeten Berichte über kenianische Politiker, die sich offen gegen Homosexualität aussprachen, in den Tageszeitungen.

Seit 2014 scheinen auch die Verhaftungen von homosexuellen Personen in Kenia zugenommen zu haben. Den Höhepunkt erreichten sie aber vermutlich am 6. Juli 2014. In der Nacht wurden in einem Nachtclub in Nairobi 60 Personen verhaftet, die im Verdacht standen, homosexuell zu sein. Offensichtlich hatte die nächtliche Razzia keinen anderen Grund als homosexuelle Gäste zu schikanieren. Laut diversen Berichten ließen sich die Gäste zwar nichts zuschulden kommen und verstießen gegen kein Gesetz, wurden aber dennoch verhaftet. Genauere Gründe für die Verhaftungen wurden von der Polizei nicht genannt. Im Zusammenhang mit dieser Meldung wird auch von einem Netzwerk korrupter PolizistInnen gesprochen, die gezielt Homosexuelle terrorisieren. Unter Androhung von Haft sollen von den Opfern Schmiergelder erpresst worden sein. (vgl. Duffy 2014 (a): o.S.) Darauf wird in Kapitel 5 der Arbeit genauer eingegangen.

Polizeischikanen nahmen in den letzten Jahren also ebenfalls zu und erschwerten Homosexuellen das Leben in Kenia. Dass Großrazzien, wie jene vom 6. Juli 2014, sogar in Nairobi stattfanden, zeigen, dass nicht einmal mehr die vermeintliche Anonymität einer Großstadt vor Angriffen schützen kann.

Die Situation verschärfte sich im Laufe des Jahres 2014 noch. Im August entbrannte eine neue politische Debatte über eine strengere Gesetzgebung in Bezug auf Homosexualität. Dies bewies, dass die Diskussion, die das Parlamentsmitglied Aden Duale im April für beendet erklärt hatte, noch längst nicht zu Ende war. Mitte des Monats präsentierte die Republican Liberty Party einen neuen, noch strengeren Gesetzesentwurf für *homosexuelle Vergehen*. Das Gesetz sah vor, alle *Akte von Homosexualität* mit lebenslanger Haft oder öffentlichen Steinigungen bis zum Tode zu bestrafen. Auch für Personen unter 18 Jahren sollte dieses Gesetz gültig sein. Es stellte sich zwar ziemlich schnell heraus, dass so ein Gesetz verfassungswidrig wäre, dennoch löste es eine große Diskussion aus und rückte die Personen, die hinter diesem Entwurf standen, ins Rampenlicht. Wer diese Personen genau sind und was ihre Motive sind, wird im nächsten Teil des Kapitels genauer erklärt, an dieser Stelle folgt nur eine kurze Erklärung des Sinnes solch eines Gesetzesentwurfs von dem Initiator Edward Onwong'a Nyakeriga. (vgl. Thirikwa 2014: o.S.)

„The petition aims at providing a comprehensive and enhanced legislation to protect the cherished culture of the people of Kenya, legal, religious and traditional family values against the attempts of sexual rights activists, seeking to impose their values of sexual promiscuity on the people of Kenya. There is need to protect children and youth who are vulnerable to sexual abuse and deviation as a result of cultural changes, uncensored information technology, parentless child developmental settings and increasing attempts by homosexuals to raise children in homosexual relationships through adoption, foster care or otherwise“. (Nyakeriga nach Duffy 2014 (b): o.S.)

Diese Meldung verbreitete sich weltweit und brachte Kenia, über das sonst eher selten berichtet wird, in diverse Zeitungen auf dem gesamten Globus. Die Stimmung gegen Homosexuelle in Kenia wurde immer aggressiver. Wieder wurden die alten Vorwürfe laut, Homosexualität sei wider die kenianische Kultur und würde traditionelle Werte zerstören. An den Hauptargumenten, die Gegner von Homosexualität liefern, hat sich in den letzten Jahrzehnten nichts verändert. Das koloniale Überbleibsel zieht sich bis in die Gegenwart. Das einzige, das sich geändert hat, sind aktuelle Bezüge. Nyakeriga spricht nun auch Themen wie Adoptionsrechte für Homosexuelle an und bezeichnet diese als Gefährdung für junge Menschen.

Duffy, ein Redakteur des Nachrichtenmagazins *Pink News*, das sich mit LGBTIQ-relevanten Themen auseinandersetzt, zeigt in seinem Artikel zu diesem Ereignis einen amüsanten Fakt auf, der beweist, dass die Argumente der Homosexualitätsgegner an den Haaren herbeigezogen sind bzw. diese Personen mit zweierlei Maß messen. Nyakeriga spricht davon, dass Homosexuelle versuchten, den KenianerInnen ihren angeblich promiskuitiven Lebensstil aufzudrängen und, dass diese Art zu leben verwerflich sei. Zu Beginn des Jahres unterschrieb der kenianische Präsident Kenyatta jedoch ein Ehegesetz, dass heterosexuellen Paaren ein polygames Leben erlaubt. (vgl. Duffy 2014 (b): o.S.) Ein polygamer Lebensstil stellt bei Heterosexuellen also kein Problem dar und ist sogar rechtlich

abgesichert. Sollte er jedoch bei Homosexuellen vorkommen, stellt er in Nyakerigas Augen eine Gefahr für die Gesellschaft dar. Diesem Argument nach hätte Nyakeriga auch gegen das Polygamiegesetz protestieren sollen. Darüber konnten jedoch keine Berichte in den kenianischen Tageszeitungen gefunden werden.

Aber nicht nur in der Politik werden die Stimmen gegen Homosexualität immer lauter. Die gesellschaftliche Akzeptanz von Homosexuellen ist großteils nur schwach ausgeprägt. Über einige Probleme berichten beispielsweise Ugander, die aufgrund ihrer Homosexualität als Flüchtlinge in Kenia leben. Weder in Flüchtlingslagern noch in den Städten ist das Leben leicht für sie. In den Flüchtlingslagern finden gewaltsame Übergriffe statt, deren Ziel homosexuelle Flüchtlinge sind. Von einem sicheren Leben können ugandische Flüchtlinge also auch in Kenia nur träumen. Ein weiteres Problem stellt die Arbeitssuche dar. Nur wenige Arbeitgeber sind bereit, bekannte Homosexuelle einzustellen und so bleibt vielen nur der Weg in die Prostitution oder die Flucht in ein anderes Land. (vgl. Chin 2014: o.S.)

Auch das Jahr 2015 brachte viele Ereignisse in der Homosexualitätsdebatte hervor:

Im Mai des Jahres wiederholte sich ein Ereignis, das einige Jahre zuvor in Uganda stattgefunden hatte. In diesem Monat sprach sich, wie bereits erwähnt wurde, auch der Vizepräsident Kenias William Ruto öffentlich gegen die Rechte von Homosexuellen aus. Für Homosexuelle sei kein Platz in Kenia, sagte er damals während eines Messebesuches. (s.o. Kapitel 2.3.) Einige Tage später veröffentlichte die kenianische Zeitung *Weekly Citizen* eine Liste mit prominenten Homosexuellen des Landes auf ihrer Titelseite. Auch Fotos der betroffenen Personen wurden veröffentlicht. Aktivisten, die sich für die Rechte von Homosexuellen einsetzen, sahen in diesem Artikel eindeutig eine Gefahr des Aufkommens von Gewalttaten gegenüber Homosexuellen. In Uganda hatte die Veröffentlichung eines solchen Artikels gewaltsame Folgen. Ein berühmter LGBTIQ-Aktivist in Uganda kam kurz nach der Veröffentlichung seines Fotos und seiner Adresse in dem Artikel ums Leben, weil einige Personen in sein Haus eingedrungen waren und ihn mit einem Hammer erschlugen. (vgl. Crockett 2015: o.S., Senzee 2015: o.S.)

Derartig grausame Konsequenzen blieben in Kenia zwar aus, dennoch ist die Veröffentlichung einer solchen Liste sehr besorgniserregend. Das Echo auf diesen Artikel klang jedoch negativ. Die LeserInnen kritisierten die Veröffentlichung einer solchen Liste im Onlineforum von *Weekly Citizen* stark.

Comments on the newspaper's website were overwhelmingly supportive of the gay and lesbian people outed by the publication, including words of encouragement directed at the activists listed who ventured into the *Citizen's* comment board. In fact, at press time, there was not a single comment supporting the list on the first page of comments at the paper's own site. (Senzee 2015: o.S.)

Die teilweise aggressive Abneigung LGBTIQ-Personen gegenüber hat sich also nicht über das ganze Land verbreitet. Dennoch ist auffällig, dass Gegner der LGBTIQ-Personen immer öfter in den Medien präsent sind.

Die wohl größte Diskussion über das Thema Homosexualität brach im Juli 2015 aus. Ein lang erwarteter Besuch von US-Präsident Barack Obama stand kurz bevor. Obama, der durch die Herkunft seines Vaters eine besondere Verbindung zu Kenia hat, wurde seit seinem Amtsantritt von vielen KenianerInnen verehrt. Er ist für viele ein Symbol für Erfolg, der dank ihm für viele KenianerInnen nicht mehr unmöglich erschien. Obwohl Obama nie in Kenia gelebt hat oder irgendeine Bindung zu dem Land aufbaute, wird er dennoch als Kenianer angesehen und verehrt. (vgl. Wrong 2006: 21f.)

Während die eine Hälfte des Landes den Besuch des US-Präsidenten kaum erwarten konnte, hegte die andere Hälfte den Verdacht, dass in einer seiner Reden auch das Thema Homosexualität zur Sprache kommen könnte. Besorgt waren vor allem konservative Politiker und Vertreter diverser evangelikaler Kirchen. Dieser Verdacht war nicht ganz unbegründet. Bereits 2013 hatte Obama während eines Besuches im Senegal über das Thema Homosexualität gesprochen. Gleichberechtigung sei ein essentielles Thema. Alle Menschen müssen vom Staat und vor dem Gesetz gleich behandelt werden. Nicht überall wurde diese Aussage positiv aufgenommen, so auch nicht in Kenia.

Nicht nur in Kenia fürchteten sich die Politiker vor dieser Debatte. Da es sich bei Obamas Reise um eine Afrikareise mit mehreren Stopps handelte, sprachen viele afrikanische Politiker im Vorfeld Warnungen aus: der Präsident möge das Thema Homosexualität umgehen. Das ließ Obama jedoch kalt. Er erklärte, dass Toleranz gegenüber LGBTIQ-Personen ein wichtiges Thema seiner Außenpolitik sei und er dieses Thema möglicherweise ansprechen würde. Auch kenianische Politiker warnten vor diesem Thema. Während der kenianische Präsident Uhuru Kenyatta Homosexualität als ein nichtiges Thema bezeichnete, das nicht auf der Tagesordnung stehe, reagierte der Vizepräsident William Ruto weniger gefasst. Er prophezeite, er würde Obama zum Schweigen bringen, sollte er das Thema Homosexualität ansprechen. Sogar ein Protestmarsch von homophoben Gruppen wurde organisiert. Auch sie warnten Obama davor, das Thema anzusprechen. Anders erging es den kenianischen LGBTIQ-Aktivisten. Von ihrem Standpunkt aus wäre Obama dazu verpflichtet, das Thema Gleichberechtigung anzusprechen und sich für LGBTIQ-Rechte in Kenia einzusetzen. (vgl. Wheaton 2015: o.S.)

Wie von den Kritikern befürchtet, sprach Obama am Tag seiner Ankunft tatsächlich das Thema Homosexualität an und spaltete damit seine Anhänger. Bei einer Ansprache, die er vor dem kenianischen Präsidenten Uhuru Kenyatta und einigen anderen kenianischen Politikern hielt, kam es zu folgender Aussage:

I believe in the principle of treating people equally under the law, and that they are deserving of equal protection under the law and that the state should not discriminate against people based on their sexual orientation. I'm unequivocal on this. If somebody is a law-abiding citizen who is going about their business and working in a job and obeying the traffic signs and doing all the other things that all citizens are supposed to do, and not harming anybody, the idea that they are gonna [sic!] be treated differently or abused because of who they love is wrong. (Obama nach Levine 2015: o.S.)

Diese Aussage wurde gemischt aufgenommen. Einige Leute waren begeistert von seinem Standpunkt, andere verstanden nicht, warum er sich bei diesem Thema in die kenianische Politik einmischte.

Kenyatta reagierte ablehnend auf die Rede Obamas. "For Kenyans today, the issue of gay rights is really a non-issue. We want to focus on other issues that really are day-to-day issues for our people." (Kenyatta nach Schiavenza 2015: o.S.) Er beendete das Thema also ziemlich schnell und ging nicht genauer darauf ein.

Kenyatta erhielt für seine kurze Antwort Lob von einigen Politikern und vor allem von Seite diverser Religionsgemeinschaften. Er habe damit gezeigt, wie wichtig die kenianische Kultur und die Religion seien. Von LGBTIQ-Aktivist*innen wurde er hingegen kritisiert. (Westcott 2015: o.S.) Die Aussage des Präsidenten zeigte somit, wie umstritten die Debatte über Homosexualität ist. Der Aufwind, den die Aktivist*innen durch die Legalisierung zweier LGBTIQ-Organisation in Kenia einige Wochen zuvor verspürten (siehe Kapitel 2.3.), ebnete dadurch wieder ab. Die Debatte zwischen Obama und Kenyatta war nach einigen Tagen kein Thema mehr in den kenianischen Medien und so blieben die von LGBTIQ-Personen erhofften Verbesserungen durch Obamas Rede aus.

Kurze Wellen von Euphorie werden also meistens wieder von Ereignissen, die sich gegen die LGBTIQ-Gemeinschaften wenden, überschattet. Immer noch gibt es zahlreiche Gegner von Rechten für Homosexuelle. Ihre Argumente haben sich in den letzten Jahrzehnten nicht geändert. Immer noch wird Homosexualität als unmoralisch und als wider die Natur angesehen. Das Verhalten von LGBTIQ-Personen lässt sich, laut ihren Kritikern, nicht mit der kenianischen Kultur und der kenianischen Tradition verbinden, auch spreche dieses Verhalten für Ungläubigkeit und respektiere die diversen Religionen nicht. Immer wieder wird über gewaltsame Angriffe von Personengruppen berichtet, die LGBT-Personen als Ziel haben. Da die Opfer aus Angst meistens keine Anzeige erstatten, kommen die Täter häufig ungestraft davon. Das Thema Straflosigkeit wird im Kapitel 5.3. ausführlicher behandelt.

In der kenianischen Politik scheint es zwei Positionen zu geben. Auf der einen Seite gibt es lautstarke Gegner von Homosexualität, wie beispielsweise Vizepräsident William Ruto, die sich oft und gerne in der Öffentlichkeit zu diesem Thema äußern. Auf der anderen Seite gibt es jene, die lieber zu dem Thema schweigen und es gar nicht erst zur Diskussion stellen wollen. Zu diesen Personen zählt etwa der Präsident Uhuru Kenyatta. Er lehnt Debatten über das Thema Homosexualität ab und bezeichnet

Homosexualität vor US-Präsident Obama als unwichtiges Thema, das in Kenia nicht besprochen werden müsse. Auch jene Politiker, die mit der aktuellen Situation und dem Strafausmaß von 14 Jahren Haft zufrieden sind, gehören zu dieser Gruppe. Förderer von LGBTIQ-Rechten sind in der kenianischen Politik nicht vorhanden bzw. nicht offen als solche erkennbar.

4.2. Akteure und Förderer strengerer Strafen in Kenia

In diesem Teil des Kapitels soll untersucht werden, wer genau hinter den Forderungen eines strengeren Strafausmaßes für Homosexuelle steht. Welche Personen und Organisationen sind es, die den LGBTIQ-Personen in Kenia den Kampf angesagt haben?

Dieser Teil des Kapitels ist in drei Punkte unterteilt. Im ersten Punkt werden Einzelpersonen vorgestellt, die strengere Strafen fordern. Danach folgt die Beschreibung der Republican Liberty Party, einer kleinen kenianischen Partei, die in der weltweiten Medienlandschaft immer wieder wegen ihrer homophoben Aussagen auffällt. Im dritten Punkt wird schließlich die vermutlich größte Kraft behandelt, die sich immer mehr gegen die Rechte von LGBTIQ-Personen einsetzt: fundamentalistische Christen, die meist Anhänger von evangelikalen Kirchen und Pfingstkirchen sind.

4.2.1. Einzelpersonen

Wer sind die Personen, die hinter den Forderungen nach strengeren Strafen für Homosexualität stehen? Wie bereits im vorigen Unterpunkt erwähnt wurde, wurde Anfang des Jahres 2014 von fünf kenianischen Parlamentsmitgliedern ein Antrag eingebracht, in dem ein strengeres Strafausmaß für Homosexualität gefordert wurde. Für dieses Ziel forderten die fünf Personen Mitarbeit aus der kenianischen Bevölkerung und der kenianischen Regierung.

Bei den fünf Politikern handelt es sich um Irungu Kang'ata (TNA – The National Alliance), Julius Ndegwa (KNC – Kenya National Congress), John Njoroge (TNA), Clement Wambugu (TNA) und Stephen Kinyanjui (TNA). (vgl. Daily Nation 2014: o.S.) Außer ihrem Antrag ist auf den ersten Blick nur eine Gemeinsamkeit zwischen ihnen zu erkennen.

Vier der fünf Parlamentarier sind Mitglieder der TNA (The National Alliance). Die TNA existiert in ihrem Grundgedanken seit dem Jahr 2000. Damals wurde sie unter dem Namen *The National Alliance Party of Kenya* (NAK) gegründet. Seither schloss sie sich immer wieder anderen kenianischen Parteien an und firmierte unter verschiedenen Namen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Zusammenschlüsse stammen ihre Mitglieder teilweise aus ursprünglich konkurrierenden Parteien und haben daher unterschiedliche politische Hintergründe. Sie hat sich ironischer Weise das Ziel gesetzt, alle KenianerInnen miteinander zu vereinen. Ein Volk, das nicht verfeindet ist, habe, laut Ansicht der

Partei, bessere Chancen in der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Seit dem Jahr 2008 heißt die Partei wieder offiziell *The National Alliance*. Ihr gehört, unter anderem, auch der Präsident Uhuru Kenyatta an. (vgl. Eye on Kenyan Parliament o.J.: o.S.) Die TNA ist momentan eine der größten Parteien Kenias und stellt 70 der insgesamt 290 Parlamentsmitglieder (vgl. The Kenya Election Data Base 2015: 1). Nicht nur die vier Parlamentsmitglieder, die sich an dem Antrag für ein strengeres Strafausmaß für Homosexuelle beteiligten, beteiligen sich an der Debatte über LGBTIQ-Rechte. Immer wieder berichten kenianische Tageszeitungen und Nachrichtensender über homophobe Äußerungen von TNA-Mitgliedern. Besonders im Vorfeld des Besuchs des US-Präsidenten meldeten sich einige Parteimitglieder zu Wort. Sie alle sprachen sich dafür aus, dass Obama das Thema Homosexualität besser nicht ansprechen sollte, da Gespräche darüber unangebracht wären. (vgl. bspw. Goodenough 2015: o.S.) Wie bereits erwähnt, sprach sich auch Präsident Uhuru Kenyatta gegen Rechte für Homosexuelle aus. Da die offizielle Homepage der Partei momentan offline ist, ist auch das offizielle Parteiprogramm nicht verfügbar. Es konnte daher nicht geklärt werden, ob die Einführung strengere Gesetze gegen Homosexualität Ziel der Partei ist. Klar ist nur, dass zahlreiche Parteimitglieder öffentlich homophobe Meinungen vertreten.

Nur eine Person, die den Antrag für eine strengere Gesetzgebung unterschrieben hat, stammt aus einer anderen Partei als der TNA, dem Kenya National Congress (KNC). Der Kenya National Congress ist eine der kleinsten Parteien Kenias. Sie stellt insgesamt nur zwei Parlamentsmitglieder (vgl. The Kenya Election Data Base 2015: 1). Auch der KNC hat momentan keine offizielle Homepage und das Parteiprogramm ist nicht zu finden. Da es sich bei KNC um eine sehr kleine Partei handelt, sind auch anderswo kaum Informationen über ihn zu finden. Besondere Anliegen der Partei sind nahezu unbekannt. Der KNC taucht auch in den Mediendebatten über Homosexualität, ganz im Gegenteil zur TNA, gar nicht auf. Nicht einmal zur Rede von Barack Obama im Jahr 2015, in der er Gleichberechtigung für alle Menschen forderte, wurde von der Partei Stellung genommen.

Irungu Kang'ata ist jener Parlamentarier, der von den Medien am öftesten erwähnt wurde. Auch er ist Mitglied der TNA. Er war auch derjenige, der die Diskussion über das Thema Homosexualität im Parlament eröffnete. Am 11.03.2014 war von ihm folgendes zu hören:

(...) pursuant to Standing Order No.44(2)(c), I wish to request for a Statement from the Leader of Majority Party regarding enforcement of anti-gay laws in Kenya by various organs of the national Government. Pursuant to Article 45 of the Constitution, the family is the natural and fundamental unit of society and enjoys protection of the State. Article 45(2) provides the right to form families of persons of opposite sex. One key threat to the family unit as envisaged by the foregoing Article of the Constitution is gayism. Article 43(1)(a) of the Constitution provides the right to healthcare to all Kenyans. Gayism has been found to be a key contributor to some diseases including penile cancer, retrograde infections and anal cancer thus adding to the disease burden of this country. Surveys by various pollsters in the country have confirmed that a majority of Kenyans are opposed to gayism thus an attempt to impose it in Kenya is

undemocratic and a violation of the national values and principles of governance as provided for in Article 10(2)(a) of the Constitution. Sections 162 and 165 of the Penal Act, Cap.63 establish the penalties relating to gayism thereof but the Government has been slow in enforcing the said law, contrary to the constitutional principle of rule of law. In the Statement, the Leader of Majority Party should inquire into and report on: (i) reasons for the non-enforcement of the anti-gay laws; (ii) whether there are any organizations which are championing violation of the aforementioned anti-gays (sic!) laws; and (iii) if yes, what steps are being taken by the Government to deregister or curtail such organizations' activities. (Kang'ata 2014: o.S.)

Die Antragsteller sehen in Homosexualität eine Gefährdung für die kenianische Gesellschaft. Es werden dazu einige Artikel der kenianischen Verfassung genannt, die in ihren Augen gegen die Rechte von Homosexuellen sprechen sollten. So ist dieser Meinung nach das Recht auf Familie heterosexuellen Paaren vorbehalten. Besonders fragwürdig ist jedoch die Auslegung des Artikels 43 (1) (a). Laut Kang'ata stellen Homosexuelle eine Gefährdung für den Rest der kenianischen Gesellschaft dar, weil sie verantwortlich für zahlreiche Krankheiten seien.

Was in diesem Antrag, anders als bei vielen anderen, bemerkenswerterweise nicht erwähnt wird, ist der Verstoß von Homosexualität gegen die kenianische Kultur und die religiösen Überzeugungen. Es kommt äußerst selten vor, dass bei Forderungen von strengeren Strafen weder Kultur noch Religion erwähnt werden. Die Antragsteller versuchen, sich so gut wie möglich auf tatsächliche Verfassungsverstöße, die in ihren Augen existieren, zu konzentrieren. Wie später bei den anderen Akteuren gezeigt wird, werden solche Argumente im *Kampf gegen Homosexualität* eher selten eingesetzt. Diese Argumentationsweise bringt die Diskussion auf eine sachlichere Ebene.

Die Antwort des Koalitionchefs Aden Bare Duale, Mitglied der United Republican Party (URP) bleibt auf demselben Level wie die Anfragen der Parlamentarier. Er ignoriert jedoch jenen Artikel der kenianischen Verfassung, der sich mit dem Recht auf Zugang zum Gesundheitswesen befasst. Dies zeigt, dass er diese Aussage für nicht wichtig genug hält, um sie zu kommentieren. Er geht jedoch auf jene Artikel im Strafgesetz ein, die Homosexualität strafbar machen (Artikel 162, 163, 165 s.o.). Die vorgesehenen Strafen reichen in seinen Augen aus. Er begründet auch, warum er ein höheres Strafausmaß für unangebracht ansieht. Die kenianische Verfassung regle ganz genau, wie mit diesem Thema umgegangen wird. In Artikel 45 (1) steht geschrieben, dass die Familie eine natürliche Einheit ist, die den Staat stützt und wichtig für die soziale Ordnung ist. Artikel 45 (2) garantiert den Menschen das Recht, eine Person des anderen Geschlechts zu heiraten. Somit sei geklärt, dass Homosexualität von der Verfassung nicht akzeptiert werde und homosexuelle Beziehungen nicht zu dulden seien. Das Strafmaß für homosexuelle Vergehen sei durch das Strafgesetz geregelt und sehr präzise. Artikel 162, 163 und 165 legen die Strafen sehr genau fest. Eine Veränderung sei daher nicht nötig. Soweit die sachliche, politische Antwort des Koalitionchefs. Er ließ es sich jedoch nicht nehmen, nach den offiziellen Erklärungen auch noch seine persönliche Meinung kund zu tun. Homosexualität stelle in

seinen Augen ein großes Problem dar. Es stehe, was die Gefahren angeht, auf einer Stufe mit dem Thema Terrorismus. Homosexualität sei jedoch kein politisches sondern eher ein soziales Problem, das nicht von Politikern alleine bekämpft werden kann. Duale sehe es vor allem als Aufgabe der geistlichen Führer, seien es christliche oder muslimische, gegen dieses Problem zu kämpfen und dagegen zu predigen. Die Bibel und der Koran gäben genau vor, wie das Thema zu handhaben sei, daran solle man sich halten. (vgl. Duale 2014: o.S.)

Der Antrag wurde auf Basis dieser Begründung abgelehnt und die Diskussion darüber beendet. Ein Interpretationsansatz wäre, dass Duale negative Konsequenzen für seine politische Karriere fürchtete, sollte er einer Gesetzesänderung zustimmen. Vermutlich ist ihm bewusst, dass eine Verschärfung des Homosexualitätsgesetzes zu weltweiter Kritik, ähnlich wie in Uganda, führen würde. Duale würde daher als Koalitionsführer in den Mittelpunkt der medialen Aufmerksamkeit rücken. Politisch wäre es vermutlich also zu gefährlich, sich für strengere Gesetze einzusetzen, obwohl er privat Homosexualität sehr wohl als Bedrohung ansieht. Es ist anzunehmen, dass es für ihn daher einfacher ist, die Handhabung des Problems *Homosexualität*, das in seinen Augen existiert, den religiösen Gruppierungen zu überlassen und selbst unbeteiligt zu bleiben.

Während Duale klare Stellung bezieht und seine persönliche Meinung zum Thema Homosexualität offenlegt, ist dies bei den Antragstellern nicht der Fall. Auf die privaten Aktivitäten der fünf Personen wird in den Berichten über ihren Antrag nicht eingegangen. Es wäre möglich, dass ihr Hintergrund bewusst verschleiert werde oder von den Parteien absichtlich Personen gewählt wurden, die nicht aus bekennenden homophoben Kreisen stammen. Es wurde weder über ihr Religionsbekenntnis noch über die Zugehörigkeit zu bestimmten Vereinen etc. berichtet. Es ist also nicht eindeutig feststellbar, woher der Antrieb für ihren Antrag stammte. Möglicherweise war es der Plan der Partei, unbeschriebene Personen für den Antrag auszuwählen, um möglichen Vorwürfen bezüglich Fanatismus etc. auszuweichen. Auf diese Weise macht es den Anschein, dass auch Personen ohne radikales Umfeld in Bezug auf Homosexualität in ihrem Land besorgt sind und sich eine strengere Gesetzgebung wünschen. Dies ist jedoch eine Interpretation, die durch keinerlei Quellen belegt werden kann.

4.2.2. Die Republican Liberty Party und ihre Vertreter

Es gibt jedoch auch innerhalb des politischen Spektrums eine Partei, die einen Großteil ihrer Pläne dem Kampf gegen Homosexualität und einem strengeren Strafausmaß für *Taten*, die in Zusammenhang mit Homosexualität stehen, gewidmet hat. Dabei handelt es sich um die Republican Liberty Party.

Die wohl härteste Forderung wurde im August 2014 gestellt. Der Politiker Edward Nyakeriga forderte damals die Todesstrafe durch Steinigung für Homosexuelle oder lebenslange Haft und brachte einen entsprechenden Gesetzesentwurf ein. Die Partei, bekannt für ihre extremen Forderungen und

Ankündigungen, wurde laut eigenen Angaben in den 1980er Jahren offiziell gegründet. Davor war sie verboten und konnte nur im Untergrund aktiv sein. In den 1990er Jahren wurde sie als legal anerkannt. Sie selbst bezeichnet sich als einzige Partei Afrikas, die gegen die Vereinigung aller afrikanischen Staaten zu einer Union ist. Ihre Grundpfeiler würden außerdem auf demokratischen Werten, Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit basieren. (vgl. Republican Liberty Party o.J.: o.S.)

Beschäftigt man sich weiter mit dem Gesetzesinitiator Edward Nyakeriga findet man schnell heraus, dass er ein Anhänger der Siebten Tages Adventisten ist und er seine Religion als prägend für sein Weltbild betrachtet. Die Adventisten sind in ihrer offiziellen Haltung jedoch weitaus weniger radikal als Nyakeriga.

In einer öffentlichen Stellungnahme zum Thema Homosexualität und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften vertreten die Adventisten eine klare Position. Wie bereits in der Bibel geschrieben steht, sei die Ehe eine Institution, die nur zwischen Mann und Frau eingegangen werden soll. Zwar werden alle Menschen, egal ob homo- oder heterosexuell orientiert, von Gott auf gleiche Weise geliebt, dennoch duldet die Kirche der Siebten Tages Adventisten keine andere Art der Beziehung als jene, die in der Bibel explizit beschrieben wird.

Homosexuality is a manifestation of the disturbance and brokenness in human inclinations and relations caused by the entrance of sin into the world. While everyone is subject to fallen human nature, 'we also believe that by God's grace and through the encouragement of the community of faith, an individual may live in harmony with the principles of God's Word'.

We hold that all people, regardless of their sexual orientation, are loved by God. We do not condone singling out any group for scorn and derision, let alone abuse. Still, God's Word that transcends time and culture does not permit a homosexual lifestyle. The Bible's opposition to same-sex unions/marriage is anchored in God's plan at creation for marriage (Gen 1:26-28; 2:20-24), in divine legislation (Lev 18:22; 20:13; 1 Cor 6:9--11), and in Jesus' explicit confirmation of a permanent, monogamous, and heterosexual marriage relationship (Matt 19:4--6). (Seventh-Day-Adventist-Church 2012: o.S.)

Homosexuelle sind laut dieser Aussage also als Menschen zu akzeptieren. Auch wenn ihr Lebensstil nicht zu akzeptieren ist, sind sie dennoch menschliche Wesen, die von Gott geliebt werden.

Laut einem Interview das Nyakeriga der *Daily Nation*, der größten kenianischen Tageszeitung, gab, war es auch nicht Nyakerigas Religion alleine, die ihn auf den Gesetzesentwurf brachte. Seine Überzeugung basiert auch stark auf der Vorstellung, Homosexualität habe ihren Ursprung nicht in Afrika, sondern wurde von Fremden auf den Kontinent gebracht. Das sei auch der Grund, warum in seinem Gesetzesentwurf zwei verschiedene Strafen gefordert werden. Einerseits fordert er die Todesstrafe durch Steinigung für homosexuelle Personen, andererseits lebenslange Haft. Die Idee, zwei verschiedene Strafmaße einzuführen, rührt daher, dass es seiner Ansicht nach zwei verschiedene Arten

von Homosexuellen gibt: homosexuelle KenianerInnen und AusländerInnen, die Homosexualität nach Kenia bringen wollen (vgl. Ngirachu 2014: o.S.).

The most radical proposal in the Bill is reserved for foreigners, who Mr Nyakeriga wants 'subjected to death by stoning in public,' if convicted of sodomy. Mr Nyakeriga told the *Nation* this extreme and highly unusual form of punishment be reserved for foreigners because, in his thinking, homosexuality is not an African practice and has been introduced by unsavoury elements. 'Whoever wants to bring it sees Kenya as a dumping ground. Ours is an expression of extreme deterrence,' he said. (ebd.: o.S)

Dieser Ansicht nach begehen homosexuelle KenianerInnen ein weniger schlimmes Verbrechen als Ausländer, die Kenia mit ihrer Homosexualität *beschmutzen*.

Die Idee für den harten Gesetzesentwurf kam Nyakeriga, während er fernsah. Da er, laut eigenen Angaben, noch nie etwas mit einer homosexuellen Person zu tun hatte, habe er sich früher auch nie Gedanken über deren Einfluss auf die Gesellschaft gemacht. Im Februar 2014 sah er jedoch mit Parteikollegen eine Reportage über Homosexuelle, die öffentlich auf Nairobis Straßen gegen die ugandische Gesetzgebung demonstrierten. Dieser Protest war seiner Meinung nach ein Zeichen für die *verrottende* kenianische Gesellschaft, dem mit strengeren Strafen entgegengewirkt werden müsse. Nyakeriga betont in dem Interview mit der *Nation* deutlich, dass er den Gesetzesvorschlag zwar verfasst habe, die Idee aber von der gesamten Republican Liberty Party stamme. Er selbst unterstütze die Partei nur in ihrem Vorhaben.

In den Medien ist die Partei eher selten vertreten. Sucht man nach ihr, findet man hauptsächlich Artikel, die sich mit ihren homophoben Ansichten und dem Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2014 beschäftigen. Eine größere Rolle scheint die Kleinpartei nicht zu spielen. Sie ist weder durch ParlamentarierInnen vertreten, noch stellt sie GouverneurInnen oder besetzt andere wichtige Posten. (vgl. ebd.: o.S.)

Auch beim Besuch des US-Präsidenten Barack Obama sorgte die Partei erneut für Aufsehen. Wie bereits erwähnt wurde, entbrannten vor dem Besuch des Präsidenten heftige Debatten in Kenia. Es wurde darüber diskutiert, ob Obama das Thema Homosexualität ansprechen würde. Während jene, die auf dieses Thema hofften, sich eher still verhielten, sorgten die Gegner für großen medialen Wirbel. Unter den Gegnern befand sich selbstverständlich auch die Republican Liberty Party. Einige Tage vor Obamas Ankunft sprach der Parteichef Vincent Kidaha in einem Interview mit *audioBoom News* zu dem Thema Homosexualität und zu dem Gesetzesentwurf aus dem Jahr davor. Kidaha betonte, dass er homosexuelle Menschen nicht verletzen wolle, doch er wäre glücklich, ermordet zu werden, wenn er ein Mitglied der LGBT-Gemeinde wäre. Obamas Standpunkt zum Thema gleichgeschlechtlicher Ehe bezeichnete er als aggressiv. (vgl. Boyanton 2015: o.S)

Gay is not a human right. You cannot have sex with people – that doesn't fit in with African family values. (...) We are not doing this from a religious perspective. It's environmental conservation. (...) We see gays as destructive to the environment. We are saying they are negative value to Africa. As Africans, we are here to protect our countries and culture. (Kidaha nach Boyanton 2015: o.S.)

Die Partei entfernt sich also dezidiert von einer Ablehnung der Homosexualität aus religiösen Gründen. Sie beruft sich, wie so viele andere, auf die afrikanische Geschichte, die in ihren Augen vor der Ankunft der Kolonialmächte frei von Homosexualität war. In Kidahas Aussagen ist ein sehr aggressiver Ton zu hören, wenn es um das Thema Homosexualität geht, und spiegelt sich eine Haltung wider, die immer mehr KenianerInnen entwickelt zu haben scheinen. Homosexuelle haben dieser Ansicht nach kein Recht weiterzuleben, da sie die kenianische Umwelt *verschmutzen*. Außerdem sei Homosexualität kein Menschenrecht. Dies ist zwar theoretisch richtig. Jedoch widersprechen Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung der Resolution 275, die die afrikanische Kommission für Menschenrechte im Jahr 2014 erlassen hatte. Wie bereits erwähnt, fordert die Kommission in der Resolution alle afrikanischen Länder dazu auf, auch die Rechte von LGBTIQ-Personen zu wahren und diese zu schützen. Da die Republican Liberty Party jedoch einen Zusammenschluss Afrikas als Union ablehnt, ist anzunehmen, dass auch gemeinsame Projekte wie die afrikanische Menschenrechtscharta von ihr abgelehnt werden. Demzufolge ignoriert die Partei Vorgaben der Kommission möglicherweise bewusst.

Diese Aussagen des Parteichefs waren jedoch nicht die einzigen, die im Vorfeld von Obamas Besuch getroffen wurden. Die Republican Liberty Party kündigte auch einen speziellen Protestmarsch an. Die DemonstrantInnen sollten dabei *nackt* durch die Straßen von Nairobi marschieren. Die Partei erwartete 5000 TeilnehmerInnen. Diese sollten der Demonstration nackt beiwohnen, um Präsident Obama *den Unterschied zwischen Männern und Frauen zu zeigen*. Für den Marsch habe die Partei bereits ein Netzwerk aus Prostituierten geschaffen, die sich bereit erklärten, daran teilzunehmen. (Browning 2015: o.S.) Kurz vor der Ankunft Obamas wurde der Protestmarsch jedoch abgesagt. Der Parteichef wurde angeblich von der Regierung dazu aufgerufen, die Demonstration abzusagen, da Präsident Kenyatta nicht vorhabe, über das Thema Homosexualität zu sprechen. Daher sei ein Protest hinfällig. (vgl. William: 2015: o.J.) Dennoch hatte allein die Ankündigung des Marsches dazu geführt, dass die Republican Liberty Party in allen kenianischen Zeitungen und auch in vielen internationalen Medien Aufmerksamkeit erlangte. Ohne also wirklich etwas tun zu müssen, landeten ihre Ansichten und homophoben Aussagen auf den Titelseiten und rückten so in das Wahrnehmungsfeld der kenianischen Bevölkerung. Einfache Beschwerden über Obama und seine Politik hätten vermutlich nie für so großen Wirbel gesorgt und die Partei wäre unbeachtet geblieben.

Die Republican Liberty Party scheint also immer nur für Medienrummel sorgen zu wollen, ohne dann wirklich zur Tat zu schreiten. Durch ihre provokanten Aussagen schaffen es ihre Mitglieder immer wieder, auf die Titelseiten zu gelangen, ohne jedoch substanzielle politische Beiträge zu leisten. Die Logik hinter solchen Aktionen scheint schlüssig: da es der Partei an politischen Mandaten und somit an Einfluss auf die Gesetzgebung fehlt, sind reißerische Maßnahmen nötig, um auf die Partei aufmerksam zu machen. Rein politisch stellt die Partei also keine Gefahr für LGBTIQ-Personen dar. Gefährlich wird sie dann, wenn sie ihre aggressive Meinung in den Medien präsentiert und dadurch innerhalb der kenianischen Gesellschaft böses Blut schafft. Ein größerer Beitrag ist momentan jedoch kaum möglich. Es muss also noch andere Kräfte geben, die den *Kampf gegen Homosexualität* anführen, wie beispielsweise fundamentalistische religiöse Gruppierungen.

4.2.3. Religiöse Gruppierungen

Eine noch größere Macht als Politiker können in Kenia vor allem religiöse Führer ausüben. Für einen Großteil der Bevölkerung spielt Religion eine äußerst wichtige Rolle in ihrem Leben.

Much of the virulent homophobic discourse in Kenya comes from religious leaders. Not all religious leaders express homophobic views; some have welcomed LGBT individuals into their congregations and spoken out on their behalf. But the number of incidents of homophobic rhetoric and acts seems to greatly outweigh the number of LGBT friendly acts from religious leaders. (vgl. HRW 2015 (b): 13f.)

Durch den Einfluss der europäischen Missionare sind die Christen heute die größte religiöse Gruppe in Kenia. Sie teilen sich in Protestanten und Anhänger der römisch-katholischen Kirche. Die zweitgrößte Religion ist der Islam.

- Protestanten 45 % (inklusive der anglikanischen Kirche Kenias)
- Römisch-katholische Kirche 33 %
- Islam 10 %
- Indigene Religionen 10 %
- Andere 2 % (vgl. Republic of Kenya o.J.: o.S.)

Obwohl der Islam mit einer Angehörigkeit von 10 % der Bevölkerung keine kleine Gruppe darstellt, gibt es aus dieser Richtung kaum Aussagen mit medialer Präsenz, die sich gegen die Rechte von LGBTIQ-Personen richten. Wie bereits in der geschichtlichen Zusammenfassung zu sehen war, hält sich der Islam, dieses Thema betreffend, eher zurück. „Radikale Homophobie von Staats wegen vermutet man am ehesten in den muslimischen Ländern Afrikas. Tatsächlich hat sie in den christlich dominierten Gesellschaften massiv zugenommen.“ (Böhm/Kemper 2013: 2) Auch im Islam ist Homosexualität eigentlich verboten. Dieses Verbot wird jedoch nicht immer sehr ernst genommen. Solange sie nicht öffentlich gelebt wird, sondern hinter verschlossenen Türen stattfindet, wird sie meist akzeptiert.

Wichtig ist jedoch, dass Homosexualität nicht das klassische Familienleben dominiert oder dass öffentliche Akzeptanz gefordert wird. Dies würde zu weit gehen. (vgl. Hildebrandt 2015 : 855) Meist melden sich muslimische Vertreter öffentlich zum Thema Homosexualität zu Wort, um Personen, die sich für die Rechte von Homosexuellen aussprechen, zu kritisieren. So forderte beispielsweise der Vorsitzende des Kenya Muslim National Advisory Council (KMNAC) Sheikh Juma Ngao im Jahr 2010 einige Politiker, die öffentlich mehr Rechte für Homosexuelle gefordert hatten, dazu auf, ihre Ämter niederzulegen und sich öffentlich für ihre Aussage zu entschuldigen. Im Jahr 2014 bezeichnete derselbe Mann Mitglieder der LGBTIQ-Gemeinschaft als *krank*. (vgl. HRW 2015 (b): 14)

Der Islam ist vor allem in der kenianischen Küstenregion präsent. Dort greifen muslimische Gemeinschaften immer wieder Zentren an, die bspw. medizinische Betreuung für LGBTIQ-Personen anbieten. Dies führt des Öfteren zur Schließung dieser Zentren (Details siehe Kapitel 5.3) (vgl. ebd.: 14) Öffentliche Unterstützung von LGBTIQ-Personen wird von den Muslimen in Kenia also häufig negativ aufgenommen und kritisiert. Dennoch sind Zeitungsberichte über homophobe Äußerungen von muslimischen Vertretern seltener als jene von Vertretern des Christentums.

Die christlichen Gemeinden Kenias sind, das Thema Homosexualität betreffend, medial öfter präsent als die muslimischen. Katholische Priester gaben innerhalb der letzten Jahre bei öffentlichen Versammlungen oder Zeitungsinterviews immer wieder bekannt, dass andere Lebens- oder Beziehungsformen als die heterosexuelle Ehe falsch wären. Personen, die einen anderen Lebensstil führen, müssten davon überzeugt werden, dass dies ein falscher Weg sei. (vgl. bspw. Catholic World News 2015: o.S.) Vor allem Eheschließungen zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren werden immer wieder von Vertretern der katholischen Kirche kritisiert. Debatten über dieses Thema wurden zuletzt im Juli 2015 vom Präsident der katholischen Bischofskonferenz Kenias als unakzeptabel bezeichnet. (vgl. Catholic News Service 2015: o.S.) Aussagen, wie diese, tauchten vor allem im Vorfeld des Besuchs Barack Obamas in den kenianischen Zeitungen auf.

2015 tauchten jedoch auch Artikel über einen kenianischen Priester auf, der die katholische Kirche dazu aufforderte, Homosexuelle in ihrer Gemeinschaft zu akzeptieren. Ambrose Kimutai lehnt zwar ebenfalls die Legalisierung von Eheschließungen zwischen homosexuellen Paaren ab, doch er sieht es als wichtig an, diese Personen nicht auszuschließen. Christen sollten, seiner Meinung nach, ungeachtet der sexuellen Orientierung einander akzeptieren und einander lieben. (vgl. Bois 2015: o.S.) Diese Ansicht teilen jedoch nicht viele Priester in Kenia. Berichte, in denen Homosexualität verurteilt wird, tauchen wesentlich öfter auf (vgl. bspw. Shine 2015: o.S.). Dennoch sind die Vertreter der katholischen Kirche nicht die medial präsenteste religiöse Gruppierung, die sich gegen Homosexualität ausspricht.

Um einiges lauter verhalten sich vor allem protestantische Gemeinden in der Diskussion um Homosexualität. Eine Gruppe, die besonders stark gegen Barack Obama und seine Ansichten über Homosexualität protestierte, ist die Evangelical Alliance. Auch sie rief den US-Präsidenten schon im Vorfeld seines Besuches dazu auf, das Thema Homosexualität nicht anzusprechen und organisierte eine Demonstration in Nairobi. Der Andrang war jedoch nicht sehr groß und so erschienen im Endeffekt nur 35 Personen. Ihrer Ansicht nach verstoße Homosexualität gegen die moralischen Werte der KenianerInnen und vermittele außerdem der Jugend eine falsche Botschaft. (vgl. Ohikere 2015: o.S.)

Die Evangelical Alliance of Kenya (EAK) ist eine Schirmorganisation für alle evangelikalen Kirchen Kenias. Bishop Dr. Mark Kariuki ist der Vorsitzende der EAK und führte auch die Demonstration gegen Barack Obama an. Der EAK gehören auch zahlreiche der sogenannten Pfingstkirchen an. (vgl. EAK o.J.: o.S.)

Evangelikale Kirchen werden vor allem in Uganda dafür verantwortlich gemacht, dass in den letzten Jahren die Zahl der LGBTIQ-Gegner immer mehr angestiegen ist. Die heutigen Missionare scheinen nicht nur *ihre* Religion in den sogenannten Entwicklungsländern verbreiten zu wollen sondern auch zunehmend *ihre* Ansichten. Diese Ansichten betreffen sehr oft das Thema Homosexualität. Eine besondere Rolle spielen dabei Missionare aus den USA. (vgl. bspw. Böhm/Kemper 2013: 1ff.)

Sowohl die evangelikalen Freikirchen als auch die Pfingstkirchen boomen in Afrika. Auch in Kenia gibt es zahlreiche davon. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) lieferte 2014 aktuelle Zahlen zu den Kirchengründungen in Kenia.

Bis zu 60 Zulassungsanträge gehen den Behörden dort (Anm.: gemeint ist Kenia) monatlich zu. 10.000 registrierte Glaubensgemeinschaften gibt es dort bereits und angeblich 50.000 Kirchen. Kritiker sprechen von einer ‚christlichen Industrie‘, die Milliardenumsätze erwirtschaftet. Im Gegensatz zum Heilsversprechen im Jenseits, wie es die katholische Kirche predigt, versprechen die Pfingstkirchen Wohlstand im Diesseits – und verlangen dafür finanzielle Beiträge. Die Führer der ‚Megachurches‘ in Nigeria etwa reisen mit privaten Flugzeugen durch das Land. (Scheen 2014: o.S.)

Pfingstkirchen und evangelikale Gemeinschaften sind nicht zu 100 Prozent ident, sind sich aber in gewissen Punkten einig¹³. Brosch stellt in ihrer Diplomarbeit fest, dass „viele Texte über Pfingstkirchen und charismatische Bewegungen [...] entweder kognitiv verzerrt [sind] – weil sie aus einem anderen konfessionellen Selbstverständnis heraus geschrieben wurden – oder für wissenschaftliche Zwecke ungeeignet, weil sie sehr optimistisch besetzt und missionarisch ausgerichtet sind.“ (Brosch 2013: 11) Dies hat sich bis heute nicht verändert. Literatur über die Pfingstkirchen muss daher sehr differenziert betrachtet werden.

Obwohl die Pfingstkirchen eine jüngere Erscheinung sind, scheinen sie in Afrika mittlerweile eine genauso wichtige Rolle zu spielen wie die Evangelikalen und prägen das Christentum des 21. Jahrhunderts. Die Pfingstbewegung begann im 21. Jahrhundert sehr schnell zu wachsen, ihren Anfang nahm die Bewegung jedoch bereits Anfang des 20. Jahrhunderts. Die ersten Missionare waren US-Amerikaner und kamen in den 1960er Jahren nach Kenia. Das zentrale Thema dieser Kirchen ist der Heilige Geist. In Kenia erlangten die Kirchen durch ihre missionarischen Kampagnen in den Medien, ihre soziale und politische Beteiligung und ihre Glaubenslehre, die Befreiung verspricht, hohe Zuläufe. Die ersten Missionare dieser Bewegung stammten vor allem aus den USA. (vgl. Nyabwari/Kagama 2014: 29)

¹³ Hofer versucht in ihrem Buch *Implications of a global religious movement for local political spheres – Evangelicalism in Kenya and Uganda* die feinen Unterschiede zwischen den beiden auszuarbeiten. Sie bezieht sich dabei vor allem auf die Formen von Evangelikalismus und Pfingstkirchen in Kenia und Uganda. Laut ihrer Beschreibung ist der Begriff Evangelikalismus eng mit einer US-amerikanischen protestantischen Bewegung verbunden. Diese entstand als Gegenbewegung zu den christlichen Fundamentalisten. Hofer beschreibt drei Charakteristika, die evangelikale Gemeinschaften gemein haben. Erstens sind sie alle Mitglieder der weltweiten evangelikalen Bewegung. Des Weiteren sehen sie ihren Auftrag vor allem darin, so viele Menschen wie möglich vor der Wiederauferstehung Jesu, von der angenommen wird, sie stünde unmittelbar bevor, zu evangelisieren. Drittens ist eine unkritische Herangehensweise an die Unfehlbarkeit der Bibel charakteristisch für ihren Glauben. Das wohl größte Anliegen der Evangelikalen ist die Evangelisierung. (vgl. Hofer 2006: 13.)

Die Pfingstkirchen sind eine Strömung innerhalb des Evangelikalismus und erhielten ihren Namen in Bezug auf die Empfängnis des Heiligen Geistes zu Pfingsten und von heiligen Gaben (Charismata) durch die Taufe. Die Kirchen glauben an das Wirken von Wundern, das Sprechen in Zungen und Krankenheilungen. (vgl. ebd.: 14)

Es existieren also durchaus einige Unterschiede, die von Knoblauch recht simpel auf den Punkt gebracht werden. „Das Wort fundamentalistisch wird oft synonym mit evangelikal gebraucht. Der heutige Evangelikalismus könnte aus einem Gegensatz zum protestantischen Liberalismus heraus definiert werden. (...) Während bei den Quäkern und den ersten Pfingstlern offensichtlich das emotionale Erleben des Glaubens im Vordergrund stand, beschäftigten sich ‚die Puritaner‘ und die Evangelikalen vorrangig mit einer bibelkonformen Lebensweise. (...) Die strenge Bibelgläubigkeit und die These von der Verbalinspiration der Heiligen Schrift ist sowohl ein Merkmal der Pfingst-, als auch der evangelikalen Theologie. Im Gegensatz zu Pfingstlern teilen Evangelikale jedoch nicht den enthusiastischen Glauben, der für charismatische Bewegungen typisch ist.“ (Knoblauch nach Brosch 2013: 106)

Groß sind die Unterschiede zwischen den beiden Bewegungen zwar nicht, dennoch sind welche vorhanden. „Kenians and Ugandans make no difference between (Neo-)Pentecostal, charismatic and evangelical churches that cater for a quarter of the population in both countries. They are associated with Christians who call themselves ‘born again’, or ‘saved’, use words such as ‘anointed’ and ‘blessed’, claim to never drink and smoke, are fully committed to their church both in terms of time and money, respond to every word of their pastor with an erratic ‘yesss!’, and confront people in the streets by ‘witnessing’ to them.“ (Hofer 2006: 11)

“From 1980s to the present, Pentecostal fellowships, ministries, and churches have proliferated, some founded by indigenous Kenyans and others founded by international evangelists from Europe, Asia, America, and other parts of Africa.” (Nyabwari/Kagema 2014: 29)

Oft wird der Erfolg der Pfingstkirchen in Afrika mit der jahrelangen schlechten wirtschaftlichen Lage, Armut, Misswirtschaft und Korruption vieler Länder erklärt. Die oft aussichtslose Lage der Menschen wird ausgenutzt und die Menschen reagieren hoffnungsvoll auf große Versprechungen wie etwa die Erlösung. Sie konzentrieren sich außerdem angeblich auf die Verbesserung der Lebenssituation ihrer Mitglieder. Mit solchen Versprechungen ist ein großer Zulauf gewiss. (vgl. ebd.: 29f.)

It has been argued that Pentecostalism represents a popularised form of Christianity which provides for the needs of the impoverished masses, especially those living in the urban centres of Third World countries. The proponents of this school of thought argue that Pentecostalism, in different ways, provides psychological and sometimes practical help to the poor, those on the fringes of society, and those who perceive themselves as deprived. (Parsitau/Mwaura 2010: 99)

Die Pfingstkirchen suchen sich mit ihren Versprechungen und Themen gezielt ein bestimmtes Publikum aus. An Orten, an denen die Menschen keinen Glauben mehr in Politik oder andere Dinge haben, wird die Religion oft der einzige Anker, der ihnen im Leben bleibt. Verspricht die Religion noch dazu ein besseres Leben, können die religiösen Oberhäupter auch schnell zu den einzigen, scheinbar vertrauenswürdigen Personen in ihrem Leben werden. Sie erscheinen als die einzigen, die sich noch für die Menschen am Rande der Gesellschaft einsetzen. Dadurch werden auch die Ansichten, die die Oberhäupter vertreten, für die Gläubigen immer wichtiger und beginnen oftmals deren Leben zu beeinflussen und zu formen.

Die heutigen Pfingstkirchen unterscheiden sich von jenen, die im 20. Jahrhundert gegründet wurden. Ein Unterschied zu den klassischen Pfingstkirchen ist in ihren Ansiedlungsorten zu finden. Während sie sich früher in ländlichen Gegenden ausbreiteten, sind sie heute vor allem in urbanen Gegenden zu finden. So prägen sie auch das Bild der kenianischen Städte. Alle paar Kilometer sind neue Pfingstkirchen zu finden. Angeblich gehören heute sieben von zehn Protestanten einer der neuen Kirchen an. Ein Drittel aller Christen soll den sogenannten charismatischen Pfingstkirchen angehören. Auch in den Städten konzentrieren sich die Pfingstkirchen auf die Armen und finden dadurch regen Zulauf. (vgl. ebd. 97f.)

Großen Zulauf finden die Pfingstkirchen bei den Jugendlichen. Sie ziehen großteils ein Publikum an, das zwischen 12 und 35 Jahren alt ist. Auch hohe Ämter sind meist von sehr jungen Personen besetzt. (vgl. ebd.: 100) Auch mit jungen Menschen hat diese religiöse Bewegung ein leicht zu beeinflussendes Publikum gefunden. Indem man die jungen Menschen miteinbezieht, sie mitgestalten lässt und ihnen Verantwortung überträgt, wird Kirche interessant gemacht. Junge Menschen, deren Meinungsbildungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, können außerdem sehr leicht von bestimmten

Ansichten überzeugt werden. Gerade wenn es nicht genügend Vorbilder gibt, werden diese in der Kirche gesucht und gefunden. Personen, die scheinbar den richtigen Weg eingeschlagen haben, können die jungen Menschen daher leicht von ihren Idealen und Werten überzeugen.

Auch Modernität ist ein Punkt, in dem sich die neueren Pfingstkirchen von anderen Formen des Christentums unterscheiden. Die Kirchen präsentieren sich weltoffen und modern, teilweise auch in der Ausstattung ihrer Gotteshäuser. Ein weiteres Zeichen, das die *modernen* Pfingstler setzen, ist ihr *westliches* Erscheinungsbild. Indem modernste Technologien eingesetzt werden und mit verschiedenen Sprachen experimentiert wird, wollen sich die Pfingstkirchen *anders* als die traditionellen Kirchen präsentieren.

(...) these churches use English as the language of western modernity to propagate their message. However, while English remains the preferred language, preaching is done in Kiswahili. Songs in the English language are heavily appropriated and then translated into Kiswahili and a number of other Kenyan vernacular languages, which is, perhaps, an attempt to contextualise the gospel to local circumstances. This is particularly true in the urban centres, where the youth feel a special attraction to these churches because of their use of English and their appropriation of mass media communication technologies. (...) the youth in these churches are privileged to have access to these forms of modernity (because of the level of literacy in the country). Young elites, potential elites and frustrated graduates therefore find that these churches address their needs in a way that other institutions and bodies cannot. (vgl. ebd.: 100f.)

Pfingstkirchen werden also vor allem ansprechend für Jugendliche gestaltet. Die englische Sprache einzusetzen ist bei den kenianischen Jugendlichen schon länger populär, auch Radio- und Fernsehsender gestalten ihre Sendungen oft auf Englisch. Mittlerweile hat sich auch eine eigene *Jugendsprache* entwickelt, die *Sheng* genannt wird. Diese Sprache besteht aus einem Mix aus Englisch und Kiswahili. Mittlerweile wird *Sheng* in fast allen Gesellschaftsschichten angewendet. (vgl. Dean 2013: o.S.) Zu den neuen Technologien gehört beispielsweise das Fernsehen. Zahlreiche kenianische Fernsehsender übertragen mittlerweile die Gottesdienste verschiedener Pfingstkirchen. (vgl. Parsitau/Mwaura 2010: 102)

Glaubensgemeinschaften, die junge Leute anziehen wollen, müssen mit der Zeit gehen und sich diesen Entwicklungen anpassen. Wenn man sich die Zahlen der Pfingstkirchenanhänger ansieht, ist dieses Konzept bei ihnen jedenfalls aufgegangen.

Organisationen, die so große Anhängerschaften hinter sich haben, schaffen es auch leicht, die Ansichten und Meinungen ihrer Anhänger zu beeinflussen. Dies passiert automatisch, nachdem die Mitglieder anfänglich von vielen positiven Einflüssen geprägt werden. Die Evangelikalen und die Pfingstkirchen versprechen Erlösung, ein besseres Leben, und bieten viele Dinge, die andere Glaubensgemeinschaften nicht haben. Gleichzeitig wird jedoch gepredigt, dass diese Dinge nur durch eine bestimmte Lebensweise erreicht werden können. Wie ein frommes Leben gelebt werden kann,

ist in der Bibel zu finden und wird von den PastorInnen gepredigt. Diese Predigten werden von den Gläubigen häufig sehr ernst genommen. So kann es auch passieren, dass PastorInnen gegen Homosexuelle wettern und ihre Anhänger es ihnen gleich tun. Die geistlichen FührerInnen nutzen so ihre Machtpositionen aus, um gefährliche Ziele zu verfolgen. Wie bereits erwähnt, klammern sich viele Menschen in den sogenannten Entwicklungsländern an die Religion, weil sie ihnen eine Verbesserung ihrer Lebenssituation verspricht. Ihr Leben ist oft von Aussichtslosigkeit und Armut geprägt. Daher wird der Glauben oft sehr exzessiv zelebriert. PolitikerInnen wird häufig nicht vertraut, weil sie kaum zur Verbesserung der Lebenssituation beitragen. Auch Korruption spielt oftmals eine Rolle, warum die Menschen Halt und ein besseres Leben eher in der Religion zu finden glauben als in der Unterstützung der PolitikerInnen. Wenn nun ein Mensch voll und ganz auf die Religion und deren FührerInnen vertraut, fällt es leicht, auch seine Meinung zu manipulieren. Dies geschieht recht häufig. Manchmal kommen die verbreiteten Meinungen jedoch gar nicht von den indigenen PastorInnen sondern stammen von westlichen MissionarInnen.

Wie bereits erwähnt, werden die evangelikalen Gemeinschaften sehr oft mit US-amerikanischen Glaubensgemeinschaften in Verbindung gebracht. Auch viele evangelikale MissionarInnen und PastorInnen, die ihre Arbeit in Afrika verrichten, stammen aus den USA. Es sind auch US-AmerikanerInnen, die immer wieder mit den homophoben Demonstrationen in Uganda in den letzten Jahren in Verbindung gebracht werden.

Medien weltweit berichten über solche Vorfälle. Ein Name, der beispielsweise immer wieder auftaucht, ist Scott Lively. Er ist ein US-amerikanischer Pastor und Vorsitzender eines Zusammenschlusses konservativer Christen. Er gehört weltweit zu den medial präsentesten PastorInnen, die gegen die Rechte von Homosexuellen kämpfen. Homosexualität ist in seinen Augen eine Krankheit, deren Heilung er in seiner Pfarre in den USA anbietet. Seiner Meinung nach sind die USA und Europa jedoch verloren, da sie Homosexuellen immer mehr Rechte zugestehen. Dies ist einer der Gründe, warum er zur Missionsarbeit immer wieder nach Afrika reist. Afrika sei, seiner Meinung nach, auf einem besseren Weg als Europa und die USA, da dort Homosexualität häufig verachtet wird. (vgl. Böhm/Kemper 2013: 1) Der wahre Grund für die örtliche Umorientierung ist, dass der rechte konservative Flügel der US-amerikanischen und europäischen Christen, die zu Livelys Zielpublikum zählen, immer kleiner wird, während die Mitgliederzahlen in Afrika immer mehr ansteigen.

Im Jahr 2009 trat Lively bei einer Konferenz in der ugandischen Hauptstadt Kampala auf, die von ugandischen Pastoren organisiert worden war. Die Konferenz trug den Titel *Entlarvung der homosexuellen Agenda*. Auch zahlreiche Politiker nahmen an der Konferenz teil. Bereits einige Jahre zuvor war Lively als sogenannter Berater und Experte zu Gast bei der homophoben ugandischen Bewegung. Lively wettert jedoch nicht einfach gegen Homosexuelle, wie es viele andere tun. Er zieht

seine Reden professioneller auf und präsentiert sogar vermeintliche *Studien* zu den Themen, die er anspricht. Darin wird Homosexualität für die steigenden Scheidungsraten, der Ausbreitung von HIV und Pädophilie verantwortlich gemacht. Noch zahlreiche andere Vorwürfe finden sich in Livelys Aussagen. Sein professionelles Auftreten und seine scheinbare Wissenschaftlichkeit lassen ihn um einiges glaubhafter erscheinen als jene, die einfach nur über Homosexualität schimpfen. Ihm gelingt es somit, auch gebildete Menschen von seinen Ansichten zu überzeugen und eine immer größer werdende Anhängerschaft zu finden. Lively traf sich im Anschluss an die Konferenz auch mit jenen Parlamentariern, die wenige Wochen später den Entwurf für das neue Homosexualitätsgesetz in Uganda einbrachten. (vgl. ebd.: 2f.)

Lively kam mit Ansprachen dieser Art jedoch nicht ungeschoren davon. Zwar wurde er nicht vor dem afrikanischen Menschenrechtsgerichtshof angeklagt, dafür aber vor einem US-amerikanischen Gericht. Eine ugandische Organisation für LGBTIQ-Personen klagte ihn in den USA wegen Volksverhetzung und Verschwörung an. Ein Urteil wurde bis heute nicht gefällt. Dass der Prozess jedoch schon so lange läuft, halten viele Beobachter für ein gutes Zeichen. (vgl. bspw. Böhm/Kemper 2013: 3, LeBlanc 2014: o.S.)

Lively und andere religiöse Vertreter, die sich gegen die Rechte von LGBTIQ-Personen einsetzen, klingen in ihren Reden und Predigten wie Verschwörungstheoretiker. Sie verbreiten die Gerüchte, dass eine riesige Homosexuellenlobby existiere, die schon große Teile der Welt in ihrer Gewalt hat, unter anderem Europa und die USA. Dies sei der Grund, warum Afrika noch rechtzeitig vor diesem westlichen *Produkt* geschützt werden müsse. (vgl. Loewenstein 2015: o.S.) Auch die UNO, Ban Ki Moon und Barack Obama gehören laut dieser Theorie, die auch schon von afrikanischen PastorInnen übernommen wurde, dem LGBTIQ-Netzwerk an und sie alle erpressen Afrika mit ihren Vorstellungen. Alex Mitale beispielsweise ist das religiöse Oberhaupt einer ugandischen Pfingstkirche. Er gründete mit anderen Kirchenoberhäuptern eine Organisation, die sich dem Kampf gegen Homosexualität gewidmet hat. In einem Interview mit der deutschen *Zeit* präsentiert er seine Ansichten zu diesem Thema.

„Wir wollen Homosexuelle in unserem Land nicht, ihr droht uns deswegen mit der Kürzung der Entwicklungshilfe. Ihr wollt uns eure Weltsicht aufzwingen!“ Ihr – dazu zählen Human Rights Watch, Amnesty International und westliche Schwulen- und Lesben-Verbände. Dazu zählen UN-Generalsekretär Ban Ki Moon, der Afrikas Staatschefs unlängst vor wachsender Homophobie warnte; dazu gehören alle westlichen Regierungen, die Uganda aufgrund der Anti-Homosexuality Bill mit Sanktionen gedroht haben, unter ihnen Deutschland. (...) „Was habt ihr mit uns vor? Was ist eure geheime Agenda?“ Am Ende dieser Salve gibt es für ihn nur eine Antwort: „Ihr unterstützt die Schwulen, damit sie unsere Kinder rekrutieren. Ihr wollt die Zukunft meines Stammes, meiner Nation, die Zukunft Afrikas zerstören!“ (Böhm/Kemper 2013: 3f.)

Sollten also finanzielle Mittel gekürzt werden, ist dies auch die Schuld der LGBTIQ-Lobby. Was für manche Menschen wie ein übler Scherz und realitätsfremd klingt, entspricht in den Augen anderer der

Wahrheit. Geld spielt in dieser Debatte eine wichtige Rolle. Die US-amerikanischen Evangelikalen und die Pfingstkirchen sind nicht nur aufgrund ihrer Reden erfolgreich. Sie bringen auch große finanzielle Mittel auf, um ihre Projekte in Afrika zu realisieren und ziehen damit neue Mitglieder an.

Evangelikale und Pfingstkirchen unterstützen zahlreiche Projekte. Besonders häufig wird in Bildungseinrichtungen investiert. Jungen Menschen werden dadurch Ausbildungsmöglichkeiten geboten und gleichzeitig können sie auch missioniert werden.

Durch diese und andere zahlreiche Angebote ist es nicht verwunderlich, dass die Anhängerzahlen immer schneller steigen. Somit steigt auch die Zahl der beeinflussbaren Personen. Homophobie ist eine der Ansichten, die immer weiter verbreitet wird.

Die Beispiele, die aus Uganda genannt wurden, unterscheiden sich kaum von jenen in Kenia. Auch hier sind PastorInnen aus den evangelikalen Kirchen und den Pfingstkirchen den Rechten für Homosexuelle gegenüber eher negativ gestimmt. Sie rückten beispielsweise im Juli 2015 weltweit ins mediale Rampenlicht. Grund dafür war der bereits oft erwähnte Besuch des US-Präsidenten Barack Obama. Sie organisierten einen Protestmarsch, bei dem sie gegen Obamas Ansichten zum Thema Homosexualität protestierten. Allen voran schritt der Vorsitzende der EAK, Mark Kariuki¹⁴. Ihm geht es vor allem um die Beeinflussbarkeit von jungen Menschen. Sie könnten möglicherweise an Obamas Ansichten und dem *homosexuellen Lebensstil* Gefallen finden. (vgl. Nzwili 2015: o.S.) Außerdem wurde ein offener Brief an Obama geschrieben, in dem er gebeten wurde, nicht zu kommen und nicht über das Thema Homosexualität zu sprechen. Der Brief wurde angeblich von 700 PastorInnen unterzeichnet. (vgl. Thomas 2015: o.S.) Wenn sich so viele PastorInnen zusammenschließen und sich gesammelt gegen Homosexualität aussprechen, hat dies natürlich wiederum Einfluss auf die AnhängerInnen ihrer Kirchen.

Alles in allem kann gesagt werden, dass die Evangelikalen und die Pfingstkirchen in Afrika einen weitaus *professionelleren Kampf gegen Homosexualität* führen als so manche andere Organisation. Die evangelikalen Kirchen und die Pfingstkirchen gewinnen durch zahlreiche Angebote, wie beispielsweise Schulen, immer mehr Anhänger. Auch ihre Philosophie der Erlösung findet großen Anklang. Die PastorInnen schaffen es, mit Hilfe ihrer Predigten viele Menschen zu erreichen und so ihre homophoben Ansichten unter Volk zu mischen und immer mehr Menschen von der *Schädlichkeit* von Homosexualität zu überzeugen. In verschiedenen Aktionen, wie beispielsweise dem Brief an Barack Obama, zeigen sie auch Geschlossenheit in ihren Ansichten. PastorInnen, die andere Überzeugungen haben, tauchen nicht in der Öffentlichkeit auf. Auch durch die Positionierung der EAK

¹⁴ Als Vorsitzender der Evangelical Alliance repräsentiert er offiziell die Meinung von 38000 Kirchen und ihren 10 Millionen Anhängern. (vgl. Thomas 2015: o.S.)

ist klar, dass man als Mitglied dieser Allianz Homosexualität nicht unterstützen darf. Die Kirchenvertreter scheuen sich auch nicht davor, ihre Ansichten in den Medien zu verbreiten und finden dadurch immer mehr Zuhörer.

Kirchen haben Politikern und anderen Organisationen, die sich in Kenia gegen die Rechte von Homosexuellen einsetzen, einiges voraus. Vor allem aber sind sie für die Bevölkerung vertrauenswürdiger. Kaum jemand hat das Gefühl, von ihnen belogen zu werden, weil sie nur selten durch Korruptionsskandale oder ähnliches auffallen. Die diversen Kirchen haben dadurch große Macht und stellen eine große Bedrohung für LGBTIQ-Personen in Kenia dar. Sie erreichen ein großes Publikum und wer für sie kämpft, erhält Unterstützung. Eine Bedrohung für LGBTIQ-Personen besteht daher nicht nur in den strengen Gesetzen sondern auch in der Beeinflussbarkeit der Gläubigen.

5. Verstöße gegen die Menschenrechte in Kenia

In den vorigen Kapiteln wurden die gesetzliche Lage für LGBTIQ-Personen in Kenia, die Afrikanischen Menschenrechte und die aktuellen Fälle von Homophobie in Kenia beleuchtet. Im Anschluss daran soll nun analysiert werden, ob bzw. welche Artikel der African Human Rights Charter mit der kenianischen Gesetzgebung und den aktuellen Fällen von Homophobie verletzt werden. Dies soll vor allem unter dem Gesichtspunkt der Resolution 275 der Kommission für Afrikanische Menschenrechte aus dem Jahr 2014 geschehen, in der die afrikanischen Staats- und Regierungschefs dazu aufgerufen werden, die Würde und Rechte von LGBTIQ-Personen zu wahren.

Der zweite Teil des Kapitels befasst sich mit den Auswirkungen der kenianischen Gesetzeslage. Dabei wird analysiert, welche Strafen tatsächlich für homosexuelle Beziehungen drohen. Es wird der Frage nachgegangen, ob das volle Strafmaß von 14 Jahren Haft ausgeschöpft wird und wie der generelle Umgang mit Strafen für LGBTIQ-Personen aussieht. Ein zweiter Teil dieses Punktes befasst sich mit der Straflosigkeit diverser Personen, die durch Diskriminierung oder Gewalttaten gegen LGBTIQ-Personen vorgehen und damit gegen die Afrikanischen Menschenrechte verstoßen. Hier wird vor allem auch auf die Rolle der kenianischen Polizei eingegangen, eine Institution, die die Menschenrechte eigentlich schützen sollte, diese Aufgabe jedoch häufig nicht wahrnimmt bzw. ignoriert.

Der letzte Teil des Kapitels soll sich schließlich mit den Effekten, die sowohl Strafen für LGBTIQ-Personen als auch die Straflosigkeit von Verbrechen gegen LGBTIQ-Personen nach sich ziehen, befassen. Hier werden vor allem Probleme, wie schlechter Zugang zum Gesundheitssystem oder diverse Ängste, mit denen LGBTIQ-Personen in Kenia zu leben haben, behandelt.

Ein Großteil dieses Kapitels stützt sich auf einen aktuellen Humans Right Watch Bericht, der sich mit einer sehr ähnlichen Thematik befasst. Er wurde im September 2015 veröffentlicht und befasst sich mit Gewalttaten gegen LGBTIQ-Personen in Kenia und deren Auswirkungen.

5.1. Menschenrechtsverletzungen in Kenia

Wie in Kapitel 3.2 bereits gezeigt wurde, umfasst die Afrikanische Menschenrechtscharta mehrere Artikel, die den Schutz und die Rechte von LGBTIQ-Personen thematisieren. Insgesamt lassen sich, inklusive der Präambel, zehn Punkte ausmachen, die sich LGBTIQ-Belangen thematisch nähern. Bis 2014 konnten diese Vorgaben in Bezug auf LGBTIQ-Rechte, wie in Kapitel 3.2. gezeigt wurde, unterschiedlich interpretiert werden. Bis dahin wurde die sexuelle Orientierung nie ausdrücklich als schützenswerte Eigenschaft des Menschen bezeichnet und mit keinem Artikel die Rechte von LGBTIQ-Personen explizit angesprochen.

Die Menschenrechtscharta wurde mittlerweile von allen Mitgliedern der AU akzeptiert und ratifiziert, wodurch es anzunehmen wäre, dass LGBTIQ-Rechte von den Mitgliedsstaaten der AU gewahrt werden. Da das aber nicht vollumfassend der Fall ist, werden im folgenden Kapitel Abweichungen und Versäumnisse in Kenia in Bezug auf die thematisierten Punkte der Charta analysiert.

Im Jahr 2014 erließ die Kommission für Afrikanische Menschenrechte die sogenannte Resolution 275. In dieser werden alle afrikanischen Staats- und Regierungschefs explizit dazu aufgerufen, die Rechte und die Würde von LGBTIQ-Personen zu wahren und zu schützen. Vor allem wird auf Gewaltverbrechen hingewiesen, denen LGBTIQ-Personen auf dem gesamten afrikanischen Kontinent immer wieder zum Opfer fallen. Diese sollten in Zukunft unterbunden werden und die afrikanischen Regierungen dazu angehalten werden, ein ausreichendes Ausmaß an Ressourcen für den Schutz von LGBTIQ-Personen aufzubringen. (vgl. ACmHPR 2014 (a): o.S.) Seit dem Jahr 2014 existiert also eine offizielle Anordnung der Menschenrechtskommission, die es den Mitgliedsstaaten untersagt, Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung zu diskriminieren, was aber bisher teilweise unterbleibt. Auf Kenia bezogen formuliert HRW die Verpflichtung, LGBTIQ-Personen zu schützen, folgendermaßen:

Kenya, as a member state, is required to uphold this resolution by taking steps to prevent abuses against LGBT people, provide necessary protection, and prosecute perpetrators. In order to do so, the Kenyan authorities at a national level (...) should send an unambiguous message to law enforcement officials as well as ordinary citizens that all Kenyans, regardless of their gender identity or sexual orientation, deserve the same respect, protection, and realization of their rights. (HRW 2015 (b): 4)

Kenia ist eines der Gründungsmitglieder der 1963 als OAU ins Leben gerufenen Organisation (vgl. Kenya Law o.J.: o.S.). Auch bei der Einführung der Afrikanischen Menschenrechtscharta war das Land Mitinitiator – die Charta wurde im Jahr 1981 in Kenias Hauptstadt Nairobi verabschiedet. Ebenso wie die Menschenrechtscharta wird auch der Afrikanische Gerichtshof von der Republik Kenia anerkannt. Das Land wäre demnach de jure dazu verpflichtet, die Vorgaben der AU, der Afrikanischen Menschenrechtskommission und Urteile des Afrikanischen Gerichtshofes zu akzeptieren und diesen nachzukommen. De facto zeigt sich aber, dass diese Vorgaben keineswegs immer umgesetzt werden. Insbesondere dem Afrikanischen Gerichtshof wird des Öfteren mit wenig Ernsthaftigkeit begegnet bzw. werden dessen Urteile ignoriert. Vor allem, wenn es um Rechte für LGBTIQ-Personen geht, bleiben die Vorgaben der Charta weitestgehend ungeachtet: Obwohl die Resolution für Kenia bindend wäre, ist die Illegalität homosexueller Beziehungen Anfang 2016 noch immer aufrecht und eine Legalisierung nicht für die nähere Zukunft geplant.

In Kapitel 3.2. wurden innerhalb der Afrikanischen Menschenrechtscharta, neben der Präambel, acht Artikel analysiert, die homophobe Gesetzgebungen verhindern sollten. Kenia verstößt mit seiner

momentanen Gesetzgebung gegen die Präambel und sieben der acht Antihomophobie-Artikel. Der einzige Artikel, gegen den Kenia nicht verstößt, ist Artikel 4. Er garantiert das Recht auf Leben, und da in Kenia Homosexualität nicht mit dem Tode bestraft wird, verstößt das Land mit seiner Gesetzgebung nicht gegen den Artikel. Er könnte jedoch bei Gewaltverbrechen mit tödlichem Ausgang wirksam werden, denen LGBTIQ-Personen häufig zum Opfer fallen. Die kenianische Regierung könnte diesen Artikel als Ansatz verwenden, härter gegen die Täter (meist sind es Männer) vorzugehen. Außerdem könnte er als Argument gegen die Forderungen der Republican Liberty Party oder anderer Organisationen genutzt werden.

Die etlichen Verstöße beginnen bereits bei der Präambel. Wie gezeigt wurde, wird eingangs erwähnt, dass die grundlegenden Menschenrechte aus den Eigenschaften des Mensch-Seins hervorgehen, die seinen nationalen und internationalen Schutz rechtfertigen (vgl. ACmHPR 1986: 1). Da die Afrikanische Menschenrechtskommission nun auch die sexuelle Orientierung als schützenswert einstuft, kann sie auch als menschliche Eigenschaft angesehen werden. Den Mitgliedstaaten der AU und somit auch Kenia ist es verboten Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung zu diskriminieren. Gesetze, die gleichgeschlechtliche Beziehungen verbieten und strafbar machen, verstoßen gegen die Afrikanischen Menschenrechte und könnten daher gerichtlich angefochten werden.

Im Folgenden wird konkret auf die einzelnen Artikel, gegen die Kenia verstößt, in Details eingegangen: Im Kapitel 3.2. werden, im Anschluss an die Präambel, die Artikel 2, 3, 4 und 5 der afrikanischen Menschenrechtscharta als vielversprechende Punkte für den Kampf für LGBTIQ-Rechte genannt. Diese Artikel behandeln die Themen Gleichbehandlung und Gleichberechtigung (Artikel 2 und 3), das Recht auf Leben (Artikel 4) und die angeborene Würde eines jeden Menschen (Artikel 5) (vgl. ACmHPR 1986: 2f.). Die genannten Punkte sprechen am deutlichsten für die Rechte von LGBTIQ-Personen. Sie sollten daher auch von der kenianischen Regierung umgesetzt bzw. gewahrt werden. Vor allem Artikel 3, der besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, sollte ernst genommen werden. Er alleine würde ausreichen, um eine Gesetzesänderung in Kenia zu veranlassen.

Die Artikel 2, 3, 4 und 5 werden offensichtlich auch von der Kommission für Afrikanische Menschenrechte bzw. den InitiatorInnen der Resolution als bedeutend im Kampf für LGBTIQ-Rechte angesehen. Dies zeigt sich dahingehend, dass die Kommission in ihrer Resolution explizit an diese Artikel erinnert. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung seien für sie nicht mehr länger tragbar. Dabei sei es egal, ob diese Diskriminierungen vom Staat direkt ausgehen oder von nicht-staatlichen Akteuren begangen werden.

Neben den bereits genannten Artikeln sprechen auch Artikel 9, 10 und 11 für die Rechte von LGBTIQ-Personen. Sie befassen sich mit den Themen freie Meinungsäußerung und dem Versammlungsrecht.

(vgl. ebd.: 4) Auch mit diesen Artikeln haben LGBTIQ-Personen immer noch zu kämpfen, was sich im Jahr 2015 zeigte. Bekanntlich wurde es im April dieses Jahres der National Gay and Lesbian Human Rights Commission (NGLHRC) erlaubt, sich offiziell zu registrieren. Dies war das erste Mal, dass das einer Organisation, die sich mit dem Thema Homosexualität befasst, erlaubt wurde. Obwohl diese Neuerung als wesentliches Etappenziel gefeiert wurde, trat es nicht für alle in Kraft. Außer der NGLHRC durfte sich bisher nur eine zweite Organisation, Transgender Education and Advocacy (TEA), offiziell registrieren. (vgl. HRW 2015 (a): o.S.)

Government agencies have denied some organizations representing LGBT Kenyans the right to register and operate legally, on the grounds that they allegedly promote illegal behavior, although recent court victories have compelled the authorities to register two such organizations. (HRW 2015 (b): 2)

Das Recht, einen Verein oder eine Organisation zu gründen, wurde bis dato also bei Weitem nicht allen LGBTIQ-Organisationen gewährt. Außerdem erhielt auch keine der beiden registrierten Organisationen den Beobachterstatus, der benötigt wird, um Klagen vor dem Afrikanischen Gerichtshof einzureichen. Artikel 10 und 11 der Afrikanischen Menschenrechtscharta werden also nur bedingt eingehalten. Dadurch wird auch das Recht auf Meinungsfreiheit, das durch den Artikel 9 gesichert wird, beschnitten. Wenn es Randgruppen verboten wird, sich in Verbänden zusammenzuschließen, gibt es auch keine offiziellen Repräsentanten, die die Meinung der Marginalisierten vertreten können. Somit wird auch Artikel 9 der Afrikanischen Menschenrechte missachtet. Dass sich im Jahr 2015 zwei Organisationen registrieren durften, kann als erster großer Schritt in Richtung Gleichberechtigung für LGBTIQ-Personen gedeutet werden, dennoch müsste sich noch etliches weiterentwickeln, um Artikel 10 und 11 vollständig zu erfüllen.

Der letzte Artikel, der schließlich für Rechte von LGBTIQ-Personen sprechen sollte, ist Nummer 19. Hier werden nochmals die Gleichheit und die Gleichberechtigung aller Menschen angesprochen. Die Herrschaft eines Menschen über einen anderen kann nicht gerechtfertigt werden. (vgl. ACmHPR 1986: 6) Im englischen Original wird der Begriff *people* angewendet, der hier frei als *Mensch* übersetzt wurde. Genau dieser Begriff stellt ein großes Interpretationsproblem dar. So wird er in manchen Interpretationen mit der Staatssouveränität gleichgesetzt (vgl. Johnson 2013: 275f.). In diesem Fall würde der Artikel besagen, dass alle Staaten gleichberechtigt sind und die Herrschaft eines Staates über einen andern nicht zu rechtfertigen ist. Diese Ungewissheit wird auch durch die Resolution 275 der Kommission nicht ausgelöscht. Artikel 19 wird in der Resolution nicht direkt angesprochen. Auch der Begriff *people* wird nicht klarer definiert. Die Resolution 275 wird also an der Durchsetzung des Artikels 19 der Afrikanischen Menschenrechtscharta nichts ändern. Dazu wäre jedenfalls eine genauere Begriffsdefinition vonseiten der Menschenrechtskommission notwendig. Erst dann wäre es für LGBTIQ-Organisationen möglich, diesen Artikel für den Kampf um Gleichberechtigung nutzen. Auf

Basis des gegebenen Interpretationsspielraums kann Kenia jedoch kein eindeutiger Verstoß gegen den Artikel 19 der Afrikanischen Menschenrechtscharta vorgeworfen werden.

Mit der Resolution 275 änderte sich also die Interpretation mancher Artikel der Afrikanischen Menschenrechtscharta zu Gunsten von LGBTIQ-Personen in Afrika. Ihre Menschenrechte werden nun offiziell von der Kommission für Afrikanischen Menschenrechte anerkannt und die Mitgliedsstaaten der AU wurden zur Wahrung dieser Rechte aufgerufen. Dennoch hat die Resolution bis heute nichts an der kenianischen Gesetzgebung geändert. Ein Ende der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung ist weiterhin nicht in Sicht. Obwohl ihr Inkrafttreten positive Effekte für LGBTIQ-Personen bringen sollte, brachte die Resolution 275 bis dato keinerlei Verbesserungen in Kenia.

Auch die neue kenianische Verfassung, die 2010 in Kraft trat, hat bis dato nichts an der diskriminierenden Gesetzgebung Kenias geändert, obwohl sie einige Punkte enthält, die eindeutig für eine Gesetzesänderung sprechen würden.

Kenya's progressive new constitution, promulgated in 2010, guarantees all Kenyans the rights to privacy, equality, dignity, and non-discrimination. It articulates a set of national values that include 'human rights, non-discrimination and protection of the marginalized.' Further, the constitution integrates international law – including treaties ratified by Kenya that prohibit discrimination on the grounds of sexual orientation – into Kenyan law. These provisions provide Kenyan authorities with an opportunity to eliminate discriminatory laws and practices. (HRW 2015 (b): 3)

Mit der momentanen gesetzlichen Lage, die Homosexualität verbietet, verstößt Kenia also nicht nur gegen die Vorgaben der Kommission für Afrikanischen Menschenrechte, sondern auch gegen die Vorgaben der eigenen Verfassung. Bei einem Menschenrechtsgipfel der UNO im Jänner 2015 wurde die kenianische Regierung auf diesen Verstoß hingewiesen und dazu angehalten, die Gesetzeslage dementsprechend zu ändern. Auch HRW empfiehlt eine Anpassung der Gesetze an die kenianische Verfassung. Der kenianischen Regierung zufolge, wird der Vorschlag momentan *überdacht*, sie zeigt aber bisher keinen großen Umsetzungswillen. (vgl. ebd.: 57)

Bemerkenswert ist, dass der Druck hinter den Forderungen der Kommission für Afrikanische Menschenrechte und auch jener der UNO eher gering zu sein scheint. Vor allem von der Menschenrechtskommission gibt es bis jetzt nicht einmal eine offizielle Aufforderung (abgesehen von der Resolution 275), in der die kenianische Regierung dazu angehalten wird, ihre Gesetze zu ändern und LGBTIQ-Personen offiziell vor Diskriminierungen zu schützen. Insofern ist es also wenig verwunderlich, dass die Fortschritte in Bezug auf LGBTIQ-Rechte in Kenia eher langsam voranschreiten. Ohne Druck und drohende Konsequenzen von außen gibt es für die kenianische Regierung keinen Grund, Gesetze zu ändern, die der Wahrnehmung der Regierung zufolge ihre Berechtigung haben. Dennoch schlussfolgert HRW folgendes:

The government of Kenya is obliged, under domestic and international law, to ensure fair and equal treatment to LGBT people. Above all, it is the ultimate guarantor of their right to security and their right to life. (...) The Kenyan constitution, the African Charter on Human and Peoples' Rights, and the many UN treaties to which Kenya is a state party all provide for the protection of basic human rights, regardless of sexual orientation or gender identity. (HRW 2015 (b): 49, 51)

Es zeigt sich, dass die Verpflichtung, die Gesetzeslage zu ändern, bereits gegenüber mehreren Seiten (der Afrikanische Kommission für Menschenrechte und der Afrikanischen Menschenrechtscharta, der UNO und diversen Verträgen inklusive der UN-Menschenrechtscharta und der eigenen Verfassung) besteht. Warum diese Verpflichtungen jedoch vonseiten der Organisationen nicht eingefordert werden, ist unklar. Die Afrikanische Kommission für Menschenrechte hätte das Recht, jeden Verstoß gegen die Afrikanische Menschenrechtscharta vor den Afrikanischen Gerichtshof zu bringen. Dennoch wurde bis jetzt kein einziger afrikanischer Staat mit einer homophoben Gesetzgebung angeklagt. Hier zeigt sich, dass dem Thema LGBTIQ-Rechte vonseiten der Kommission noch immer eine untergeordnete Priorität zugesprochen wird. Wie bereits beschrieben wurde, sind die Hauptverantwortlichen für die Einführung der Resolution 275 NGOs. Ohne den deutlichen Impuls der NGOs würden sich die Kommissionsmitglieder von sich aus wenig bis gar nicht mit dem Thema LGBTIQ-Rechte auseinandersetzen. Innerhalb der Kommission selbst gibt es also keine Lobby, die sich für LGBTIQ-Rechte einsetzt und auf die Einhaltung der Resolution 275 pocht.

Doch nicht nur die Afrikanische Kommission für Menschenrechte könnte Kenias Gesetzeslage als menschenrechtswidrig melden. Auch andere Mitgliedsstaaten der AU könnten am Afrikanischen Gerichtshof Klage einreichen. Da jedoch auch 34 weitere Mitgliedsstaaten momentan Homosexualität verbieten, ist es de facto ausgeschlossen, dass die Mitgliedsstaaten untereinander einen diesbezüglichen Rechtsstreit beginnen.

Einzig kenianische NGOs fordern den Staat immer wieder dazu auf, die Diskriminierung von LGBTIQ-Personen zu beenden. Da jedoch keiner kenianischen NGO, die sich für LGBTIQ-Rechte einsetzt, der Beobachterstatus zugesprochen wurde, ist auch eine Klage auf diesem Weg ausgeschlossen. Die internationalen NGOs, die sich mit diesem Thema befassen, sind aktuell primär auf die Lage in Uganda und Nigeria fokussiert, was sich auf der 55. Sitzung der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte deutlich zeigte (Details siehe Kapitel 3.2.). Auch von ihrer Seite ist momentan daher nicht mit einer Klage gegen Kenia zu rechnen.

Momentan gibt es also keine potentiellen Kläger, die Kenias Gesetzeslage anfechten würden. Es fällt dem Staat dadurch leicht, Änderungen hinauszuzögern, was an der zu eingeschränkten Lobby, die sich für LGBTIQ-Rechte in Afrika einsetzt, liegt. Paul Johnson, ein britischer Soziologe, spricht den Afrikanischen Menschenrechten und dem Afrikanischen Gerichtshof gute Möglichkeit zu, um mehr

Rechte für LGBTIQ-Personen in Afrika zu erwirken. Er zieht dazu einen Vergleich mit der Entwicklung in Europa im Laufe des 20. Jahrhunderts: Er zeigt, wie der Kampf der LGBTIQ-Personen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die europäische Rechtslage langsam veränderte. Seiner Ansicht nach könnte die europäische Geschichte brauchbare Hinweise darauf liefern, auf welche Weise der Kampf in Afrika vorangetrieben werden könnte. In Europa wurden zwischen 1955, dem Gründungsjahr des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, und 1980 einige Klagen eingereicht, in denen die Gesetzeslage verschiedener europäischer Länder in Bezug auf Rechte von Homosexuellen als menschenrechtswidrig bezeichnet wurden. Diese wurden über 25 Jahre durchwegs abgelehnt. Erst 1981 wurde der Klage eines Homosexuellen erstmals stattgegeben. Im Prozess *Dudgeon vs. United Kingdom* wurde das erste Mal ein europäisches Gesetz, das Homosexualität verbot, als menschenrechtswidrig erklärt und daraufhin abgeschafft. (vgl. Johnson 252f.) In Europa dauerte es also ein Vierteljahrhundert, bis homophobe Gesetzgebungen und Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung als menschenrechtswidrig anerkannt wurden. Für diese langsame Verbesserung war jedoch wichtig, dass innerhalb der ersten 25 Jahre des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sukzessive Klagen eingereicht wurden. Johnson sieht diesen Prozess des kontinuierlichen Klagens als ausschlaggebend. Die Personen, die die Klagen einreichten, wurden zu den ersten wichtigen *Stimmen* der LGBTIQ-Gemeinschaften. Sie schafften es schlussendlich, die sexuelle Orientierung zu etwas *Menschlichem* und somit zu etwas Schützenswertem zu machen. Auch in Afrika wäre es seiner Meinung nach wichtig, eine Gemeinschaft im Kampf für LGBTIQ-Rechte zu bilden. Ihm zufolge sind erfolgreiche Klagen umso wahrscheinlicher, je breiter die unterstützende Masse dahinter ist. Eine größere bzw. auffälligere, gemeinschaftliche LGBTIQ-Bewegung könnte möglicherweise in Kenia weit größere Erfolge erzielen als NGOs und Menschenrechtsorganisationen allein. Die LGBTIQ-Bewegung ist auch tatsächlich ständig am Wachsen. Laut der *Gay and Lesbian Coalition (GALCK)*¹⁵, einem LGBTIQ-Dachverband in Kenia, steigt die Anzahl der LGBTIQ-Organisationen in Kenia stetig an. Mittlerweile gibt es in jeder größeren Stadt zumindest eine Organisation, die sich mit dem Thema LGBTIQ befasst. Zwar sind diese Organisationen nicht alle legal, aber sie lassen sich an ihrer Arbeit nicht hindern. (vgl. Kuria 2012: o.S.) Dennoch muss die Bewegung noch wachsen und auch langsam gesellschaftliche Akzeptanz gewinnen, um größere Erfolge erzielen zu können.

Erst wenn sich entweder eine derartige LGBTIQ-Bewegung formiert oder sich die Kommission für Afrikanische Menschenrechte oder die UNO dazu entschließen, härter gegen die Verstöße Kenias vorzugehen, wird sich realistischerweise etwas an der Strafverfolgung von LGBTIQ-Personen in Kenia ändern.

¹⁵ GALCK konnte sich zwar legal registrieren lassen, ist aber keine NGO. Sie ist somit nur eine Art Verein.

Wichtig wären jedoch nicht nur Gesetzesänderungen. Es wäre ebenso wichtig, dass homophobe öffentliche Aussagen von PolitikerInnen ein Ende fänden. Solange die Afrikanischen Menschenrechte in der Politik alles andere als ernst genommen werden, ist auch vonseiten der Exekutive diesbezüglich mit wenig Ernsthaftigkeit zu rechnen. Insofern wäre eine Versachlichung des öffentlichen Diskurses unerlässlich, um das Thema voranzubringen und Diskriminierungen zu beenden. Dies hätte möglicherweise auch eine langsam immer größer werdende Akzeptanz von LGBTIQ-Personen seitens der Bevölkerung zur Folge und könnte langfristige Verbesserungen mit sich bringen.

5.2. Strafen für LGBTIQ-Personen

In den vorigen Kapiteln wurden jene Gesetze analysiert, die Homosexualität verbieten und somit in mehreren Punkten gegen die Afrikanische Menschenrechtscharta verstoßen. Nun soll untersucht werden, inwieweit diese Gesetze in Kenia tatsächlich exekutiert werden. Werden homosexuelle Personen, die angezeigt werden, tatsächlich inhaftiert oder spiegeln die Gesetze nur die *offizielle* Haltung des Staats wider, während sie in der *Realität* nicht umgesetzt werden?

Wie oft LGBTIQ-Personen in Kenia tatsächlich angezeigt werden und wie die Polizei mit ihren *Vergehen* umgeht, wurde von HRW untersucht. Die momentane Gesetzgebung verbietet sexuelle Beziehungen *wider die Natur*. Als *Verbrechen wider die Natur* werden sowohl einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen als auch Vergewaltigungen und Sodomie (heute ist damit vor allem Geschlechtsverkehr mit Tieren sowie Analverkehr gemeint) bezeichnet. Wer dagegen verstößt, hat mit bis zu 14 Jahren Haft zu rechnen. Im Falle einer Vergewaltigung sind 21 Jahre Haft vorgesehen. Der Versuch eines Verbrechens wider die Natur wird mit sieben Jahren Haft bestraft. Auf Unzucht zwischen Männern stehen fünf Jahre Haft. (vgl. Penal Code Kenya 2012: 61) (Details siehe Kapitel 2.3.)

Von 2010 bis 2014 wurden in Kenia laut HRW mehr als 500 Personen aufgrund eines *unnatürlichen Vergehens* verurteilt. Diese Zahlen stammen von einer Liste, die der ehemalige Polizeiinspektor David Kimaiyo im Jahr 2014 veröffentlichte. Ob das volle Strafausmaß jemals vollkommen ausgeschöpft wurde bzw. wie lange die durchschnittliche Haftdauer der Verurteilten war, ist nicht bekannt. Alle Angeklagten wurden, laut einer Recherche von NGLHRC, auf die HRW zurückgreift, wegen *Vergehen wider die Natur* verurteilt, welche *Verbrechen wider die Natur* genau begangen wurden, wurde allerdings nicht dokumentiert. Es ist folglich nicht klar, wie hoch der Anteil der verurteilten Personen war, die für einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen verurteilt wurde. (vgl. HRW 2015 (b): 17)

Die Menge der Urteile und die Gründe dafür sind somit kritisch zu behandeln. Es ist nicht klar dokumentiert, ob jemals eine gleichgeschlechtliche Beziehung bestraft wurde. Des Weiteren ist

ebenso wenig geklärt, wie viele Personen, die auf der Liste angeführt sind, wegen Vergewaltigung oder Sodomie angeklagt wurden. Ob bzw. wie streng Personen, die sich in einer homosexuellen Beziehung befinden, tatsächlich bestraft wurden, konnte von HRW daher bedauerlicherweise nicht geklärt werden.

Wie gefährlich das Leben für homosexuelle Personen also tatsächlich ist, ist nicht klar. Ein Problem, das leichter aufgezeigt werden kann, ist die Lage von LGBTIQ-Personen, die ihr Geld mit Prostitution verdienen. Prostituierte werden besonders häufig verhaftet und angeklagt. Dies liegt vor allem daran, dass sie durch die Prostitution wegen eines zweiten Gesetzesbruchs angeklagt werden können. Die Abschnitte 153 und 154 des kenianischen Strafgesetzbuchs verbieten Prostitution. Der Abschnitt 153 befasst sich mit Männern, die ihren Hauptverdienst oder einen Teil ihres Verdienstes durch Prostitution bestreiten, Abschnitt 154 regelt den Umgang mit weiblichen Prostituierten. (vgl. Penal Code Kenya 2012: 59) Vergehen, die unter einen der beiden Abschnitte fallen, können mit drei Jahren Haft oder mehr bestraft werden. (vgl. ebd.: 16)

Auf Basis dieser Abschnitte werden besonders häufig homosexuelle Männer oder transgender Frauen, die der Prostitution nachgehen, angeklagt. Da sich die betroffenen Personen nur selten einen Anwalt leisten können, bekennen sie sich meistens schuldig, um mit einer Geldstrafe davonzukommen. Auf diese Weise wird das Verfahren relativ schnell beendet. Personen, die sich jedoch für nicht schuldig erklären und nicht genügend Geld für eine Kaution besitzen, müssen oft einige Monate in Haft verbringen, bevor es zu einer Verhandlung kommt. (vgl. HRW 2015 (b): 18) Aus diesem Grund sind die Zahlen der sich der Prostitution für schuldig erklärenden Personen sehr hoch. Anklagen hängen also häufig damit zusammen, auf welche Art die sexuelle Orientierung ausgelebt wird. SexarbeiterInnen sind, da sie meist auf offener Straße arbeiten, ein leichtes Ziel für die Polizei. LGBTIQ-Personen, die ihre Sexualität im Privaten ausleben und in der Öffentlichkeit keine Sexgeschäfte anbahnen müssen, sind weniger gefährdet. Beide Gruppen sind also in unterschiedlichem Ausmaß durch die kenianische Gesetzgebung eingeschränkt und gefährdet.

Für LGBTIQ-Personen, die als SexarbeiterInnen tätig sind, sind jedoch häufig nicht die Gesetze an sich die Gefahr, sondern jene Personen, die sie exekutieren. Meistens fürchten sich SexarbeiterInnen weniger vor den Geldstrafen oder dem Gefängnis, als vor den Polizisten (es sind größtenteils Männer, die gefürchtet werden).

Laut HRW, der einige Interviews mit LGBTIQ-SexarbeiterInnen geführt hat, werden diese häufig Opfer von Missbrauch und massiver Polizeigewalt.

Like female sex workers, male and trans sex workers are subjected to sexual abuse and extortion at the hands of police officers and county government law enforcement officials, known in Kiswahili slang as makanjoo (singular - kanjoo). Among the 39 interviewees who sometimes

engaged in sex work, 15 reported cases in which police officers or makanjoo threatened to arrest them if they refused sex. According to Kenyan law, obtaining consent for sex 'by force or by means of threats or intimidation of any kind' is rape. (vgl. HRW 2015 (b): 32)

Die bestehenden Gesetze, die Homosexualität und Prostitution verbieten, werden also häufig von Polizeibeamten missbraucht, um SexarbeiterInnen zu vergewaltigen. Vergewaltigung durch Polizeibeamte ist eine Menschenrechtsverletzung. Eine Abschaffung jener Gesetze, die Homosexualität verbieten, bzw. ein besser geregeltes Prostitutionsgesetz, würde den Polizisten ihr Druckmittel nehmen und diese massiven Amtsmissbräuche maßgeblich einschränken bzw. verhindern.

Diese Art von Missbrauch scheint nicht nur in Kenia ein Problem darzustellen: Die Kommission für Afrikanische Menschenrechte betont in der Resolution 275, dass Menschenrechtsverletzungen dieser Art besonders enttäuschend für sie sind und ruft zur Besserung auf. (vgl. ACmHPR 2014 (a): o.S.)

Bisher hat dieser Aufruf jedoch nicht gegriffen. Immer wieder werden Fälle von brutalen Vergewaltigungen an LGBTIQ-Personen bekannt, die von Polizeibeamten begangen wurden. Ein homosexueller Sexarbeiter berichtete HRW etwa, dass er im Jahr 2013 von zwei Polizisten vergewaltigt wurde, weil er ihnen nicht genug Bestechungsgeld zahlen konnte. Ein anderer berichtete von einer Gruppenvergewaltigung durch fünf Polizisten im Jahr 2014. Er wurde auf der Straße aufgegriffen und von den Polizisten in ihren Lastwagen gebracht. Dann fuhren sie mit ihm vier Stunden durch Mombasa und vergewaltigten ihn währenddessen, ohne Kondome zu benutzen. Anschließend ließen sie ihn wieder frei. (vgl. HRW 2015 (b): 32f.) Diese Vergewaltigungen bleiben nahezu immer ohne Konsequenzen für die Täter. Die Exekutive widersetzt sich folglich eindeutig gegen die Resolution 275 und wird offenbar nicht daran gehindert, dieses Verhalten fortzusetzen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im kenianischen Rechtswesen die Opfer von Menschenrechtsverletzungen oft zu TäterInnen gemacht werden, während die Täter, die oftmals Teil der Exekutive sind, straffrei bleiben. Es kommt immer noch zu Anklagen wegen *Vergehen wider die Natur*. Unter diese Vergehen fallen jedoch auch eben jene Vergewaltigungen, die vonseiten der Exekutive an den SexarbeiterInnen begangen werden. Diese werden in der Regel nicht zur Anklage gebracht. Ob bzw. wie häufig homosexuelle Personen wegen *einvernehmlichem Sex* angeklagt werden, ist nicht dokumentiert. LGBTIQ-Personen, die als SexarbeiterInnen tätig sind, werden häufiger belangt, da Prostitution in Kenia ebenfalls illegal ist. Unter den Betroffenen sind jedoch weniger die Geld- oder Gefängnisstrafen gefürchtet, sondern Vergewaltigungen durch Polizeibeamte, die fast immer ohne Konsequenzen für die Polizisten bleiben.

Ob das volle Strafausmaß von 14 Jahren Haft immer noch vollstreckt wird, konnte nicht ermittelt werden. Da jedoch auch im aktuellen HRW-Bericht aus dem Herbst 2015 nicht darüber berichtet wird, ist anzunehmen, dass die Höchststrafe für gewöhnlich nicht verhängt wird.

5.3. Straflosigkeit von Verbrechen an LGBTIQ-Personen

Nicht nur Strafen, sondern auch Straflosigkeit spielen eine wichtige Rolle in der Debatte um LGBTIQ-Rechte in Kenia. Im vorherigen Unterpunkt wurden die Strafen diskutiert, die LGBTIQ-Personen für sexuelle Beziehungen *wider die Natur* drohen. Dabei stellte sich heraus, dass vor allem LGBTIQ-Sexarbeiter häufig angeklagt werden (vgl. HRW 2015 (b): 18). Aber nicht die offiziellen Strafen, die den Betroffenen drohen verbreiten Angst, vielmehr sind es die Polizisten, die sie fürchten. Polizisten (bei Vergewaltigungen handelt es sich bei den bekannten Fällen immer um männliche Täter) nutzen ihre Macht häufig aus, um die Sexarbeiter zu vergewaltigen oder zu erpressen. Strafen drohen ihnen dafür selten. Aber auch Zivilpersonen, die LGBTIQ-Personen angreifen, haben nur sehr selten mit Konsequenzen für ihre Taten zu rechnen. Dieser Teil des Kapitels befasst sich daher damit, wie im kenianischen Strafsystem mit Tätern, die Gewaltverbrechen an LGBTIQ-Personen begehen, umgegangen wird.

Auch bezüglich der Straflosigkeit hat die Polizei eine Schlüsselrolle inne. Sie sollte die Bevölkerung eigentlich vor Gewalttaten schützen. In Kenia und zahlreichen anderen afrikanischen Staaten ist dies jedoch nicht immer der Fall, vor allem, wenn es um Verbrechen an LGBTIQ-Personen geht. In der Resolution 275 zur Afrikanischen Menschenrechtscharta wird das Versagen der Polizei daher explizit angesprochen. Es wird außerdem kritisiert, dass Gewalttaten an LGBTIQ-Personen nicht genug Beachtung finden. Die Täter werden nur selten ausgeforscht und bestraft, obwohl dies zu den Aufgaben der Polizei gehört. (vgl. ACmHPR 2014 (a): o.S) Die Polizei kommt ihrer Pflicht also manchmal auf *zwei verschiedenen Ebenen* nicht nach. Erstens schützt sie LGBTIQ-Personen nicht ausreichend vor Gewalttaten und forscht die Täter nur selten aus. Zweitens machen sich PolizistInnen manchmal selbst zu Tätern, indem sie ihre Macht missbrauchen und LGBTIQ-Personen Gewalt antun oder sie erpressen.

Dies gilt jedoch nicht für alle Polizisten. Manchmal fungieren sie auch als Beschützer und bewahren LGBTIQ-Personen vor tätlichen Angriffen. Doch auch, wenn die Angriffe von der Polizei beobachtet und verhindert werden, werden die Angreifer nur äußerst selten bestraft.

Police play an ambiguous role. In some cases, they have protected LGBT people from mob violence (...) but they have not brought the perpetrators of violence to book. In other cases, they have outright failed in their responsibility to protect: refusing assistance to victims because of their presumed gender identity or sexual orientation, conducting arbitrary arrests, or even perpetrating violence themselves. (HRW 2015 (b): 2)

Ob die Polizei den Opfern zur Hilfe kommt, ist situationsabhängig. Finden die Angriffe tagsüber in der Öffentlichkeit statt, wo viele Menschen die Taten beobachten können, fungiert die Polizei meist als Helfer. Handelt es sich jedoch um Attacken in privaten Räumen oder finden sie nachts statt, wird die

Situation häufig von den Beamten ausgenutzt. In solchen Situationen fordern sie häufig Geld oder Sex von den Opfern, während die TäterInnen ungestraft davonkommen. (vgl. ebd. 34)

Auch die *zivilen* Täter haben für ihre Vergehen nur äußerst selten mit Folgen zu rechnen. Selbst wenn sie von der Polizei bei ihren Angriffen ertappt werden oder ihre Taten angezeigt werden, werden meist nicht einmal ihre Daten aufgenommen. Ohne rechtliche Konsequenzen für die Täter ist es auch schwer, diese immer wieder vorkommenden Taten zu verhindern. HRW hat bereits zahlreiche solcher Fälle dokumentiert, bei denen die Polizei sich schlichtweg weigerte zu ermitteln. So wurde beispielsweise im Jahr 2013 ein homosexueller Mann in Mombasa von einem unbekannten Täter mit einer Machete attackiert. Er überlebte die Attacke und brachte sie später zur Anzeige. Die Polizei wies ihn jedoch ab und verweigerte eine Anzeige mit der Begründung, dass alle homosexuellen Männer *Diebe* seien, denen *nicht zu helfen* sei. Einige Tage später wurde wieder ein homosexueller Mann mit einer Machete attackiert – er überlebte den Angriff nicht. (vgl. ebd. 34f.) Hätte die Polizei den ersten Fall ernst genommen und Ermittlungen eingeleitet, hätte der/die TäterIn eventuell überführt werden und die zweite Tat gegebenenfalls verhindert werden können.

Situationen wie diese zeigen, wie wichtig die Unterstützung durch die Polizei im Kampf für LGBTIQ-Rechte wäre. Ohne ihre Hilfe ist anzunehmen, dass Angriffe auf LGBTIQ-Personen kein Ende finden werden. Die kenianische Regierung sollte daher jedenfalls jenem Punkt in der Resolution 275, der auf die Wichtigkeit der Rolle der Polizei eingeht, besondere Priorität einräumen. Angriffe auf LGBTIQ-Personen *müssen* als Verbrechen wahrgenommen werden und als solche bestraft werden, anderenfalls ist keine Besserung zu erwarten.

HRW schlägt dafür vor, bei den PolizeibeamtInnen selbst anzufangen. Es darf innerhalb des Polizeiapparats nicht mehr toleriert werden, dass Polizisten Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminieren oder selber Straftaten an ihnen begehen. Die Arbeit der Polizisten müsste deutlich strenger überwacht werden. Außerdem wäre es notwendig, an der Überzeugung der Beamten zu arbeiten. Um die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung nachhaltig zu unterbinden, müssten PolizistInnen grundlegend in ihren homophoben Ansichten beeinflusst werden.

Ein Training, bei dem an den Einstellungen von PolizistInnen (ob das Augenmerk hierbei auf männlichen Beamten lag, die bei diesem Thema ein größeres Problem als Frauen darstellen, ist nicht geklärt) hinsichtlich Menschenrechte gearbeitet wurde, fand bereits im Jahr 2013 in der Küstenregion statt. Es waren jedoch zwei NGOs und nicht der Staat, die das Projekt initiierten. *Persons Marginalized*

and Aggrieved (PEMA Kenya), ist eine *community organization*¹⁶, die sexuelle Minderheiten in Menschenrechtsfragen und bei Themen wie beispielsweise HIV/Aids unterstützt (vgl. ebd. 1f.). Bei der zweiten Organisation handelt es sich um KEMRI (Kenya Medical Research Institute), eine Institution, die sich mit medizinischen Fragen auseinandersetzt (vgl. ebd. 24). Ziel des Trainings war es, Diskriminierungen und Gewalttaten durch PolizeibeamtInnen zu reduzieren. Obwohl sich nur wenige der TeilnehmerInnen einsichtig zeigten, da Homosexualität ihrer Meinung nach gegen die afrikanische Kultur verstoße, wurde es vonseiten der Veranstalter dennoch als ein erster wichtiger Schritt wahrgenommen. (vgl. ebd. 46)

Um im Kampf für LGTIQ-Rechte erste Erfolge zu erzielen, muss die Straflosigkeit ein Ende finde. Sowohl zivile Personen, die LGTIQ-Personen in irgendeiner Weise verletzen, als auch Polizeibeamte, die dieses tun, müssen mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben und für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden, anderenfalls wird sich die Situation für LGTIQ-Personen nicht ändern. PolizistInnen müssen die Menschenrechte von LGTIQ-Personen wahren und diese auch schützen. Dazu gehört auch Aufklärungsarbeit für die BeamtInnen, wobei in speziellen Programmen an ihren Einstellungen gearbeitet werden und ihr Sinn für Menschenrechte geschärft werden muss. Diese Maßnahmen könnten dazu beitragen, die Situation für LGTIQ-Personen in Kenia erheblich zu verbessern.

5.4. Effekte von Strafen und Straflosigkeit

In diesem letzten Punkt des Kapitels soll nun aufgezeigt werden, welche Konsequenzen Strafen für LGTIQ-Personen bzw. Straflosigkeit für Personen, die LGTIQ-Personen diskriminieren oder gar attackieren, für das Leben der Betroffenen haben können. Die Effekte von Strafen und Straflosigkeit aufzuzeigen ist notwendig, um die Bedeutsamkeit der Einhaltung der Afrikanischen Menschenrechte sichtbar zu machen.

Im vorhergehenden Punkt konnte bereits eine wichtige Konsequenz von Straflosigkeit dargelegt werden. Ein Ende von Angriffen auf LGTIQ-Personen ist nicht in Sicht, solange die Täter dieser Angriffe nicht zur Verantwortung gezogen werden und mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben.

¹⁶ Community organizations sind keine NGOs. Meist sind sie relative kleine Verbände, die sich mit verschiedenen Themen in einer bestimmten Region auseinandersetzen. „The majority of such organizations are self-help groups that are involved in commercial or developmental activities for the benefit of a community in a geographical area. Such organizations operate in a relatively ad-hoc manner and do not have a constitution or any rules that govern them.” (Ojiji 2014: o.S)

Until Kenya's police take measures to improve the thoroughness of their investigations with regard to marginalized communities – as required by the African Commission on Human and People's Rights resolution on violence – LGBT people will remain vulnerable to perpetrators who believe they can carry out homophobic attacks with impunity. (vgl. HRW 2015 (b): 38)

Die Untätigkeit der Polizei wirkt sich jedoch nicht nur auf das Verhalten der Täter, sondern auch auf das der Opfer aus. Wie bereits gezeigt, werden Anzeigen, die von LGBTIQ-Personen getätigt werden, häufig nicht ernst genommen oder gar ignoriert. Viele Polizisten scheuen sich nicht, ihre negativen Einstellungen LGBTIQ-Personen gegenüber auch offen zu zeigen. So haben die Opfer, die ein Verbrechen melden wollen, oft mit Beleidigungen und Beschimpfungen zu rechnen. Im vorherigen Unterpunkt wurde beispielsweise erwähnt, dass sich ein homosexueller Mann, der Anzeige erstatten wollte, als Lügner beschimpft und wieder nach Hause geschickt wurde (s.o. Kapitel 5.3.). Ein Verhalten dieser Art führt dazu, dass viele Opfer erst gar nicht eine Meldung abgeben, wenn ihnen physische oder psychische Gewalt angetan wird. Zusätzlich fürchten viele Opfer durch eine Anzeige selbst zum Täter gemacht zu werden. Sollte beispielsweise eine homosexuelle Person der Polizei gegenüber Meldung machen, dass sie aufgrund ihrer sexuellen Orientierung angegriffen wurde, gesteht sie gleichzeitig auch ein, ein Verbrechen begangen zu haben. Infolge der kenianischen Gesetzgebung besteht für die Person daher zu jeder Zeit die Gefahr, wegen ihrer sexuellen Orientierung inhaftiert zu werden. (vgl. ebd. 37)

Es ist also sowohl die Angst vor Strafen als auch vor Straflosigkeit, die dazu führt, dass viele Verbrechen, die an LGBTIQ-Personen begangen werden, nicht gemeldet werden.

Dies sind jedoch nicht die einzigen Konsequenzen von Strafen und Straflosigkeit. So zeigt sich beispielsweise, dass sich Strafen und Straflosigkeit auch auf den Gesundheitszustand von LGBTIQ-Personen auswirken können. Dabei sind nicht nur physische und psychische Verletzungen aufgrund von Angriffen gemeint. Straflosigkeit hat auch Konsequenzen auf den Bereich der HIV/Aidsprävention und -behandlung.

The criminalization of people who are at higher risk of infection, such as men who have sex with men, sex workers, transgender people and people who use drugs, drives them underground and away from HIV services. This increases their vulnerability to HIV, as well as to stigma, discrimination, marginalization and violence. (UNAIDS 2012: 5)

Vor allem homosexuelle Männer und Sexarbeiter gehören, laut dem National AIDS Control Council (NACC), zu den Risikogruppen im HIV/Aids-Bereich. 5,6% der kenianischen Bevölkerung sind mit HIV infiziert. Unter homosexuellen Männern sind es 18,2% und unter SexarbeiterInnen 29,3%. Diese Zahlen zeigen deutlich, warum die beiden Gruppen als Risikogruppen eingestuft werden. (vgl. NACC 2014: 8) Programme, die diesen Menschen helfen sollen, gibt es jedoch wenige. Es besteht seitens des Staates kein Interesse daran, Gruppen, die eher am Rande der Bevölkerung stehen, bessere Gesundheitsvorsorgemöglichkeiten zu bieten. NACC empfiehlt in seinem Bericht der kenianischen

Regierung daher, die Aktivitäten der Risikogruppen zu entkriminalisieren, Gewalttaten gegen sie zu verhindern und das Angebot zu HIV/Aids-Prävention und -Behandlung zu erhöhen (ebd.: 37). Durch das Verbot von Homosexualität werden die Betroffenen an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Obwohl sie, wie die Zahlen zeigten, besondere Aufmerksamkeit in der HIV/Aids-Betreuung nötig hätten, werden ihnen kaum Möglichkeiten geboten, sich in speziellen Einrichtungen behandeln zu lassen. Das Verbot von Homosexualität führt also dazu, dass Homosexuelle als Risikogruppe von HIV/Aids bestehen bleiben. Eine bessere Gesundheitsvorsorge könnte diesen Zustand verändern.

Es ist jedoch nicht nur der Mangel an Betreuungsangeboten für homosexuelle HIV/Aids-Kranke, der zu der hohen Zahl an Betroffenen führt. Jene Einrichtungen, die sich auf die Betreuung von Homosexuellen spezialisiert haben, werden immer wieder angegriffen und verwüstet oder zerstört.

HRW beschreibt in seinem Bericht aus dem Herbst 2015 drei Vorkommisse aus der Küstenregion, im Zuge derer HIV/Aids-Workshops bzw. Gesundheitszentren angegriffen wurden, die vor allem für LGBTIQ-Personen gegründet wurden. Jedes Mal griff eine größere Menschenmenge die Zentren an und drohte mit Zerstörung. Teilweise wurden die Drohungen auch in die Tat umgesetzt, was zumindest in einem Fall zur Schließung des Zentrums führte. (vgl. HRW 2015 (b): 27-30)

On Kenya's coast, violence and discrimination against LGBT people have had a clear impact on HIV programming. In three of the mob attacks described above (Anm.: damit sind die oben erwähnten Angriffe auf HIV/Aids-Workshops bzw. Gesundheitszentren gemeint), violence or threats of violence from residents and local religious leaders caused health providers serving MSM¹⁷ to temporarily or permanently close their doors or shut down workshops. Even when the targets of attacks are individuals and not institutions, HIV prevention programming and adherence to treatment for HIV-positive people are adversely affected. (ebd.: 40)

Aufgrund der Nichtakzeptanz ihrer sexuellen Orientierung wird LGBTIQ-Personen also auch oftmals der Zugang zum Gesundheitswesen verwehrt. Durch Angriffe auf die Gesundheitszentren werden Personen, die bereits aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und einer HIV/Aids-Erkrankung marginalisiert sind, noch weiter an den Rand der Gesellschaft gedrängt.

Damit wird den Organisationen, die sich mit HIV/Aids-Prävention und -Behandlung beschäftigen, die Möglichkeit genommen, eine große Risikogruppe zu erreichen. Ein Rückgang bei den Neuinfizierungen oder eine Verbesserung der Lebenssituation für bereits Infizierte ist somit nur schwer zu bewirken. LGBTIQ-Personen wird noch ein weiteres Menschenrecht genommen: das Recht auf Zugang zum Gesundheitswesen. Artikel 16.2. der Afrikanischen Menschenrechtscharta besagt folgendes:

States parties to the present Charter shall take the necessary measures to protect the health of their people and to ensure that they receive medical attention when they are sick. (ACmHPR 1986: 5)

¹⁷ MSM ist eine Abkürzung für *Men Who Have Sex With Men*.

Der kenianische Staat ist durch diesen Artikel dazu verpflichtet, sowohl gesunde Personen vor Krankheiten zu schützen, als auch kranke Personen medizinisch zu versorgen. Durch die Schließung von HIV/Aids-Zentren für LGBTIQ-Personen, nimmt er den Betroffenen dieses Recht. Spezielle Beratung oder Aufklärung für Homosexuelle ist somit nur noch schwer zu bekommen. In normalen Krankenhäusern gibt es meist kein spezielles Betreuungsangebot für LGBTIQ-Personen. Es kann also vorkommen, dass HIV/Aids-Erkrankte keine Behandlung bekommen oder aus Angst vor Diskriminierungen auf die Behandlung verzichten.

Dass viele Personen auf Aufklärung oder Behandlung verzichten, hängt auch mit den Angriffen auf die Zentren zusammen. Weitere Angriffe werden von den Betroffenen gefürchtet.

Die Illegalisierung von Homosexualität und die Straflosigkeit von Angreifern haben dadurch direkten Einfluss auf den gesundheitlichen Zustand von LGBTIQ-Personen. Wieder würden eine Änderung der gesetzlichen Lage und eine strengere Strafverfolgung für Verbrechen, die an LGBTIQ-Personen begangen werden, dazu führen, dass sich die Situation für die Betroffenen verbessern könnte.

Insgesamt konnte in diesem Unterpunkt gezeigt werden, dass Strafen und Straflosigkeit weitreichende Konsequenzen auf das Leben von LGBTIQ-Personen haben können. Vielfach spielt die Polizei dabei eine Schlüsselrolle. Oft verzichten Personen, denen ein Verbrechen angetan wird, auf eine Anzeige, weil sie fürchten, nicht ernst genommen zu werden oder selbst angezeigt zu werden. Weil die Täter meist ungestraft davonkommen, ist auch ein Rückgang der Straftaten nicht zu erwarten. Diese Straflosigkeit führt außerdem dazu, dass häufig auch HIV/Aids-Zentren angegriffen werden. Dies geschieht, obwohl nicht die Zentren selbst das Problem für die Täter darstellen, sondern vielmehr die Klientel, die an diesen Orten betreut wird. Da diese Taten meist ungestraft bleiben, verzichten viele Betroffene weiterhin HIV/Aids-Zentren aufzusuchen. Die Straflosigkeit führt in diesem Fall also zu einer Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes vieler LGBTIQ-Personen.

Dies sind nur zwei von zahlreichen Effekten, die Strafen und Straflosigkeit auf LGBTIQ-Personen haben können. Natürlich zählen auch mentale Probleme dazu. Diese können durch die Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder durch die Marginalisierung auftreten. Auch physische Verletzungen kommen bei Angriffen auf LGBTIQ-Personen häufig zustande.

Die Liste der Konsequenzen könnte noch ausführlicher behandelt werden, würde aber den Umfang dieser Arbeit sprengen. Die wichtigsten Auswirkungen konnten jedoch gezeigt werden. Eine Änderung der gesetzlichen Lage ist dringend notwendig, um LGBTIQ-Personen zu schützen. Die Resolution 275 der Kommission für Afrikanische Menschenrechte sollte ernst genommen und in die Tat umgesetzt werden. Ein wichtiger Punkt ist vor allem die Veränderung des Verhaltens der Polizei. Diskriminierungen müssen rechtliche Konsequenzen haben. Außerdem darf die Polizeigewalt nicht

ausgenutzt werden, da ohne Veränderungen an dieser Stelle, sich auch die generelle Situation für LGBTIQ-Personen nur schwer wandeln kann.

6. Conclusio

Auf Basis der Texte von Marc Epprecht, Stephen Murray und Will Roscoe wurde untersucht, ob das Argument, jegliche sexuelle Orientierung außerhalb der heterosexuellen Norm sei *unafrikanisch*, widerlegbar ist. Für diese drei Wissenschaftler steht fest, dass das Argument nicht der Wahrheit entspricht. Da außer ihren Publikationen bis dato kaum Forschungen zu diesem Thema existieren, wird auch in dieser Arbeit der Schluss gezogen, dass Homosexualität keineswegs unafrikanisch ist. Auch wenn nur wenige Aufzeichnungen über die Sexualgeschichte im präkolonialen Afrika existieren, konnten dennoch einige Beispiele gefunden werden, durch die etwa die Existenz von homosexuellen Beziehungen oder Transsexualität schon vor der Ankunft der Europäer bewiesen werden konnte.

Erst durch die Kolonialherrschaft veränderte sich der Zugang zur Sexualität auf dem gesamten Kontinent. Vor allem der Einfluss von christlichen Missionaren leistete dabei einen großen Beitrag. Die Rolle des Islams konnte weniger eindeutig geklärt werden, da die Aufarbeitung der arabischen Aufzeichnungen darüber erst in den letzten Jahren langsam einsetzte.

Dass ein Großteil des Wissens über sexuelle Beziehungen abseits der von den Europäern eingeführten Heteronormativität verloren ging, hängt vor allem mit der selektiven Geschichtsschreibung diverser europäischer Forscher zusammen, die ihre Beobachtungen nicht immer wahrheitsgetreu aufschrieben bzw. manche Beobachtungen gar nicht zu Papier brachten. Das berühmteste Beispiel ist der Sozialanthropologe Edward Evans-Pritchard, der homosexuelle Beziehungen unter den Azande beobachtete, jedoch erst ca. 40 Jahre nach seinen Reisen darüber berichtete.

Im Laufe der Kolonialzeit wurden auch in zahlreichen Ländern die sogenannten Sodomiegesetze eingeführt, die teilweise bis heute existieren oder die Grundlage für die heutigen homophoben Gesetze bieten. Das Bild des *heterosexuellen Afrika*, dessen Kultur frei von Homosexualität sei, wurde also durch die europäischen Kolonialherren maßgeblich geprägt. Obwohl dieses Bild nicht der Realität entspricht, wird es dennoch auch heute noch als Argument gegen die Rechte von LGBTIQ-Personen eingesetzt. Auch in Kenia wird das Argument, Homosexualität sei unafrikanisch und nicht in der Geschichte und Kultur des Kontinents verankert, immer noch im Kampf gegen LGBTIQ-Rechte eingesetzt. Die derzeitige gesetzliche Lage in Kenia verbietet jede Art von gleichgeschlechtlichen Beziehungen und sieht dafür eine Höchststrafe von 14 Jahren Haft vor. Das Leben von LGBTIQ-Personen in Kenia ist daher geprägt von Diskriminierung und permanenter Bedrohung mit rechtlichen Konsequenzen.

Ein kleiner Fortschritt für LGBTIQ-Personen in Kenia konnte Anfang des Jahres 2015 errungen werden. Die kenianische Regierung erlaubte zu diesem Zeitpunkt erstmals einer LGBTIQ-Organisation, der National Gay and Lesbian Human Rights Commission (NGLHRC), sich offiziell zu registrieren. Zuvor war

dies nur einer Organisation, die sich mit dem Thema LGBTIQ befasst, gelungen. Dabei handelt es sich um Transgender Education and Advocacy (TEA). Es blieb jedoch bei der Erlaubnis für die Registrierung dieser beiden Organisation, anderen Organisationen wurde die Registrierung weiterhin untersagt. Dennoch kann diese Errungenschaft als Erfolg für die LGBTIQ-Verbände in Kenia gewertet werden.

Dass die Gründung von Organisationen dieser Art eigentlich ein Menschenrecht ist, konnte im zweiten Teil der Arbeit gezeigt werden. Zahlreiche Artikel sind in der Afrikanischen Menschenrechtscharta vorhanden, die LGBTIQ-Personen schützen sollten. Diese Artikel sind jedoch meist mehrdeutig zu interpretieren. Zudem wird die sexuelle Orientierung nie explizit als schützenswerte Eigenschaft des Menschen bezeichnet. Daher konnten Menschenrechtsverletzungen in Bezug auf dieses Thema bisher nicht erfolgreich vor dem Afrikanischen Gerichtshof angeklagt werden. Ein weiteres Problem stellt sich für die Personen und Institutionen dar, die vor dem Gerichtshof Anklagen erheben dürfen. NGOs ohne sogenannten Beobachterstatus und Einzelpersonen können keine direkten Klagen einbringen. Da sich meist jedoch diese Gruppen für LGBTIQ-Rechte stark machen, bleiben höchstens internationale LGBTIQ-Organisation mit Beobachterstatus als potentielle Kläger über, die sich mit diesem Thema befassen. Da sich diese jedoch meist auf jene Ländern konzentrieren, in denen Homosexualität mit dem Tode bestraft werden kann, sind auch Klagen durch diese NGOs eher unwahrscheinlich.

Die Kommission für Afrikanische Menschenrechte beschäftigte sich in der Vergangenheit nicht sehr intensiv mit der Gleichberechtigung von LGBTIQ-Personen in Afrika. Erst im Jahr 2014 erließ sie aufgrund maßgeblichen Drucks zahlreicher NGOs die Resolution 275 zur Afrikanischen Menschenrechtscharta. Darin rief sie alle afrikanischen Staats- und Regierungschefs dazu auf, die Rechte und die Würde von LGBTIQ-Personen anzuerkennen und sie zu wahren und zu schützen. Seit dem Erlass dieser Resolution sollten Menschenrechtsverletzungen auf Basis der sexuellen Orientierung eigentlich verfolgt werden können. Trotzdem hat sich die Lage für LGBTIQ-Personen kaum verbessert – auch in Kenia nicht.

In einer Zusammenfassung zahlreicher Vorfälle von Homophobie in Kenia aus den Jahren 2014 und 2015 konnte gezeigt werden, dass LGBTIQ-Personen weiterhin diskriminiert werden. Vor allem Politiker und religiöse Gruppierungen hetzen immer wieder öffentlich gegen LGBTIQ-Personen. Neben muslimischen und katholischen Gemeinden spielen dabei vor allem Evangelikale Gemeinden und Pfingstkirchen eine besonders große Rolle. Sie stellen in ganz Afrika ein wesentliches Hindernis im Kampf für mehr Rechte von LGBTIQ-Personen dar. Immer größerer Beliebtheit erfreuen sich diese Kirchen nicht nur in Kenia. Die Zahl der Mitglieder steigt jedes Jahr weiter, wodurch auch ihr Einfluss immer größer wird. Viele der geistlichen FührerInnen verbreiten homophobes Gedankengut in ihren Gemeinden und überzeugen immer mehr Personen davon, dass Homosexualität einen schlechten Einfluss auf die kenianische Gesellschaft hat.

In Kenia wird also nicht selten gegen die Vorgaben der Afrikanischen Menschenrechtscharta verstoßen. Mit seiner momentanen gesetzlichen Lage in Bezug auf das Thema LGBTIQ verstößt das Land gegen sieben Artikel der Afrikanischen Menschenrechtscharta und gegen die Resolution 275. Konsequenzen gab es dafür bisher keine. Der kenianischen Regierung wird also seitens der Kommission für Afrikanische Menschenrechte kaum ein Anreiz geboten, die betroffenen Gesetze zu ändern.

HRW veröffentlichte im September 2015 einen Bericht, in dem zahlreiche Menschenrechtsverletzungen aufgezeigt werden, die in den letzten Jahren an LGBTIQ-Personen in Kenia begangen wurden. Es konnte jedoch nur ein Bericht gefunden werden, in dem die Verhaftungen wegen Verbrechen *wider die Natur* aus den Jahren 2010 bis 2014 aufgelistet werden. Als Verbrechen *wider die Natur* gelten gleichgeschlechtliche Sexualkontakte, Vergewaltigungen und Sodomie. Personen, die Verbrechen aus einer dieser drei Gruppen begehen, werden in diesen Aufzeichnungen zusammengefasst. Es konnte daher nicht aufgezeigt werden, wie viele Personen in den letzten Jahren tatsächlich wegen gleichgeschlechtlicher Beziehungen angeklagt wurden.

Durch Interviews mit einigen betroffenen Personen konnte jedoch gezeigt werden, dass vor allem LGBTIQ-SexarbeiterInnen immer wieder von der Polizei terrorisiert werden. Diese Personengruppe ist besonders gefährdet, da auch Prostitution in Kenia illegal ist. LGBTIQ-SexarbeiterInnen verstoßen somit gegen zwei Gesetze. Mit Androhungen von Haftstrafen erpressen die meist männlichen Polizisten häufig Geld oder Sex von den Opfern.

Es ist also vor allem die Exekutive, die von LGBTIQ-Personen gefürchtet wird. Mit Konsequenzen haben die Polizisten für ihre menschenrechtswidrige Vorgehensweisen nicht zu rechnen. Das Thema Straflosigkeit stellt ein großes Problem für LGBTIQ-Personen in Kenia dar. Weder diskriminierende Polizisten noch zivile Personen, die Gewaltverbrechen an LGBTIQ-Personen begehen, müssen sich vor rechtlichen Konsequenzen fürchten, da diese Art von Verbrechen nur äußerst selten strafrechtlich verfolgt wird.

Strafen und Straflosigkeit haben mehrere Konsequenzen. LGBTIQ-Personen erstatten häufig keine Anzeige, wenn ihnen physische oder psychische Gewalt angetan wird, aus Angst nicht ernst genommen zu werden. Mit einer Anzeige von homophob motivierten Verbrechen gestehen die Opfer außerdem ein, dass sie mit ihrem Lebensstil selbst gegen die kenianischen Gesetze verstoßen, somit könnte eine Anzeige auch rechtliche Folgen für die Opfer selbst nach sich ziehen. Die Täter hingegen haben nur selten mit Strafverfolgung aufgrund ihrer Verbrechen zu rechnen. Die Welle von Angriffen auf LGBTIQ-Personen endet daher nicht.

Auch HIV/Aids-Zentren, die sich auf die Prävention und die Behandlung von LGBTIQ-Personen spezialisiert haben, sind davon betroffen. Immer wieder werden Zentren dieser Art angegriffen und

verwüstet oder gar zerstört. Für die Täter gibt es nur selten Konsequenzen, selbst wenn sie der Polizei bekannt sind. LGBTIQ-Personen, die eine der größten HIV/Aids-Risikogruppen darstellen, verlieren dadurch Hilfsstellen und Beratungsdienste. Solange die Diskriminierung nicht abnimmt, wird sich also auch das HIV/Aids-Risiko für diese Gruppe nicht verringern.

Es wäre an der Zeit, dass die Kommission für Afrikanische Menschenrechte härter durchgreift und die Einhaltung der Resolution 275 stärker überwacht. Nur so könnte die kenianische Regierung dazu bewegt werden, ihre Gesetzgebung zu ändern. Dies allein reicht jedoch nicht aus: homophobe Aussagen von PolitikerInnen müssen ein Ende finden. Wenn von Seiten der PolitikerInnen mehr Toleranz ausgeht, ändern sich vielleicht auch die Ansichten der Bevölkerung. Außerdem müssen PolizistInnen, die ihre Machtposition missbrauchen, strafrechtlich verfolgt werden. Zusätzlich sollte ihre Einstellung in Bezug auf Menschenrechte durch spezielle Schulungen trainiert werden. Bei Angriffen auf LGBTIQ-Personen muss die Polizei härter durchgreifen. Dadurch würden die Verbrechen auf Seiten der Bevölkerung abnehmen und Angriffe auf LGBTIQ-Personen würden vielleicht enden. Um die Lebenssituation für LGBTIQ-Personen in Kenia zu verbessern, muss die Kommission für Afrikanische Menschenrechte beginnen, ihre Vorgaben durch die Resolution 275 durchzusetzen. Solange es jedoch keine Konsequenzen für das Nichteinhalten der Charta gibt, wird sich auch die Situation für LGBTIQ-Personen nicht verbessern.

Die Frage, ob Verstöße gegen die Afrikanische Menschenrechtscharta in Bezug auf LGBTIQ-Rechte geahndet werden, kann mit nein beantwortet werden. Die Resolution 275 war jedoch ein erster Schritt in die richtige Richtung. Dennoch hat sich an der Situation für LGBTIQ-Personen in Kenia nichts verändert. Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung sind immer noch im kenianischen Strafgesetzbuch verankert, obwohl dies eindeutig gegen die Resolution verstößt. Konsequenzen dafür drohen der kenianischen Regierung momentan nicht. Die Kommission für Afrikanische Menschenrechte muss daher beginnen, ihre selbst erlassene Resolution ernst zu nehmen und für den Schutz von LGBTIQ-Personen zu kämpfen. Auch Amtsmissbräuche durch die Exekutive und Angriffe von Zivilpersonen auf LGBTIQ-Personen, die beide in der Resolution 275 besonders scharf kritisiert werden, finden immer noch statt.

Die Frage, warum Verstöße gegen die Afrikanische Menschenrechtscharta in Bezug auf LGBTIQ-Rechte nicht geahndet werden, ist schwerer zu beantworten. Der einzig logische Grund scheint im Desinteresse an diesem Thema auf Seiten der Kommission für Afrikanische Menschenrechte zu liegen. Da vor allem Druck durch NGOs und nicht der Wille der Kommissionsmitglieder für die Verabschiedung der Resolution 275 ausschlaggebend war, ist anzunehmen, dass sich die Kommission auch nicht sehr intensiv mit der Durchführung der Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten auseinandersetzt. Erst wenn die Afrikanische Kommission für Menschenrechte ein stärkeres Bewusstsein für die

Bedeutung des Themas LGBTIQ entwickelt, wird sich auch an der Durchsetzung der Menschenrechte in Bezug auf dieses Thema etwas ändern und sich somit möglicherweise auch die Situation in Kenia verbessern.

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich? In Kenia ist dies bis dato nicht der Fall.

7. Literatur

ACmHPR (African Commission on Human and Peoples' Rights) (1986): African Human and Peoples' Rights Charter. <http://www.achpr.org/instruments/achpr/> letzter Zugriff am 06.10.2015

ACmHPR (African Commission on Human and Peoples' Rights) (2014) (a): Resolotion 275. <http://www.achpr.org/sessions/55th/resolutions/275/> letzter Zugriff am 15.10.2015

ACmHPR (African Commission on Human and Peoples' Rights) (2014) (b): 36th Activity Report of the African Commission on Human and Peoples' Rights. <http://www.achpr.org/sessions/55th/info/communique55/> letzter Zugriff am 06.01.2016

ACmHPR (African Commission on Human and Peoples' Rights) (o.J.) (a): Important Dates <http://www.achpr.org/instruments/achpr/important-dates/> letzter Zugriff am 05.10.2015

ACmHPR (African Commission on Human and Peoples' Rights) (o.J.) (b): Ratification Table. Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Establishment of the African Court on Human and Peoples' Rights. <http://www.achpr.org/instruments/court-establishment/ratification/> letzter Zugriff am 09.10.2015

ACmHPR (African Commission on Human and Peoples' Rights) (o.J.) (c): NGOs with Observer Status. <http://www.achpr.org/network/ngo/> letzter Zugriff am 16.11.2015

ACmHPR (African Commission on Human and Peoples' Rights) (o.J.) (d): About ACHPR. <http://www.achpr.org/about/> letzter Zugriff am 06.01.2016

ACTHPR (African Court on Human and Peoples' Rights) (o.J.): List of Applications Received by the Court. <http://www.african-court.org/en/index.php/2012-03-04-06-06-00/cases-status1/> letzter Zugriff am 16.10.2015

African Union (2004): Protocol on the Statute of the African Court of Justice and Human Rights. <http://www.african-court.org/en/index.php/documents-legal-instruments/basic-documents/> letzter Zugriff am 07.10.2015

African Union (o.J.) (a): Country Profile. Republic of Kenya. <http://www.au.int/en/countryprofiles/republic-kenya/> letzter Zugriff 13.11.2015

African Union (o.J.) (b): Member States. http://www.au.int/en/AU_Member_States/ letzter Zugriff am 30.11.2015

Amnesty International (2015): Mapping anti-gay laws in Africa. <http://www.amnesty.org.uk/lgbti-lgbt-gay-human-rights-law-africa-uganda-kenya-nigeria-cameroon/> letzter Zugriff am 30.09.2015

Ansprenger, Franz (2002): Geschichte Afrikas. München: Beck

Awondo, Patrick/Geschiere, Peter/Reid, Graeme (2012): Homophobic Africa? Toward a More Nuanced View. In: African Studies Review, Vol. 55, No. 3, 145-168

Bochow, Astrid/van Dijk, Rijk (2012): Christian Creations of New Spaces of Sexuality, Reproduction, and Relationships in Africa. Exploring Faith and Religious Heterotopia. In: Journal of Religion in Africa, Vol. 42, 325-344

Böhm, Andrea/Kemper, Anna (2013): Missionare des Hasses. In: Die Zeit, 21.02.2013, 1-6, www.zeit.de/2013/09/Uganda-Missionare-Homophobie/ letzter Zugriff am 28.10.2015

Bois, Paul (2015): Kenyan Priest: Church Should 'Preach Inclusivity' Toward Gays. <http://www.churchmilitant.com/news/article/kenyan-priest-church-should-preach-inclusivity-toward-gays/> letzter Zugriff am 13.01.2015

Boyanton, Megan (2015): Kenyan homophobe leading naked protest against Obama wants gays stoned. In: Pink News, 20.07.2015, <http://www.pinknews.co.uk/2015/07/20/kenyan-homophobe-leading-naked-protest-against-obama-wants-gays-stoned/> letzter Zugriff am 23.10.2015

Brosch, Christine (2013): Das Charisma der Pfingstkirchen. Eine Untersuchung zur Attraktivität der pentekostalen Spiritualität. Wien: Universität Wien, Diplomarbeit

Browning, Bill (2015): 5,000 Kenyans Will Get Naked to Protest Obama's Support of LGBT Rights. In: Advocate, 16.07.2015, <http://www.advocate.com/politics/2015/07/16/kenyans-protest-president-obama-marching-naked-through-streets/> letzter Zugriff am 23.10.2015

Catholic News Service (2015): Kenyan bishops say they'll resist pressure to accept same-sex marriage. In: Catholic Herald am 14.07.2015, <http://www.catholicherald.co.uk/news/2015/07/14/kenyan-bishops-say-theyll-resist-pressure-to-accept-same-sex-marriage/> letzter Zugriff am 13.01.2016

Catholic World News (2015): Kenyan cardinal: no room for acceptance of homosexuality. <https://www.catholicculture.org/news/headlines/index.cfm?storyid=26394/> letzter Zugriff am 13.01.2016

Centre of Human Rights, Faculty of Law (2011): Celebrating the African Charter at 30. A Guide to the African Human Rights System. Pretoria: Pretoria University Law Press

Checo, Glenys de Jesús (2011): The Invisibility of Violence against Lesbian Women: The Case of Corrective Rape. In: Culture Health & Sexuality, Vol.13, Suppl 1, 23

Chin, Corinne (2014): Why Ugandan Gays who fled to Kenya still feel like they're in Danger. In Huffington Post, 20.10. 2014, http://www.huffingtonpost.com/2014/08/17/uganda-gays-kenya-_n_5685645.html/ letzter Zugriff am 21.10.2015

Crockett, Brint (2015): 'We are now walking Targets'. Paper prints List of 'Top Gays' – Kenya LGBTs fear for their Lives. In: The new Civil Rights Movement, 12.05.2015, http://www.thenewcivilrightsmovement.com/brint/kenyan_newspaper_outs_top_homos_while_being_gay_is_a_crime/ letzter Zugriff am 13.10.2015

Daily Nation (2014): MPs to Fight Homosexuality. <http://mobile.nation.co.ke/news/MPs-to-fight-homosexuality/-/1950946/2212146/-/format/xhtml/-/sr8m7u/-/index.html/> letzter Zugriff am 03.12.2015

Dean, Laura (2013): How the urban slang of Nairobi slums is becoming the language of the people. In: Slate Magazine, 01.11.2013, http://www.slate.com/articles/news_and_politics/roads/2013/11/sheng_is_becoming_a_kenyan_language_how_the_urban_slang_of_nairobi_slums.html/ letzter Zugriff am 28.10.2015

Duale, Aden Bare (2014): National Assembly Sitting on March 26th 2014. http://info.mzalendo.com/hansard/sitting/national_assembly/2014-03-26-09-00-00#entry-427754/ letzter Zugriff am 02.11.2015

Duffy, Nick (2014) (a): Kenya. 60 people reportedly arrested in gay bar raid. In: Pink News, 07.07.2014, <http://www.pinknews.co.uk/2014/07/07/kenya-60-people-reportedly-arrested-in-gay-bar-raid/> letzter Zugriff am 19.10.2015

Duffy, Nick (2014) (b): Kenya. New 'stone the gays' law proposed by MPs. In: Pink News, 11.08.2014, <http://www.pinknews.co.uk/2014/08/11/kenya-new-stone-the-gays-law-proposed-by-mps/> letzter Zugriff am 20.10.2014

EAK (o.J.): Structure & Organogram. www.eakenya.org/aboutus/structure/ letzter Zugriff am 26.10.2015

Epprecht, Marc (2008): Heterosexual Africa? The History of an Idea from the Age of Exploration to the Age of AIDS. Athen, Ohio: Ohio Univ. Press [u.a.]

Epprecht, Marc (2009): Sexuality, Africa, History. In: The American Historical Review, Vol. 114, No. 5, 1258-1272

Eye on Kenyan Parliament (o.J.): The Main Political Parties in Kenya. <http://info.mzalendo.com/info/political-parties/> letzter Zugriff am 02.11.2015

Finerty, Courtney E. (2012): Being Gay in Kenya. The Implications of Kenya's New Constitution for its Anti-Sodomy Laws. In: Cornell International Law Journal, Vol. 45, No. 2, 431-459

Goodenough, Patrick (2015): Kenyan Politician: If Obama Brings 'Gay Agenda, We Will Tell Him to Shut Up and Go Home'. In: CNS News am 07.07.2015, <http://www.cnsnews.com/news/article/patrick-goodenough/kenyan-politician-if-obama-brings-gay-agenda-we-will-tell-him-shut/> letzter Zugriff am 08.01.2016

Herek, Gregory M. (2004): Beyond "Homophobia". Thinking About Sexual Prejudice and Stigma in the Twenty-First Century. In: Sexuality Research & Social Policy, Vol. 1., No. 2, 6-24

Hildebrandt, Achim (2015): Christianity, Islam and Modernity. Explaining Prohibitions on Homosexuality in UN Member States. In: Political Studies, Vol. 63, 852–869

Hofer, Karin (2006): Implications of a global religious movement for local political spheres. Evangelicalism in Kenya and Uganda. Baden-Baden: Nomos

Homophob, Definition laut Duden <http://www.duden.de/rechtschreibung/homophob/> letzter Zugriff am 30.09.2015

Homophobie, Definition laut Duden <http://www.duden.de/rechtschreibung/Homophobie/> letzter Zugriff am 03.11.2015

HRW (Human Rights Watch) (2015a): Kenya. High Court Orders LGBT Group Registration. Uphold Free Association for All Rights Groups. <https://www.hrw.org/news/2015/04/28/kenya-high-court-orders-lgbt-group-registration/> letzter Zugriff 01.10.2015

HRW (Human Rights Watch) (2015b): The Issue is Violence. Attacks on LGBT People on Kenya's Coast. <https://www.hrw.org/report/2015/09/28/issue-violence/attacks-lgbt-people-kenyas-coast/> letzter Zugriff am 02.12.2015

International Gay and Lesbian Human Rights Commission (2000): Making the Mountain Move. An Activist's Guide to How International Human Rights Mechanisms Can Work for You. <http://iglhrarchive.org/content/international-making-mountain-move/> letzter Zugriff am 08.10.2015

ISHR (International Service For Human Rights) (2014): Kumulika. The African Commission on Human and Peoples' Rights. 55th Ordinary Session. <http://www.ishr.ch/news/kumulika-report-african-commissions-55th-ordinary-session/> letzter Zugriff am 06.01.2016

ISHR (International Service For Human Rights) (o.J.): About Us. <http://www.ishr.ch/about-us/> letzter Zugriff am 16.01.2016

Johnson, Paul (2013): Homosexuality and the Charter on Human and Peoples' Rights. What Can Be Learned from the History of the European Convention on Human Rights? In: Journal of Law and Society, Vol. 40, No. 2, 249-279

Kang'ata, Irungu (2014): National Assembly Sitting am 11.03.2014 http://info.mzalendo.com/hansard/sitting/national_assembly/2014-03-11-14-30-00#entry-453156/ letzter Zugriff am 02.11.2015

Karanja, Samuel (2015): William Ruto vows to defend Kenya against homosexuality. In: Daily Nation, 05.07.2015, <http://www.nation.co.ke/news/politics/William-Ruto-Gay-Rights-Homosexuality/-/1064/2775872/-/4voa0lz/-/index.html/> letzter Zugriff am 28.09.2015

Kenya Law (o.J.): Treaties. OAU Charter. <http://kenyalaw.org/treaties/treaties/1/OAU-CHARTER/>, letzter Zugriff am 26.11.2015

Kuria, David (2012): Evolution of Kenya LGBT Rights and Spaces Since 2008. <http://www.globalgayz.com/evolution-of-kenya-lgbt-rights-and-spaces-since-2008/3146/> letzter Zugriff am 18.01.2016

LeBlanc, Denis (2014): Scott Lively, US anti-gay evangelist to stand trial. In: 76crime, 07.12.2014, <http://76crimes.com/2014/12/07/scott-lively-us-anti-gay-evangelist-to-stand-trial/> letzter Zugriff am 29.10.2015

Levine, Sam (2015): Obama Speaks Out For LGBT Rights In Kenya. In: The Huffington Post, 25.07.2015, http://www.huffingtonpost.com/entry/obama-kenya-lgbt-rights_55b3a478e4b0224d88327486/ letzter Zugriff am 21.10.2015

Loewenstein, Antony (2015): US evangelicals in Africa put faith into action but some accused of intolerance. In: The Guardian, 18.03.2015, <http://www.theguardian.com/world/2015/mar/18/us-evangelicals-africa-charity-missionaries-homosexuality/> letzter Zugriff am 29.10.2015

Macharia, James (2014): Leading Kenyan MP says homosexuality 'as serious as terrorism'. In: Reuters, 26.03.2014, <http://www.reuters.com/article/2014/03/26/us-kenya-gays-idUSBREA2P1UD20140326/> letzter Zugriff am 19.10.2015

Msibi, Thabo (2011): The Lies we have been told. On (Homo) Sexuality in Africa. In: Africa Today, Vol. 58, No 1, 54-77

Murray, Stephen O. (1998): Homosexuality in "Traditional" Sub-Saharan Africa and Contemporary South Africa. Manuscript from Boy-Wives and Female Husbands. Studies in African Homosexualities. Saint's Martin Press: New York

Murray, Stephen O./Roscoe, Will (eds.) (1998): Boy-Wives and Female Husbands. Studies of African Homosexualities. New York: Palgrave

Murray, Stephen O./Roscoe, Will (1998a): Preface. All very Confusing. In: Murray, Stephen O./Roscoe, Will (eds.): Boy-Wives and Female Husbands. Studies of African Homosexualities. New York: Palgrave, XI-XXII

Murray, Stephen O./Roscoe, Will (1998b): Africa and African Homosexualities. An Introduction. Just because They Like Them. In: Murray, Stephen O./Roscoe, Will (eds.): Boy-Wives and Female Husbands. Studies of African Homosexualities. New York: Palgrave, 1-18

Murray, Stephen O./Roscoe, Will (1998c): Horn of Africa, Sudan, and East Africa. Overview. In: Murray, Stephen O./Roscoe, Will (eds.): Boy-Wives and Female Husbands. Studies of African Homosexualities. New York: Palgrave, 21-40

NACC (2014): Kenya Aids Strategic Framework 2014/2015 - 2018/2019. Nairobi: NACC

Naldi, Gino J. (2002): Future Trends in Human Rights in Africa. The Increased Role of the OAU. In: Evans, Malcolm D./Murray, Rachel (eds.): The African Charter On Human and Peoples' Rights. The System in Practice, 1986-2000. Cambridge: Cambridge University Press

Neye, Nico (2009): Humanes Immundefizienz-Virus (HIV): Eine szientometrische Analyse. Berlin: Charité, Dissertation

Ngirachu John (2014): The man who wants gays stoned to death. In: The Daily Nation, 12.08.2014, <http://www.nation.co.ke/news/politics/Edward-Onwonga-Nyakeriga-Gay-Stoning-Petition-Parliament/-/1064/2417402/-/11d6io2z/-/index.html/> letzter Zugriff am 23.10.2015

Nmehielle, Vincent O. (2013): Seven years in business. Evaluating developments at the African Court on Human and Peoples' Rights. In: Law, Democracy & Development, Vol. 17, Special Issue 1, 317-341

Nossiter, Adam (2014): Nigeria Tries to 'Sanitize' Itself of Gays. In: The New York Times, 08.02.2014, http://www.nytimes.com/2014/02/09/world/africa/nigeria-uses-law-and-whip-to-sanitize-gays.html?_r=0/ letzter Zugriff am 20.09.2015

Nyabwari, Bernhard Gechiko/Kagama, Dickson Nkonge (2014): Charismatic Pentecostal Churches in Kenya: Growth, Culture and Orality. In: International Journal of Humanities, Social Sciences and Education, Vol. 1, No. 3, 27-33

Nyanzi, Stella/Karamagi, Andrew (2015): The social-political dynamics of the anti-homosexuality legislation in Uganda. In: Agenda, Vol. 29, No.1, 24-38

Nzwili, Frederick (2015): Clergy In Kenya Say Obama Has Gay Rights 'Agenda' For Trip, Plan Protest. In: Huffington Post, 21.07.2015, http://www.huffingtonpost.com/entry/kenya-clergy-protest-obama_55ae93f7e4b0a9b94852b877/ letzter Zugriff am 03.11.2015

Ohikere, Onize (2015): Kenyan Evangelicals protest upcoming Obama Visit. In: World, 06.07.2015, www.worldmag.com/2015/07/kenyan-evangelicals-protest-upcoming-obama-visit/ letzter Zugriff am 26.10.2015

Ojiji, Pascal (2014): Ten (10) Types of Legal Associations (sic!) in Kenya. <https://www.linkedin.com/pulse/20141005071825-30339539-ten-10-types-of-legal-associations-in-kenya-by-ojiji/> letzter Zugriff am 18.01.2016

OSISA/Oxfam (2009) (Hg.): Strengthening Popular Participation in the African Union. A Guide to AU Structures and Processes. <https://www.oxfam.org/en/research/strengthening-popular-participation-african-union/> letzter Zugriff am 02.12.2015

Parsitau, Damaris Seleina/Mwaura, Philomena Njeri (2010): God in the city. Pentecostalism as an urban phenomenon in Kenya. In: Studia Historiae Ecclesiasticae, Vol. 36, No. 2, 95-112

Penal Code Republic of Kenya (2012): Laws of Kenya. www.kenyalaw.org/ letzter Zugriff am 01.10.2015

Reuters (2015): African Union suspends Burkina Faso, threatens sanctions. <http://www.reuters.com/article/2015/09/18/us-burkina-army-au-idUSKCN0RI2KA20150918/> letzter Zugriff am 30.11.2015

Republican Liberty Party (o.J.): Party History. <http://republicanlibertyparty.org/index.php/10-party-history/> letzter Zugriff am 22.10.2015

Republic of Kenya (o.J.): Religion. <http://republicofkenya.org/culture/religion/> letzter Zugriff am 26.10.2015

Ruble, Kayla (2015): Kenya Doubles Down on Anti-Gay Stance, Calling Homosexuality 'Unnatural and Un-African'. In: Vice News, 04.05.2015, <https://news.vice.com/article/kenya-doubles-down-on-anti-gay-stance-calling-homosexuality-unnatural-and-un-african/> letzter Zugriff am 28.09.2015

Scheen, Thomas (2014): Schwulen-Hass in Afrika. Stellvertreterkrieg der Megakirchen. In: FAZ, 22.08.2014, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/afrika/radikale-evangelikale-in-afrika-predigen-hass-auf-schwule-13108242.html/> letzter Zugriff am 26.10.2015

Schiavenza, Matt (2015): Why Obama Pushed for Gay Rights in Kenya. In: The Atlantic, 26.07.2015, www.theatlantic.com/international/archive/2015/07/why-obama-pushed-for-gay-rights-in-kenya/399635/ letzter Zugriff am 21.10.2015

Senzee, Thom (2015): Kenyan Paper Shamed for Its 'Top Gays' List. In: Advocate, 14.05.2015, <http://www.advocate.com/politics/media/2015/05/14/kenyan-paper-shamed-its-top-gays-list/> letzter Zugriff am 20.10.2015

Seventh-Day-Adventist-Church (2012): Official Statements. Same-Sex Unions. <https://www.adventist.org/information/official-statements/statements/article/go/0/same-sex-unions/> letzter Zugriff am 21.10.2015

Shine, Bob (2015): Kenyan Catholic Bishops Warn Obama: Stay Silent on LGBT Rights During Visit. <https://newwaysministryblog.wordpress.com/2015/07/17/kenyan-catholic-bishops-warn-obama-stay-silent-on-lgbt-rights-during-visit/> letzter Zugriff am 13.01.2015

Smith, David (2015): Mozambique LGBT activists move on to next battle after anti-gay law scrapped. In: The Guardian, 30.06.2015, <http://www.theguardian.com/world/2015/jun/30/mozambique-lgbt-activists-anti-gay-law-scrapped/> letzter Zugriff am 29.09.2015

Sodomie, Definition www.duden.de/rechtschreibung/Sodomie/ letzter Zugriff am 30.09.2015

The Kenya Election Data Base (2015): Political Party Summary. By Coalition. kenyaelectiondatabase.co.ke/?page_id=21 letzter Zugriff am 08.01.2016

Thirikwa, Jay T. (2014): Kenya. Draft Bill Proposes Stoning to Death of Gay People. In: Human Rights Campaign, 15.08.2014, www.hrc.org/blog/entry/kenya-draft-bill-proposes-stoning-to-death-of-gay-people/ letzter Zugriff am 20.10.2015

Thomas, George (2015): Kenyan Pastors to Obama: Don't Bring 'The Gay Talk' Here. In: CBN, 23.07.2015, www.cbn.com/cbnnews/world/2015/July/Kenyan-Pastors-to-Obama-Dont-Bring-The-Gay-Talk-Here-/ letzter Zugriff am 03.11.2015

UNAIDS (2012): Guidance note. Key Programmes to Reduce Stigma and Discrimination and Increase Access to Justice in National HIV Response. Genf: UNAIDS

van Klinken, Adriaan S./Gunda, Masiwa Ragies (2012): Taking Up the Cudgels Against Gay Rights? Trends and Trajectories in African Christian Theologies on Homosexuality. In: Journal of Homosexuality, Vol.59, No.1, 114-138

van Zyl, Mikki (2011): Are Same-Sex Marriages UnAfrican? Same-Sex Relationships and Belonging in Post-Apartheid South Africa. In: Journal of Social Issues, Vol. 67, No. 2, 335-357

Westcott, Lucy (2015): Kenyan Leaders Respond to Obama's Support for LGBT Rights. In: Newsweek, 27.07.2015, <http://www.newsweek.com/kenyan-leaders-respond-obamas-support-lgbt-rights-357563/> letzter Zugriff am 21.10.2015

Wheaton, Sarah (2015): Obama faces Gay Rights Challenge in Kenya. In: Politico, 23.07.2015 <http://www.politico.com/story/2015/07/your-obama-seen-as-promoting-lgbt-rights-in-anti-gay-kenya-120511/> letzter Zugriff am 21.10.2015

Wickberg, Daniel (2000): Homophobia. On the Cultural History of an Idea. In: Critical Inquiry, Vol. 27, No. 1, 42-57

William, Joe (2015): Obama can relax as Kenyan naked protest is cancelled. In: Pink News, 22.07.2015, <http://www.pinknews.co.uk/2015/07/22/obama-can-relax-as-kenyan-naked-protest-is-cancelled/> letzter Zugriff am 23.10.2015

Wrong, Michela (2006): Kenya glimpses a new kind of hero. In: New Statesman, Vol. 135, No. 4809, 21-22

7.1. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kill the Bill. Werbung der Organisation *All Out* gegen das Anti-Homosexualitätsgesetz 2014. (vgl. All Out o.J.: o.S)

7.2. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Momentane gesetzliche Lage zum Thema Homosexualität in Afrika. (vgl. Amnesty International 2015: o.S.)

Tabelle 2: Wichtige Daten zur Afrikanischen Menschenrechtscharta der ACmHPR (vgl. ACmHPR o.J. (a): o.S.)

7.3. Originaldokumente

7.3.1. Kenya Penal Code

Prostitution Abschnitte 153, 154

153. Male person living on earnings of prostitution or soliciting

(1) Every male person who—

(a) knowingly lives wholly or in part on the earnings of prostitution; or

(b) in any public place persistently solicits or importunes for immoral purposes, is guilty of a felony.

(2) Where a male person is proved to live with or to be habitually in the company of a prostitute or is proved to have exercised control, direction or influence over the movements of a prostitute in such a manner as to show that he is aiding, abetting or compelling her prostitution with any other person, or generally, he shall unless he satisfies the court to the contrary be deemed to be knowingly living on the earnings of prostitution.

154. Woman living on earnings of prostitution or aiding, etc., prostitution

Every woman who knowingly lives wholly or in part on the earnings of prostitution, or who is proved to have, for the purpose of gain, exercised control, direction or influence over the movements of a prostitute in such a manner as to show that she is aiding, abetting or compelling her prostitution with any person, or generally, is guilty of a felony. (Penal Code Kenya 2012: 59)

Vergehen wider die Natur Abschnitte 162, 163, 165

162. Unnatural offences

Any person who—

(a) has carnal knowledge of any person against the order of nature; or

(b) has carnal knowledge of an animal; or

(c) permits a male person to have carnal knowledge of him or her against the order of nature,

is guilty of a felony and is liable to imprisonment for fourteen years:

Provided that, in the case of an offence under paragraph (a), the offender shall be liable to imprisonment for twenty-one years if—

(i) the offence was committed without the consent of the person who was carnally known; or

(ii) the offence was committed with that person's consent but the consent was obtained by force or by means of threats or intimidation of some kind, or by fear of bodily harm, or by means of false representations as to the nature of the act.

163. Attempt to commit unnatural offences

Any person who attempts to commit any of the offences specified in section 162 is guilty of a felony and is liable to imprisonment for seven years.

165. Indecent practices between males

Any male person who, whether in public or private, commits any act of gross indecency with another male person, or procures another male person to commit any act of gross indecency with him, or attempts to procure the commission of any such act by any male person with himself or with another male person, whether in public or private, is guilty of a felony and is liable to imprisonment for five years. (Penal Code Kenya 2012: 60f.)

7.3.2. Resolution 275

275: Resolution on Protection against Violence and other Human Rights Violations against Persons on the basis of their real or imputed Sexual Orientation or Gender Identity

The African Commission on Human and Peoples' Rights (the African Commission), meeting at its 55th Ordinary Session held in Luanda, Angola, from 28 April to 12 May 2014:

Recalling that Article 2 of the African Charter on Human and Peoples' Rights (the African Charter) prohibits discrimination of the individual on the basis of distinctions of any kind such as race, ethnic group, colour, sex, language, religion, political or any other opinion, national and social origin, fortune, birth or any status;

Further recalling that Article 3 of the African Charter entitles every individual to equal protection of the law;

Noting that Articles 4 and 5 of the African Charter entitle every individual to respect of their life and the integrity of their person, and prohibit torture and other cruel, inhuman and degrading treatment or punishment;

Alarmed that acts of violence, discrimination and other human rights violations continue to be committed on individuals in many parts of Africa because of their actual or imputed sexual orientation or gender identity;

Noting that such violence includes ‘corrective’ rape, physical assaults, torture, murder, arbitrary arrests, detentions, extra-judicial killings and executions, forced disappearances, extortion and blackmail;

Further alarmed at the incidence of violence and human rights violations and abuses by State and non-State actors targeting human rights defenders and civil society organisations working on issues of sexual orientation or gender identity in Africa;

Deeply disturbed by the failure of law enforcement agencies to diligently investigate and prosecute perpetrators of violence and other human rights violations targeting persons on the basis of their imputed or real sexual orientation or gender identity;

Condemns the increasing incidence of violence and other human rights violations, including murder, rape, assault, arbitrary imprisonment and other forms of persecution of persons on the basis of their imputed or real sexual orientation or gender identity;

Specifically condemns the situation of systematic attacks by State and non-state actors against persons on the basis of their imputed or real sexual orientation or gender identity;

Calls on State Parties to ensure that human rights defenders work in an enabling environment that is free of stigma, reprisals or criminal prosecution as a result of their human rights protection activities, including the rights of sexual minorities; and

Strongly urges States to end all acts of violence and abuse, whether committed by State or non-state actors, including by enacting and effectively applying appropriate laws prohibiting and punishing all forms of violence including those targeting persons on the basis of their imputed or real sexual orientation or gender identities, ensuring proper investigation and diligent prosecution of perpetrators, and establishing judicial procedures responsive to the needs of victims.

Adopted at the 55th Ordinary Session of the African Commission on Human and Peoples’ Rights in Luanda, Angola, 28 April to 12 May 2014

(ACmHPR 2014: o.S.)

8. Anhang

8.1. Zusammenfassung

In vielen Ländern Afrikas wurde Homophobie in den letzten Jahren zu einem immer größeren Problem. Obwohl die Afrikanische Union eine eigene Menschenrechtscharta besitzt, die zumindest theoretisch alle Menschen gleichstellen sollte, werden LGBTIQ-Personen häufig immer noch per Gesetz diskriminiert. Diese Arbeit hat das Ziel zu untersuchen, wie sich homophobe Gesetzgebungen mit der Afrikanischen Menschenrechtscharta vereinbaren lassen. Das Thema wird anhand des Länderbeispiels Kenia erforscht. Dazu wird anfangs ein kurzer geschichtlicher Abriss von LGBTIQ und Homophobie in Afrika angeführt. Im Anschluss daran werden die Afrikanische Menschenrechtscharta und jene Artikel analysiert, die möglicherweise im Kampf für mehr Rechte von LGBTIQ-Personen behilflich sein können. Dabei wird besonders auf die Resolution 275 zur Afrikanischen Menschenrechtscharta eingegangen, die Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung seit dem Jahr 2014 verbietet. Der dritte Teil der Arbeit befasst sich mit dem Länderbeispiel Kenia. Hier werden Beispiele von Homophobie mit medialer Präsenz aus den Jahren 2014 und 2015 angeführt. Außerdem werden jene Personen und Organisationen beschrieben, die sich immer wieder öffentlich gegen die Gleichberechtigung von LGBTIQ-Personen aussprechen. Im letzten Abschnitt der Arbeit wird analysiert, in welcher Form die kenianische Gesetzgebung in Bezug auf das Thema LGBTIQ gegen die Afrikanische Menschenrechtscharta verstößt und welchen Effekt das Verbot von Homosexualität auf das Leben von LGBTIQ-Personen in Kenia hat.

8.2. Abstract

Over the last years in many African countries homophobic tendencies have become more problematic. Although the African Union has signed a human rights charter, which in theory should apply to all the people equally, members of the LGBTIQ community are still discriminated against by national law. This thesis tries to shine a light on the compatibility of homophobic law and the African human rights charter. To this end it will specialize on Kenia specifically. First a historic look at the LGBTIQ community and its struggle with homophobia will be given. Secondly, the human rights charter and the articles that could help LGBTIQ people fight against discrimination and for equal rights will be analysed. Here the focus is on resolution 275 of the African human rights charter which forbids discrimination of sexual orientation since 2014. The third part of this thesis will concentrate on Kenya's specifics and regard examples of public homophobia in the years 2014/2015. There will also be a look at organisations and people who have rigorously tried to keep LGBTIQ people from gaining equal rights. Finally this thesis

will look at the law in Kenya with its agenda to forbid homosexuality breaking the African human rights charter and the consequences LGBTIQ people have to experience in this homophobic society in Kenya.